

---

# BAG-SB INFORMATIONEN

---

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

## Themen

---

*Der Bundestag berät:*  
»Schuldenberatung und Schulden-  
bereinigung für Verbraucher«

*... und vergib uns unsere Schuld*  
Schuldenerlaß – eine Erinnerung  
an die jüdisch-christliche  
Tradition

*Arbeitsalltag*  
Die Sache mit der Fa. Möbelland

*Alternativen zum persönlichen  
Konkurs*  
Das holländische Modell

---

ISSN 0934-0297

Fachzeitschrift für Schuldnerberatung  
erscheint vierteljährlich  
4. Jahrgang, Mai 1989,

Heft

2/89

## **Impressum:**

### **Herausgeber:**

Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)  
Gottschalkstr 51  
350( Kassel

### **Redaktion:**

Der Vorstand

Namentlich gekennzeichnete Beiträge gehen nicht in  
jedem Fall die Meinung der Redaktion nieder

### **Einzelbezugspreis:**

6 DM zzgl. Porto + Versand

### **Jahresabonnement:**

30 DM incl. Porto + Versand

### **Mitglieder des Vorstandes:**

RA Klaus Heinzerling. Kassel  
Stephan Hupe, Dipl.-Verw., Kassel  
Roger Kuntz. M.A.. Mönchengladbach

### **Mitglieder des Beirates:**

Wilhelm Adam. DGB-Bundesvorstand,  
Düsseldorf  
Horst Bellgardt. Dipl. Kfm .  
Bad Dürkheim-Grethen  
Prof. Dr. Gerhard Fiescler, Fuldata  
Prof. Stephan Freiger. Kassel  
Prof. Gertrud Dorsch. Munster  
Wolfgang Kreh. Dipl. Päd..  
BURCKHARDTHAUS Gelnhausen  
Horst Peter, MdB. Kassel  
Dr. Rudolf Schofberger. MdB. München  
Hanshorst Viehof. Ministerialdirektor  
.1.1).. Mönchengladbach  
Prof. Walter Hanesch, Frankfurt

# BAG-SB INFORMATIONEN

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

<b>Inhalt</b>	
<b>Rubriken</b>	
Neue Mitglieder .....	4
In eigener Sache .....	4
Fortbildungen - Terminkalender .....	5
Literaturhinweise .....	9
Gerichtsentscheidungen .....	10
<b>Meldungen</b>	
Wolfgang Appel: Gegendarstellung .....	15
Bundesweites Treffen der Sozialhilfe- initiativen .....	16
DGB fordert nationalen Armutsbericht .....	16
<b>Themen</b>	
Bundestagsprotokoll - Beratung des SPD-Antrages »Schuldenberatung und Schuldenbereinigung für Verbraucher« .....	17
Schuldenerlaß - Eine Erinnerung an die jüdisch-christliche Tradition .....	24
Arbeitsalltag: Die Firma Möbelland .....	27
Das Holländische Modell - Alternativen zum persönlichen Konkurs von Nick Huls, Den Haag .....	28
<b>Berichte</b>	
Jahresbericht der Schuldnerberatung des Sozial- dienstes Lohwald in Offenbach .....	37
Haushalts- und Schuldnerberatung in Leverkusen .....	41
Pressespiegel .....	49
Hier kommt der Gläubiger zu Wort...! ...	51
4. Jahrgang, Mai 1989, Heft 2/89	

Liebe Mitglieder,  
liebe Leser,

was halten Sie davon: ratsuchende Schuldner werden  
ab sofort in zwei Gruppen aufgeteilt, und zwar in sol-  
che, die »unverschuldet« in eine Notlage geraten sind  
und solche, die halt eben selber schuld sind?

Für die erste Gruppe schafft der Gesetzgeber mögli-  
cherweise ein Ritual, das, sofern es ohne Murren  
durchlaufen wird, unter günstigen Umständen zu einer  
Befreiung von den Schulden führt. Dieses Ritual erin-  
nert ein wenig an das Fegefeuer, jedenfalls wird der  
Schuldner nach Absolvierung dieses Fegefeuer-Rituals  
wieder in Gnaden in den Kreis der Kreditwürdigen,  
der Bank- und Marktfähigen aufgenommen. Und für  
die zweite Gruppe - tja das muß hier wohl nicht näher  
erörtert werden, die sind ja schließlich selber schuld...

Für die Graduierung in den Stand der »Unschuldigen«  
müssen sicher behördliche Stellen eingerichtet oder  
vorhandene Stellen beauftragt werden. Es könnte z. B.  
ein Ausweis geschaffen werden, mit dem die Unschuld  
gegenüber Banken und anderen Gläubigern nachge-  
wiesen werden kann.

Diejenigen, die diese Graduierung nicht erfahren  
(eben weil sie halt selber schuld sind), sollte man zum  
Schutz gutgläubiger Gläubiger vielleicht mit einer  
Armbinde oder einer Art Trauerflor kennzeichnen,  
letztlich natürlich nur, um deren eigenen Schaden zu  
begrenzen - man ist schließlich human.

Die Graduierung erscheint auf den ersten Blick nicht  
ganz leicht, wird dabei doch über das Wohl und Wehe  
eines Menschen oder gar einer ganzen Familie ent-  
schieden (vielleicht wird man die Kinder, die ja gar  
nichts dafür können und schließlich noch eine Zukunft  
haben sollen, zu ihrem Schutze in einem Heim unter-  
bringen müssen). Die Trennung des Spreu vom Wei-  
zen ist so schwierig aber auch wieder nicht, lassen wir  
uns vom klaren Urteil des gesunden Menschenverstan-  
des leiten. Der zweite Fernseher, das dritte Videoge-  
rät, die 200-Watt-Stereoanlage sind eindeutige Belege,  
die für jedermann und auch für jedwede behördliche  
Stelle problemlos nachprüfbar sind.

Die Verfeinerung eines solchen Kriterienkataloges  
kann - und das ist der Vorteil - von jeder Stammtisch-  
runde erarbeitet werden. Man denke nur, wieviele  
Gremien damit eingespart werden können! Der Hang  
zur »Organisationshuberei«, des Sozialromantikers  
liebstes Kind, ist eh sehr fragwürdig und sollte eher ge-  
bremst, denn gefördert werden. Die verdienstvolle Ar-  
beit von Schuldnerberatungsstellen erfreut sich wohl

eines guten Rufes, jedoch der gute Wille allein genügt nicht, wenn er Dilletanten innewohnt...

Ist er denn nun vollends verrückt geworden, der Grußwortschreiber, oder was ist hier los? Seien Sie unbesorgt, er ist es nicht. Seien Sie vielmehr sehr besorgt, denn das war ein Griff in die Abgründe des Deutschen Bundestages, in dem man offensichtlich ob der hauseigenen Klimaanlage das soziale Klima »draußen im Lande« nicht mehr wahrnehmen kann.

Es wurde der Antrag der SPD-Fraktion »Schuldenberatung und Schuldenbereinigung für Verbraucher« diskutiert. Die konkreten sozialen Auswirkungen der aktuellen Entwicklung im Bereich der Finanzdienstleistungen auf die von Verschuldung Betroffenen und die gesamtgesellschaftlichen Zusammenhänge, als da sind die neue Armut, Arbeitslosigkeit, Wohnraumverknappung, Wohnungslosigkeit, Soziale (Verun-) Sicherung, Sozialhilfekürzung, Sozialhilfegewährungspraxis, Entwicklung von Finanzdienstleistungen, Marktveränderungen und, und, und... - blieben völlig unterbelichtet. Gerade mit Mühen ist das Stichwort »Arbeitslosigkeit« gefallen und sofort bestritten worden. Wer die Folgen nicht bekämpfen will, streitet um die Ursachen, streitet sie einfach ab und gibt die Schuld den Schuldner. So einfach ist das! »Unschuldige Schuldner?« - ja wo gibt's denn sowas, das wäre ja wohl zu paradox!

Die Schuldfrage spielt bei uns offenbar eine große Rolle, vor allem im Zusammenhang mit der Unterdrückung. Schuldzuweisung ist eine Sportart der Großen und Dicken in diesem unseren Lande. Es ist die subtile Technik des sozialen Aufstiegs. Die saubere Trennung zwischen den Unschuldigen und den Schuldigen, die der Abgeordnete Hörster so gerne gewahrt haben möchte, hat vieles gemeinsam mit der Trennung

in arm und reich. Armut muß hergestellt und erhalten werden, denn Reichtum kann nur im Vergleich erstrahlen...

Ein hartes Kontrastprogramm bietet in diesem Heft der Originalabdruck des Protokolls der 128. Sitzung des Deutschen Bundestages (11. Wahlperiode) vom 23. Februar 1989 und der Beitrag von Dr. Martin Leutsch, Bochum »Schuldenerlaß - eine Erinnerung an die jüdisch-christliche Tradition«, ein Lesestoff besonders für Banker, Abgeordnete und andere Feudalromantiker.

Herzlichst Ihr



## Neue Mitglieder

»natürliche Personen«

[Redacted names of natural persons]

»juristische Personen«

Schuldnerberatung Aachen e.V., Harscampstr 39,  
5100 Aachen  
Verein Sozialberatung Herzogtum Lauenburg e.V.,  
Markt 3, 2054 Geesthacht

---

## In eigener Sache...

---

### Knoten geplatzt...

Was die Vorstellung und Veröffentlichung von Arbeitskonzepten und -berichten im BAG-Info anbetrifft, scheint nun unter den Schuldnerberater/innen der Knoten geplatzt zu sein. Für dieses Heft wurden uns die Berichte der Stadt Leverkusen und des Sozialdienstes Lohwald in Offenbach zur Verfügung gestellt. Für das nächste Heft dreht die konzeptionelle Ausarbeitung eines idealtypischen Beratungsprozesses der Ev. Fachhochschule Darmstadt noch eine Warteschleife und ein Arbeitsbericht der Schuldnerberatungsstelle in Darmstadt ist ebenfalls so gut wie versprochen.

Fast in jedem Heft haben wir bisher Schuldnerberatungsstellen oder regionale Arbeitskreise vorstellen können. Nun aber müssen wir ein paar Heftseiten zu legen, um dem erfreulichen Andrang Herr zu werden. Dabei wollen wir uns bemühen, die Beiträge ungekürzt abzudrucken, was uns natürlich bei 10 Schreibmaschinenseiten leichter fallen wird als bei 20.

Wir versprechen uns davon einen Work-Shop-Effekt, der zum Austausch konkreter Erfahrungen aus der Praxis und Konzeption von Schuldnerberatungsstellen von elementarer Bedeutung ist. Schon in der nächsten Jahresarbeitstagung wollen wir die Arbeitsform »Work-Shop«, hier allerdings mit der Möglichkeit des

unmittelbaren Austausches untereinander, wieder aufgreifen, um die Qualifizierung der Anforderungen an Schuldnerberatung voranzutreiben.

## Internationale Kontakte

Nicht nur der bevorstehende Internationale Kongress des IFF wirft seine Schatten voraus und fordert und fördert internationale Kontakte, auch die eigenen Bemühungen der BAG-SB gehen in dieser Richtung, was in Anbetracht des bevorstehenden europäischen Binnenmarktes auch unabdingbar ist.

Erstes Ergebnis in diesem Heft ist ein Beitrag von Nick Huls, Den Haag, der sich freundlicherweise mit dem Abdruck einer Übersetzung seines Textes einverstanden erklärte.

Aus England hat sich die Money Advice Association (MAA) gemeldet und einen Austausch vorgeschlagen. Die MAA ist in etwa das Gegenstück der BAG-SB in Großbritannien. Sie wurde bereits in 1985 gegründet und hat inzwischen 280 Mitglieder. Ihre Aufgabe sieht sie ähnlich wie die BAG-SB in der Koordination und Verstärkung der Schuldnerberatung. Auch die MAA gibt einen vierteljährlich erscheinenden Informationsdienst heraus. Der Austausch von Beiträgen für die jeweiligen Fachpublikationen wird sicher ein nächster Schritt sein.

Ein erstes Treffen zwischen Vertretern der MAA und der BAG-SB wird am 24.06.1989 in Köln stattfinden. Dort wird der Workshop »Anforderungen an Schuldnerberatung«, der im Rahmen des Internationalen Kongresses in Hamburg geplant ist, zusammen mit weiteren Organisationen vorbereitet.

---

# Terminkalender - Fortbildungen

---

Institut für soziale Arbeit Münster eV  
(in Kooperation mit der BAG-SB)

Schuldnerheratung III A -  
**Gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge/  
Praxis und Probleme in der Schuldnerbera-  
tung**

Die Veranstaltung beschäftigt sich vertiefend mit folgenden Inhalten:

- Funktion von Schulden in der Volkswirtschaft
- Kredit als Ausgleichsmechanismus: Konsumhilfe für Geringverdiener oder Absatzhilfe für Hochproduktion;
- Einführung in den Wirtschaftskreislauf;
- Verteilungseffekte zwischen Wirtschaftssubjekten
- Absatzwirtschaft und Konsum
- Arbeitsmarkt
- Staatshaushalt
- Unternehmen;
- Interventionspunkte im Überschuldungsprozeß;
- Sozialer versus technokratischer Einstieg in die Beratung;
- Wahrnehmung von Krisensituationen;
- Die Rolle des Beraters im Beratungsprozeß (Gruppendiskussion);
- Prinzipien bei Verhandlungen mit Gläubigern
- Strategien
- Möglichkeiten und Grenzen
- Fallstricke;

Die Veranstaltung richtet sich an Mitarbeiterinnen von Schuldnerberatungsstellen und andere Interessierte mit Erfahrung in der Schuldnerberatung und haut auf den Erfahrungen der Teilnehmerinnen auf.

Leitung: Stephan Hupe/Roger Kuntz, BAG-SB  
Termin: 5.Mai., 9.30 h - 6.Mai.1989, 17.00 h  
Ort: Münster, Franz-Hitze-Haus

Schuldnerberatung I B  
**Einführung in die Schuldnerberatung**

Diese Veranstaltung will in die Materie der Schuldnerberatung als soziale Arbeit einführen. Inhalte der Veranstaltung werden sein:

- die verschiedenen Verschuldensbereiche: Wohnen und Verschuldung, Konsum und Verschuldung, Unterhalt und Verschuldung,
- Abgrenzung von Schuldnerheratung als Sozialberatung zur Rechtsberatung,
- Konzepte der Schuldnerberatung,
- Grundsätze und Strategien der Schuldnerberatung.

Das Seminar wendet sich an Mitarbeiterinnen bei öffentlichen und freien Trägern der sozialen Arbeit, die Schuldnerberatung planen bzw. seit kurzer Zeit betreiben. Die Veranstaltung hat einführenden Charakter und ist deswegen auch geeignet für Personen, in deren sozialen Praxis Probleme der Schuldnerheratung immer wieder auftauchen.

Leitung: Guntram Höfker (TU Berlin))

RA Jürgen Westerath BAG-SB  
**Termin:** 04.10., 11.00 h - 06.10.1989, 13.00 h  
**Ort:** Münster, Franz-Hitze-Haus

**Anmeldung/Informationen:**

Institut für soziale Arbeit Münster  
Stadtstr. 20, 4400 Münster

## Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband/Landesverband NRW (in Kooperation mit der BAG-SB)

### Praxis der Schuldnerberatung

**Termin:** 17. 05. 89, 10.00 h - 19. 05. 89, 17.00 h  
**Ort:** Paritätische Bildungsstätte Burgholz  
**Teilnehmerinnen:** Mitarbeiterinnen aus SB-Stellen und aus anderen sozialen Einrichtungen u. Projekten, die SB durchführen.

Wir wenden uns mit diesem Seminar an soziale Fachkräfte, die Schuldnerberatung durchführen. Es bietet die Möglichkeit, aufbauend auf den Erfahrungen der Teilnehmerinnen, die Arbeitsmethodik weiterzuentwickeln. Der Kurs ist nicht zur Einführung geeignet; rechtliche Grundkenntnisse und praktische Erfahrungen setzen wir voraus.

Folgende Themen sind vorgesehen:

- Zielbestimmung, Aufgaben und Grenzen der sozialen Schuldnerberatung
- Persönliche und wirtschaftliche Voraussetzungen der Klientinnen für Schuldnerberatung und Entschuldung
- Ablehnung bestimmter Fälle? Abbruch von Beratungen?
- Strategien gegenüber Gläubigern
- Typische Fehler in der Schuldnerberatung
- Arbeits- und Büroorganisation, Fallzahlen, Wartelisten
- Grundsätze für die Budgetplanung überschuldeter Haushalte
- Fondsmodelle, Umschuldungen
- praktischer Umgang mit der Rechtsberatungsproblematik

**Leitung:** Franz Koch , DPWV

**Referent:** Carl D. Lewerenz, Bochumer Schuldner schutz, BAG-SB

### Die Beziehung zwischen Berater und Klient in der Schuldnerberatung

**Termin:** 24. Aug. 10.00 h - 26. Aug 89, 17.00 h  
**Ort:** Paritätische Bildungsstätte Burgholz, Wuppertal

**Teilnehmerinnen:** Mitarbeiterinnen aus Schuldnerberatungsstellen und anderen sozialen Einrichtungen und Projekten, die Schuldnerberatung durchführen

Rechtskenntnisse, Wissen über das Kreditwesen und strategische Fähigkeiten im Umgang mit Gläubigern sind nur ein Aspekt der Hilfe für überschuldete Familien und Einzelpersonen. Notwendiger Bestandteil der Schuldnerberatung sind darüber hinaus psychosoziale Hilfen, die Schuldnerberaterinnen nicht nur als Wissensvermittler und Interessenvertreter, sondern als ganze Persönlichkeiten fordern. Der Umgang mit dem Klienten, die Erwartungen und Anforderungen an ihn, die eigenen Vorstellungen über richtiges und falsches Verhalten, der Umgang mit enttäuschten Erwartungen, mit "Fehlverhalten" des Klienten und mit eigenen Beratungsfehlern usw. sind von großer Bedeutung für Erfolg und Mißerfolg des Beratungsprozesses. Probleme, die sich aus diesen Aspekten der Schuldnerberatung ergeben, sollen reflektiert werden. Lösungsperspektiven werden gemeinsam erarbeitet. Der Kurs richtet sich an Praktikerinnen der Schuldnerberatung. Die Erfahrungen der Teilnehmerinnen bilden die Ausgangspunkte der Seminararbeit.

**Leitung:** Franz Koch, DPWV

**Referent:** Peter Zurmühl, Referent beim Diakonischen Werk von Westfalen

**Anmeldung/Information:**

DPWV-Landesverband  
Frau Wunsch  
Loher Str. 7  
5600 Wuppertal 2

## Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS)

**Ganzheitliche Sozialarbeit/Sozialpädagogik**  
(L 10/89)

**Termin:** 13. - 15.09.1989

**Zielsetzung:**

Die Professionalisierung in der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, die Ausdifferenzierung der Hilfesysteme und die Entwicklung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen haben in den letzten Jahren zu massiver Kritik an den vorherrschenden Konzeptionen und Organisationsformen sozialer Arbeit geführt. Überprofessionalisierung, Stigmatisierung, bürgerferne Leistungserbringung und Vernachlässigung sozial-ökologischer Sichtweisen sind einige Stichworte, denen programmatische Forderungen nach mehr Alltagsorientierung, Stadtteilarbeit, neuen Organisationsmodellen und

"ganzheitlichem Denken und Handeln" gegenübergestellt werden.

In einem ISS-Forum mit Praktikern und Experten soll versucht werden, den Begriff der Ganzheitlichkeit auf seinen Gehalt und seine Reichweite für die konzeptionelle Fortentwicklung der sozialen Arbeit zu überprüfen. Dies soll geschehen durch eine Betrachtung der historischen Entwicklung von Sozialarbeit als Lernaufforderung, durch eine Einführung in "Neues Denken" (Paradigmenwechsel, sozial-ökologische Sichtweisen, Vernetzung) und durch Darstellung ganzheitlicher Ansätze aus der Praxis sozialer Arbeit.

Thematische Schwerpunkte:

- Sozialarbeit als Lernaufforderung
- Sozial-Ökologie
- Ganzheitliche Jugendhilfe/Sozialhilfe
- Frauenspezifische Ansätze

Zielgruppe:

Praktikerinnen und Experten, Planerinnen, Koordinatoren, Fachwissenschaftlerinnen

AnmeldueInformation:

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS)  
Am Stockborn 5 - 7  
6000 Frankfurt

## Internationale Konferenz

### Arbeitslosigkeit und Verschuldung in Europa

Veranstalter: Europäische Verbraucherverbände, Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften, Beratungseinrichtungen und Forschungsinstitute aus den EG-Staaten und Österreich

Teilnehmer: Schulden- und Kreditberater, Sozialarbeiter, Betriebsräte, Rechtsanwälte, Richter, Verbraucherberater, Vertreter von Ministerien, Parteien, Wissenschaftler aus den Bereichen Ökonomie, Jura, Soziologie (etwa 200-250 Teilnehmer).

Organisation: Institut für Finanzdienstleistungen, Große Bleichen 23, 2000 Hamburg, Tel. 040/342859, Telefax 040/341116, Konto: Arbeitskreis für Rechtssoziologie Nr. 1238/122921 Hamburger Sparkasse (BLZ 200 505 50)

Termin: 22. und 23. September 1989

Ort: Hochschule für Wirtschaft und Politik, Von-Melle-Park 9, D-2000 Hamburg 13

Im September 1989 wird in Hamburg eine Konferenz zum Thema »Arbeitslosigkeit und Verschuldung« stattfinden, deren Ziel es ist, Vertreter der Wissenschaft, von Verbraucherorganisationen, Gewerkschaften und Wohlfahrtsverbänden zu einem Problem zusammenzubringen, das im einheitlichen Binnenmarkt der EG ab 1992 ohne politische und soziale Gegenmaßnahmen zu einer wachsenden Diskriminierung ganzer Bevölkerungsteile werden kann. In einem Vorbereitungstreffen von 35 Vertretern der Dachorganisationen sowie von Einzelverbänden aus den beteiligten Ländern am 7.11.1988 in Hamburg wurden Programm, Vorbereitung, Finanzierung und Rahmen des Kongresses abgestimmt. Die Organisation liegt beim Institut für Finanzdienstleistungen und bei der Hochschule für Wirtschaft und Politik in Hamburg. Die Vorbereitung erfolgt gemeinsam mit den Verbänden in den verschiedenen Ländern.

Die Konferenz wird an zwei Tagen stattfinden. Am ersten Tag werden im Rahmen des Konferenzthemas fünf Workshops jeweils durch die Verbände der Schulden- und Finanzberater, Verbraucherorganisationen und Gewerkschaften, Anwalts- und Richterorganisationen, Selbsthilfegruppen sowie von Forschungsinstitutionen verschiedener Länder organisiert. Der zweite Teil soll in Workshops in Plenarveranstaltungen übergreifende europäische Fragestellungen behandeln, die insbesondere die Situation Arbeitsloser und Überschuldeter in der EG nach 1992 betreffen.

Die vorbereitenden Organisationen werden bis zur Konferenz einen gemeinsamen Bericht über Arbeitslosigkeit und Verschuldung in Europa vorlegen sowie eine Abschlusßdeklaration für gemeinsame Anstrengungen zur Bekämpfung der Armut in der Europäischen Gemeinschaft erarbeiten.

Themen der Konferenz werden sein:

- Anforderungen an Schulden- und Arbeitslosenberatung - Sozialer Schutz durch Recht?
- Arbeitslose und Verschuldete als Problem von Verbraucherverbänden und Gewerkschaften
- Interdisziplinäre Forschung zu Arbeitslosigkeit und Verschuldung
- Schulden der Dritten Welt und private Verschuldung in den Industrieländern
- Selbsthilfe und Selbstorganisation Betroffener
- Neue Technologien und Verschuldung
- Soziale Diskriminierung bei Finanzdienstleistungen
- Verschuldungsprobleme von ausländischen Bürgern und Minderheiten
- Ethical Banking
- Selbsthilfe und Gegenmacht Arbeitsloser und Überschuldeter

## Vorläufiges Programm

**Freitag, den 22.9.1989**

9 Uhr Begrüßung (Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg)

9.15 - 10.00 Uhr *Einführungsreferat:*

**Konsum und Arbeit - Zur Zukunft der Verteidigung sozialer Interessen in Europa (N.N.) oder Ein Europa der Reichen? - Zur Zukunft der EG (N.N.)**

10.30 bis 17 Uhr Workshops  
(13 bis 14.30 Mittagessen)

*Workshop 1*

### **Anforderungen an Schuldnerberatung**

**Stichworte:** Schuldnerberatung als Einmischung in (kommunale) Wirtschafts- und Sozialpolitik; Beraterqualifikation; EDV und Schuldnerberatung?; Zusammenarbeit mit Gläubigern

**Veranstalter:** Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB), Diakonisches Werk, Money Advice Association, Shuck, BUCCS, Ifis

*Workshop 2*

### **Soziale Veränderung durch Recht - Grenzen und Möglichkeiten**

**Stichworte:** Handlungsspielraum der Gerichte; Gerechtigkeitsgehalt des Zivilrechts; Gesetzgebung und administratives Handeln; Soziale Dauerschuldverhältnisse; Arbeits-, Miet- und Kreditrecht

**Veranstalter:** Europäische Richtergewerkschaft; Europäische Demokratische Anwälte; Nationale Juristenorganisationen (NRG: ötv; SM; SAF)

*Workshop 3*

### **Verschuldung und Arbeitsbeziehungen - Ausgrenzung neuer Armut aus den Sozialorganisationen?**

**Stichworte:** Verschuldung und Streik; Arbeitssuche; Kündigung; Lohnvorausabtretung; tarifvertraglicher Schutz; Kooperation; Ausgrenzung; Solidarität

**Veranstalter:** Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher (AgV; BEUC, EGB); Europäischer Gewerkschaftsbund; ASSECO-CFDT; HBV; Verbraucherzentralen

*Workshop 4*

### **Selbstorganisation und Selbsthilfe bei Verschuldung und Arbeitslosigkeit**

**Stichworte:** Modelle selbstorganisierter Hilfe; Grenzen der Aktionsfähigkeit; Beziehungen zu Sozialorganisationen; Ansprüche an den Staat

**Veranstalter:** Arbeitsloseninitiativen; Verein der Kreditgeschädigten; Nutzerinitiativen

*Workshop 5*

### **Forschungen über Arbeitslosigkeit und Verschuldung**

**Stichworte:** Ursachen der Überschuldung; Problemgruppen neuer Armut; Rechtlicher Schutz bei Verschuldung; Fallrecht und Gesetzgebung  
**Veranstalter:** IFF (Hamburg); Institut für Gesellschaftspolitik (Wien); Verbraucherrechtsinstitut (Louvain) u. a. (begrenzte Teilnehmerzahl)

*Vortrag*

### **Verarmung als Prinzip - Verschuldung der Dritten Welt und private Verschuldung**

**Stichworte:** Konsumtive und investive Kredite; Umschuldungsverluste; Zinsrisiken; Verbraucher- und Länderkonkurs; Wucher; Beratungshaftung  
**Veranstalter:** Lelio-Basso-Stiftung (noch offen)

18 - 20 Uhr Abendessen/Empfang in HWP  
bzw. Rathaus

20 Uhr Kulturprogramm: Konzert bzw. Kabarett  
im Audimax

Samstag, den 23.9.1989

9.00 - 10.30 Uhr

**Podiumsdiskussion** mit Kurzreferaten: Ökonomischer Wandel, Finanzdienstleistungen und soziale Diskriminierung in der EG nach 1992 (Wissenschaftler N.N.)

11 - 13 Uhr Workshops mit einführenden Referaten

### **Ethical Banking - Gegenmacht oder alternative Banken?**

**Stichworte:** Alternatives Bankgeschäft im Ökobereich, bei sozialen Fragen; Verbrauchergegenmacht durch Marktverhalten; Devestmentkampagnen; politische Einflußnahme; Streik und Boykott; Verstaatlichung; öffentliche Meinung; Staatsaufsicht (mit Beteiligung von Bankern)

### **Neue Technologien und Überschuldung**

**Stichworte:** Automatische Bankschalter; Ladenkassen; Home banking; Schuldnerdateien; Informationsaustausch; Schulden- und Kreditberatungs-EDV; Gegeninformation

### **Soziale Diskriminierung bei Finanzdienstleistungen**

**Stichworte:** Nachfragemacht und Kundenorientierung; Kredit- und Spartyphen; Spezialinstitute; Dienstleistungsgebühr; Mithaftung von Ehefrauen; Verarmung alleinstehender Mütter; Verschuldung zur Existenzsicherung im Herkunftsland; Sprachschwierigkeiten; Diskriminierung; Ghettoisierung

13 - 14.30 h Mittagessen

14.30 - 15.30 h

Berichte aus den Workshops am Vormittag

15.40 Uhr

Abschlußerklärung Verteilung und Erläuterung

16 bis 18 Uhr

Podiumsdiskussion: Europa der Finanzkonzerne oder Europa der Menschen - Zur Zukunftsperspektive der EG nach 1992

**Teilnehmer:** Vertreter von Regierung und Opposition

aus EG-Staaten sowie ein Vertreter der EG-Kommission (N.N.)

Ein ausführliches Papier über Problemstellung Ziel des Kongresses kann beim Institut für Finanzdienstleistungen bezogen werden.

---

## Literaturhinweise

---

Titus Simon & Klaus Böhringer (Hrsg.)

### **Beiträge zur Jugend- und Sozialpolitik im Landkreis**

204 Seiten, broschiert, Selbstverlag: Titus Simon, Römerstr. 11, 7157 Murrhardt

Mit finanzieller Unterstützung der Kreistagsfraktion der GRÜNEN im Rems-Murr-Kreis und den GRÜNEN/ALTERNATIVEN in den Räten von Baden-Württemberg wurde ein Reader zusammengestellt, in welchem vor allem Praktiker Bedingungen von Jugend- und Sozialpolitik in einer Region darstellen.

Ziel war hierbei weniger die abstrakte Darstellung von sozialpolitischen Globalforderungen, sondern die Schilderung aktueller Problemlagen und neuer Gestaltungsformen.

Mit Beiträgen zu:

Wohnraumproblematik \* Gemeinwesenarbeit \* Altenarbeit \* Jugendarbeit \* Sozialplanung \* Arbeit & Arbeitslosigkeit \* Selbstverwaltung \* Asylrecht \* Ausländer \* Frauenhaus \* Gemeindenahe Psychiatrie \* Schuldnerberatung Nichtseßhaftenhilfe \* Krankenhauswesen

... von:

Katrin Altpeter \* Klaus Böhringer \* Beate Blank \* Karl Dudick \* Ingo Dinse \* Gerhard Finger \* Hans Geier \* Dr. Konrad Hummel \* Peter Hauser \* Prof. August Huber \* Harald Huber \* Harry Harth \* Roger Kuntz \* Cornelius Kraus \* Michael Kasten \* Bernd Klenk \* Edgar Klotzbücher \* Mitarbeiterinnen des Frauenhauses Schorndorf \* Regine Pfeifer \* Gerda Ponath \* Matthias Ritter \* Wolfgang Radlewitz \* Evi Rohwer \* Dr. Hannelore Schneider \* Mechthild Schirmer \* Heidi Schanbacher \* Dr. Titus Simon \* Silke Trändie

Gehhard Angele

### **Obdachlosigkeit - Herausforderung an Pädagogik, Soziologie und Politik**

317 Seiten, broschiert, 1989, Deutscher Studien Verlag, Postfach 100154, 6940 Weinheim  
ISBN 3-89271-120-8

Die Untersuchung verfolgt drei Ziele: Zum einen wird das Phänomen »Obdachlosigkeit« in seinen unterschiedlichen theoretischen und realen Facetten dargestellt. Neu ist die Einbindung in den ganzheitlichen theoretischen Ansatz der »Theorie sozialer Probleme«, wobei der Netzwerkansatz besonders berücksichtigt wird. Zum zweiten werden die möglichen Beiträge von Sonder- und Sozialpädagogik zur Lösung des Problems aufgezeigt. Besonderes Gewicht wird den präventiven Arbeitsformen beigemessen. Drittens werden die Ergebnisse einer bundesweiten Befragung in Kleinstädten mit 20.000 bis 50.000 Einwohnern zum Problem »Obdachlosigkeit«, zum Umfang, zu den Kosten, zu den Regulierungsstrategien etc. analysiert. Die qualitative Analyse macht Zusammenhänge zwischen bestimmten strukturellen Faktoren (Ballungsraum, Arbeitslosigkeit, Wirtschaftskraft einer Gemeinde) und dem Problemausmaß deutlich. Es zeigt sich, daß das Problem »Obdachlosigkeit« auch in der Kleinstadt nicht unterschätzt werden darf. Die theoretische und empirische Analyse mündet schließlich in ein Plädoyer für gezielte politische und pädagogische Maßnahmen, wobei der Aspekt des gemeinwesenorientierten »Verbundes« der verschiedenen Maßnahmen als notwendige Strategie betont wird.

Falsche Angaben

Durch ein Versehen wurde im letzten Heft für die Untersuchung »Entschuldungsprogramme für Straffällige« von Harald Freytag eine Bezugsquelle angegeben, unter der nur ein kleiner Überblicksartikel über das Forschungsprojekt im Rahmen eines großen Sammelbandes zu finden ist. Die richtige Bezugsadresse lautet:

Harald Freytag

### **Entschuldungsprogramme für Straffällige - Eine kriminologisch-empirische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des hessischen »Resozialisierungsfonds«**

Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e. V.  
Bonn 1989, Forum Verlag Godesberg GmbH, Bonn  
ISBN 3-927066-16-8

---

# Gerichtsentscheidungen

---

ausgewählt und kommentiert von RA Klaus Heinzerling, Kassel

**Nichtigkeit eines Ratenkreditvertrages beim einkommensschwachen Darlehensnehmer und Frage der Haftung eines Bürgen für solche Verbindlichkeiten**

**Grundsätzlich ist der Darlehensgeber (Bank) nicht verpflichtet, die Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers zu erforschen und bei Vertragsabschluß zu berücksichtigen. Dies gilt auch für den Bürgschaftsgläubiger im Verhältnis zum Bürgen.** (Leitsatz der Redaktion der **NJW-RR**)

(BGH, Urteil vom 25.02.1988 - III **ZR** 132/87 - **NJW-RR** 1988, 1512)

1. Die analoge Anwendung von § 310 BGB ist kein geeigneter Maßstab zur Beurteilung der Wirksamkeit eines Ratenkreditvertrages.

**2. Ein Kreditvertrag ist nicht** stets nichtig, wenn ein vermögensloser, auf (künftiges) Arbeitseinkommen angewiesener (Mit-) Schuldner sich zu Ratenzahlungen verpflichtet, die höher sind als der Betrag, den er über das Existenzminimum hinaus verdient. Maßgeblich ist vielmehr eine umfassende Gesamtwürdigung aller Umstände **des Einzelfalles**.

**3. Bei der Beurteilung der Wirksamkeit eines Ratenkreditvertrages ist auf die wirtschaftliche Lage der Kreditnehmer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, nicht auf eine für den Gläubiger nicht absehbare Entwicklung in der Folgezeit abzustellen.**

4. Wenn sich Eheleute zur Rückzahlung **eines Kredits verpflichten, dessen Raten sie ohne Gefährdung des Existenzminimums eines der Partner nur gemeinsam** aufbringen können, darf sich die Bank demgemäß auf den Fortbestand der ehelichen Lebensgemeinschaft und des Willens der Ehegatten, das Darlehen gemeinschaftlich zu tilgen, verlassen (entgegen OLG Stuttgart, **NJW** 1988, 833).

(OLG Köln, Besch. v. **14.11.1988 - 8 W 9/88 - NJW-RR** 1989, 170)

**Wenn eine Bank die Bonität eines Bürgen vor der Abgabe seiner Bürgschaftserklärung nicht prüft, kann darin grundsätzlich kein Sittenverstoß (§ 138 Abs. 1 BGB) gesehen werden. Auch der Umstand, daß der Bürge ein naher Angehöriger des Hauptschuldners ist, zwingt nicht zu einer solchen Prüfung.**

Der BGH hat nach seinem Urteil vom 22.10.1987 (**NJW** 1988, 3205) mit zwei weiteren Entscheidungen seine Haltung bekräftigt, daß keine Aufklärungs- und Warnpflicht seitens des Bürgschaftsgläubigers gegenü-

ber dem Bürgen besteht. Wenn der Bürgschaftsgläubiger wenig Wert auf eine Bonitätsprüfung des Bürgen legt, kann hieraus nicht die Sittenwidrigkeit des Bürgschaftsvertrages hergeleitet werden. Auch wenn aufgrund etwaiger Vermögenslosigkeit des Bürgen dessen Sicherungswert für den Gläubiger nur gering ist und der Bürge nur unter besonders günstigen Bedingungen seine etwaige Haftungsverpflichtung erfüllen kann, stellt dies nicht die Wirksamkeit des Bürgschaftsvertrages in Frage. Die Bürgschaft ist ein risikoreicher einseitig den Bürgen verpflichtender Vertrag, wobei der Gläubiger davon ausgehen kann, daß derjenige, der eine Bürgschaftsverpflichtung übernimmt, sich über die Tragweite seines Handelns im Klaren ist und sein Risiko zuvor abschätzt. Ein Bürgschaftsvertrag ist daher nicht aufgrund eines Unvermögens des Bürgen zur Leistung unwirksam, solange die Leistung überhaupt möglich ist.

In den Urteilsgründen deutet der BGH jedoch die Möglichkeit an, daß für Fälle bei denen die Unerfahrenheit des Bürgen ausgenutzt, oder dieser aufgrund besonderer Umstände zur Eingehung der Bürgschaftsverpflichtung vom Gläubiger "gezwungen" wurde, anders zu beurteilen wäre. Der BGH weist in seinem Urteil vom 19.01.1989 ausdrücklich darauf hin, daß der hier entschiedene Fall nicht mit einem vom OLG Dresden im Jahre 1910 entschiedenen vergleichbar ist. In dieser Entscheidung wurde von einer vermögenslosen Tochter eine Bürgschaft für ihre Eltern nur mit dem Ziel gegeben und vom Gläubiger angenommen, daß ein Vollstreckungsaufschub von acht Tagen für einen schon notleidend gewordenen Kredit gewährt wurde.

In den Gründen zum Urteil vom 25.02.1988 hat der BGH es ausdrücklich offen gelassen und nicht abschließend entschieden, ob im Einzelfall ein Kreditvertrag nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig sein kann, wenn die vereinbarten Rückzahlungen das Existenzminimum des Schuldners gefährden würden.

Das OLG Köln hat in seinem Beschluß vom 14.11.1988 die vom BGH noch ausdrücklich offen gelassene Frage verbraucherunfreundlich entschieden. Das OLG Köln hat sich hiermit gegen die Entscheidung des OLG Stuttgart (**NJW** 1988, 833) gestellt.

Das OLG Köln stellt in seiner Entscheidung vor dem Hintergrund der Gedankenwelt der freien Marktwirtschaft auf die Privatautonomie ab. Soziale Überlegun-

gen hält das Gericht im Rahmen einer Prüfung der Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 310 BGB nicht für geboten. Nach seiner Auffassung hat der Gesetzgeber das sozialpolitische Ziel des Schuldnerschutzes dadurch hinreichend gesichert, daß er durch § 850 c ZPO den staatlichen Zwangszugriff im Vollstreckungsrecht durch Einführung entsprechender Pfändungsfreigrenzen beschränkt hat. Daß dies für Schuldner häufig zu der Konsequenz führt, daß diese lebenslänglich über die Einkommensgrenzen des § 850 c ZPO nicht hinauskommen, sieht das Gericht durchaus. Dies jedoch zur Verblüffung des Lesers vor der Überlegung, daß sich die Einkommens- und die Vermögensverhältnisse des Schuldners im Laufe der 30-jährigen Verjährungsfrist des § 218 BGB Schwankungen unterliegen kann und es daher nicht sachgerecht sei, im Erkenntnisverfahren sondern erst im Zeitpunkt der Zwangsvollstreckung über die Fragen der Pfändung und der guten Sitten zu entscheiden.

### Neue Beurteilung eines Scheckrahmenkredits

Auch ein Scheckrahmenkredit, der als Kontokorrentkredit geführt wird, ist dann anhand der Maßstäbe über die Beurteilung von Ratenkrediten zu überprüfen, wenn er die gleichen Zwecke wie ein "normaler" Ratenkreditvertrag verfolgt. (Leitsatz der Redaktion der NJW-RR)

**(LG Bremen, Ur. v. 09.11.1988 - 7 S 391/88 - NJW-RR 1989, 170)**

In dieser Entscheidung ist eine Überprüfung des Scheckrahmenkreditvertrages auf eine etwaige Sittenwidrigkeit nicht vorgenommen worden.

Da die Kontokorrentabrede gegen § 9 AGBG verstößt, kann der Kredit nach Auffassung des LG Bremen nicht kontokorrentmäßig abgerechnet werden. Zinsen können erst nach Kündigung des Kontokorrentkreditverhältnisses verlangt werden, wobei zur Zinshöhe in der Entscheidung keine Ausführungen gemacht werden

### Keine Sittenwidrigkeit einer Block-Rate

Allein der Umstand, daß bei Abschluß eines Ratenkreditvertrages die Übergangsbeihilfe nach § 12 SVG in **Gestalt einer sogenannten Block- oder Ballonrate zur Tilgung des Kredits** verplant wird, führt noch nicht zur **Sittenwidrigkeit des Vertrages**.

**(BGH, Ur. v. 01.12.1988 - III ZR 175/87 - NJW 1989 829)**

Seit dem 7. Gesetz zur Änderung des SVG vom 07.07.1980 (BGBl I, 851) sind die Ansprüche aus dem Soldatenversorgungsgesetz unpfändbar, unabtretbar und unverpfändbar (\* 48 II SVG).

Trotz dieser gesetzlichen Regelung ist es nach Auffassung des BGH im Hinblick auf die Grundsätze der Privatautonomie dem Kreditnehmer (Soldaten) unbenommen und dem Kreditgeber nicht vorzuwerfen, wenn eine Übergangsbeihilfe als Blockrate zur Kreditrückzahlung verwandt werden soll. Die Verbindung zwischen Blockrate und Beihilfe ist dabei für beide Kreditvertragsparteien nur wirtschaftlicher und nicht rechtlicher Natur.

Der BGH schränkt seine grundsätzliche Haltung in den Urteilsgründen jedoch ein. Ausnahmen kommen danach zum Beispiel in Betracht, wenn - für die Bank erkennbar die Einbeziehung der erwarteten Übergangsbeihilfe in den Tilgungsplan des Kreditvertrages wegen der damit verbundenen wirtschaftlichen Konsequenzen im Einzelfall schlechthin unvertretbar erscheint, wenn sie sich als Folge einer von der Bank verschuldeten Zwangslage des Kreditnehmers darstellt oder wenn die Bank bei dringendem Kreditbedarf des Bewerbers die Kreditgewährung ausdrücklich davon abhängig macht, daß er die erwartete Übergangsbeihilfe in Gestalt einer Blockrate in die Tilgung einbringt. Auch beim Vorliegen einer wirtschaftlich unsinnigen Umschuldung auf Drängen der Bank, kann die Vereinbarung einer durch die Übergangsbeihilfe zu zahlenden Blockraten zu einer anderen Beurteilung führen. Je nachdem wie der Einzelfall sich darstellt, kann eine vereinbarte Blockrate im Rahmen einer Gesamtwürdigung daher doch zur Sittenwidrigkeit des Vertrages führen.

### Abschluß eines Bürgschaftsvertrages außerhalb der Geschäftsräume

Ein Bürgschaftsvertrag, der außerhalb der Geschäftsräume eines Kreditinstituts abgeschlossen wird, ist kein Darlehensgeschäft i.S. von § 561 I Nr. 6 GewO. (BWL Ur. v. 27.10.1988 - IX ZR 38/88)

Der BGH hält sich bei der Begründung seiner Entscheidung ganz einfach an den Wortlaut des § 56 Abs. 1 Nr. 6 GewO, in dem nur von Darlehensgeschäften nicht jedoch von Bürgschaftsverträgen die Rede ist.

Im Rahmen einer Vorprüfung in den Urteilsgründen stellt der BGH fest, daß das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften vom 16.01.1986 in diesem Fall keine Anwendung findet, weil die Bürgschaft bereits am 04.12.1983 unterzeichnet worden ist (\* 9 HWiG). Hierin deutet sich bereits an, daß der BGH wohl dazu neigt, für die Zeit nach Inkrafttreten des HWiG die Anwendbarkeit des § 156 Abs. 1 Nr. 6 GewO, i.V.m. § 134 BGB zu verneinen. Dies ist auch die Auffassung des Landgerichts Kassel in der nachfolgenden Entscheidung.

## Abschluß eines Darlehensvertrages als Haustürgeschäft

1. **Seit dem Inkrafttreten des Haustürwiderrufsgesetzes** gehen die Regelungen dieses Gesetzes den Regelungen des § 56 GewO vor, so daß **der Abschluß eines Darlehensvertrages nur nach § 1 IIWiG zu überprüfen ist.**

2. **Zum Erlöschen des Widerrufsrechts nach Auszahlung des Darlehensbetrages aufgrund des § 2 IFWiG. (Leitsätze der Redaktion der NJW-RR)**

LG Kassel, Urt. v. 29.07.1988 - **6 O 770/88 - NJW-RR 1989, 105)**

Sollte sich die Auffassung des Landgerichts Kassel durchsetzen, daß nach Inkrafttreten des HWiG die bisherige Rechtsprechung, nach der die Anwendung des § 134 BGB bei einem Verstoß gegen § 56 GewO aus Gesichtspunkten des Verbraucherschutzes für unverzichtbar angesehen wurde, nunmehr als überholt zu betrachten ist, bleibt festzustellen, daß bei dieser Interpretation das als Verbraucherschutzgesetz eingeführte HWiG faktisch zu einer Verschlechterung des Verbraucherschutzes geführt hat.

Nach § 1 Abs. 1 HWiG kann eine auf Vertragsabschluß gerichtete Willenserklärung binnen Wochenfrist widerrufen werden. Sofern der Verbraucher nicht über sein Widerrufsrecht schriftlich belehrt worden ist, erlöscht das Widerrufsrecht des Kunden erst einen Monat nach beiderseits vollständiger Erbringung der Leistungen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 HWiG).

Die vollständige Erbringung der Leistungen bei Abschluß eines Darlehensvertrages bestehen in der Auszahlung der vereinbarten Nettokreditsumme an den Kreditnehmer. In dem vom Landgericht Kassel entschiedenen Fall erfolgte die Auszahlung nicht an die Kreditnehmer sondern an die zwischengeschaltete Kreditvermittlungsfirma. Diese hat von der Nettokreditsumme den nach Abzug ihrer Vermittlungsprovision verbleibenden Teil an die Kreditnehmer ausgezahlt. Da eine von dem Kreditnehmer unterschriebene Auszahlungsansweisung der kreditgewährenden Bank vorlag, ist das Landgericht Kassel davon ausgegangen, daß eine vollständige Erbringung der Leistung durch Zahlung der Nettokreditsumme an die Kreditvermittlungsfirma erfolgt ist. Einen Monat später war danach die Möglichkeit eines Widerrufs nach dem IWiG abgelaufen.

### Verzugszinsen für die Zeit nach der letzten mündlichen Verhandlung

**Zur Frage, unter welchen Umständen für die Zeit nach Schluß der mündlichen Verhandlung über den**

**gesetzlichen Zinssatz hinausgehende Verzugszinsen zugesprochen werden können.**

(KG, Urt. v. **09.09.1988 - 21 U 7270/87 - NJW 1989, 305)**

Für den auf die mündliche Verhandlung folgenden Zeitraum kommt nach der Auffassung des Kammergerichts nur eine Verurteilung des Kreditnehmers zur Zahlung von Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 4 % (§ 288 I 1 BGB) in Betracht. Über einen etwaig weitergehenden künftigen Verzugsschaden des Kreditgebers (§ 288 Abs. 2 BGB) sieht sich das Gericht nicht in der Lage zu entscheiden, da es sich insoweit um einen künftigen Anspruch handelt (vgl. §§ 257 ff. ZPO).

Es bleibt der Kreditgeberseite überlassen, einen um 4 Prozent übersteigenden künftigen Verzugsschaden ggf. in einem gesonderten Rechtsstreit geltend zu machen.

## Nichtiger Darlehensvertrag und Restschuldversicherung

1. **Ein Ratenkreditvertrag und eine Restschuldversicherung stellen im Regelfall kein einheitliches Rechtsgeschäft dar. Ist der Ratenkreditvertrag nichtig, so folgt daraus keine Unwirksamkeit des Restschuldversicherungsvertrages.**

2. **Bei der Nichtigkeit des Ratenkreditvertrages ist der Versicherungsvertrag jedoch in der Weise anzupassen, daß der vom Darlehensnehmer als Nettodarlehensbetrag zurückzuzahlende Betrag versichert ist. Eine höhere gezahlte Prämie kann der Darlehensnehmer herausverlangen. (Leitsätze der Redaktion der NJW)**  
()LG Frankfurt, Urt. v. 06.12.1988 - 8 U 242/87 -)

Der Senat geht zur Begründung seiner Entscheidung von der gefestigten Rechtsprechung des BGH aus, wonach eine Restschuldversicherung auch bei Nichtigkeit des Zahlungsvertrages ihre Bedeutung behält, weil es der Interessenslage der Parteien entspricht, daß dann die verbleibende bereicherungsrechtliche Schuld des Kreditnehmers abgesichert wird. Der Versicherungsnehmer hat aufgrund des reduzierten Versicherungsgegenstandes einen entsprechenden Anpassungsanspruch hinsichtlich der Versicherungsprämie.

## Mitverpflichtung der Ehegatten bei Abzahlungsgeschäft

Ein Ehegatte wird bei einem Abzahlungskauf, der ein Geschäft zur Deckung **des Lebensbedarfs darstellt, nur dann mitverpflichtet, wenn er nach den Bestimmungen des Abzahlungsgesetzes über die Widerrufsmöglichkeit belehrt worden ist.**

(OLG Detmold, Urt. v. **05.10.1988 - 2 S 230/88 - NJW-RR 1989, 10)**

Das Abzahlungsgesetz geht nach herrschenden Meinung und auch der Auffassung des Landgerichts Detmold dem § 1357 BGB vor.

### Vermittlerkosten bei Zinsberechnung für Ratenkredit

**Ist ein** Kreditnehmer ausdrücklich darüber informiert worden, daß die Zinsen für einen Ratenkredit auch die Gebühren der Kreditvermittlung enthalten, obwohl die Einschaltung des Vermittlers nicht notwendig war, und wurde trotzdem der Vermittler eingeschaltet, so sind diese Vermittlungskosten sowohl beim Vertragszins als auch beim Marktzins zu berücksichtigen. (Leitsatz der Redaktion der NJW-RR)  
BGH, Urt. v. 13.10.1988 - III **ZR 139/87 - NJW-RR 1989, 303**)

Bei dieser Entscheidung handelt es sich nach den Ausführungen des BGH in den Urteilsgründen ausdrücklich um eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß im Normalfall die Vermittlungskosten lediglich bei dem Vertragszins nicht aber bei einem Marktzins zu berücksichtigen sind. Nur wenn sich aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, daß die Tätigkeit des Vermittlers nicht so sehr im Interesse der Bank als vielmehr des Kreditnehmers lag oder ihm besondere Vorteile gebracht hatte, soll etwas anderes gelten. In dem dieser Entscheidung zugrundeliegenden Fall hat der Kreditnehmer bereits vor Abschluß des vermittelten Kredits ein Girokonto bei der an seinem Wohnort befindlichen Filiale der Bank unterhalten.

### Vollstreckung aus Vollstreckungsbescheid bei Ratenkreditvertrag

Zur Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus einem 1982 erwirkten Vollstreckungsbescheid, der auf der Grundlage eines gekündigten Ratenkreditvertrages erwirkt wurde. (Leitsatz der Redaktion der NJW-RR)  
BGH, Urt. v. 03.11.1988 - III **ZR 152/87 - NJW-RR 1989, 304**)

Nach dieser Entscheidung des BGH durfte die beklagte Bank im Zeitpunkt der Erwirkung des Vollstreckungsbescheides (15.11.1982) davon ausgehen, daß es rechtlich unbedenklich sei, im Rahmen des Äquivalenzvergleiches die Vermittlerkosten sowohl bei der Berechnung des Vertragszinses als auch bei derjenigen des Marktzinses zu berücksichtigen. Dies stand mit der damaligen höchstrichterlichen Rechtsprechung im Einklang.

Die entsprechende Berücksichtigung der Vermittlerkosten führte im entschiedenen Fall zu einer Zinsüberschreitung von 79,66 %. Bei Berücksichtigung der

Vermittlerkosten nur beim Vertragszins hätte sich eine Zinsüberschreitung von 116,59 % ergeben.

### Unterlassungsklage gegen Vollstreckung wegen Sittenwidrigkeit des zugrundeliegenden Vertrages

1. Für eine Klage auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung aus einem Titel, dem ein angeblich sittenwidriger Kreditvertrag zugrundeliegt, ist das Gericht **zuständig, in dessen Bezirk** die Zwangsvollstreckung künftig voraussichtlich stattfinden wird.
2. Zur Frage der Sittenwidrigkeit **eines sog. Dispositions-Vario-Kredits**.  
(**OLG Hamm, Urt. v. 18.05.1988 - 11 U 287/87 - NJW-RR 1989, 305**)

Nach zutreffender Auffassung des OLG Hamm ergibt sich die örtliche Zuständigkeit aus § 32 ZPO.

Sofern das Gericht in dieser Entscheidung zum Ergebnis kommt, daß ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht vorliegt mag dies zutreffen, läßt sich jedoch mangels Sachverhaltsdarstellung in der abgedruckten Zeitschrift nicht nachprüfen.

Sofern das Gericht darüberhinaus aber feststellt, daß die Kreditbedingungen des Dispositions-Vario-Kredits keine gravierenden Belastungen beinhaltet, kann man nur mit dem Kopf schütteln. Das Gericht hat das variable der Vertragsgestaltung, das zu den Schwierigkeiten bei der Zinsüberprüfung führt, offensichtlich rechtlich überhaupt nicht gewürdigt.

Wenn man danach in den weiteren Urteilsgründen die Feststellung findet, daß eine Durchbrechung der Rechtskraft im vorliegenden Fall sowohl hinsichtlich der Hauptforderung als auch hinsichtlich der Verzugszinsen nicht in Frage kommt, da zu diesem Kredittyp und zur Frage der Verzugszinsen nach ausgesprochener Kreditkündigung bis heute keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt, begreift man das es sich hier um ein durch und durch verbraucherunfreundliches Urteil handelt. Man hätte vom OLG zumindest erwarten können, daß es sich der Überlegung hingibt, daß die höchstrichterliche Rechtsprechung zu "normalen" Ratenkreditverträgen auch im Rahmen einer Beurteilung der neuen Kredittypen bei dem zu unterstellenden Kenntnis- und Wissensstand der Banken gemäß Paragraph 826 BGB zugrunde zu legen ist.

Rückerstattung bei sittenwidrigem Ratenkreditvertrag

**1. Zahlt der Darlehensnehmer zur Abwendung der Zwangsvollstreckung auf einen Titel, der sich über einen Ratenkredit verhält und der in nach § 826 BGB anstößiger Weise erlangt ist, so richtet sich sein Rückzahlungsanspruch ebenfalls nach § 826 BGB.**

**2. Zur Sittenwidrigkeit eines Ratenkreditvertrages über dessen Kreditkonditionen der Bankkunde weiterhin im unklaren gelassen wird.**

**(OLG Düsseldorf, Urt. v. 30.08.1988 - 24 U 121/88 - NJW-RR 1989, 240)**

Die "Ausnutzung des Titels" i.S.d. § 826 BGB setzt nicht Zwangsvollstreckung voraus. Auch freiwillige Zahlungen sind ausreichend, insbesondere wenn sie ersichtlich zur Tilgung des titulierten Anspruchs geleistet werden.

Die Rückforderungsansprüche sind nach der bekannten Rechtsprechung des BGH zu § 826 BGB unter Berücksichtigung etwaiger Verjährungen geltend zu machen.

Dem Urteil lagen Kettenkreditverträge zugrunde, wobei bei jeder Kreditverlängerung die tatsächlichen Kosten und insbesondere die jeweils auf das gesamte Neukreditvolumen berechneten Restschuldversicherungskosten dem Kreditnehmer gegenüber verschwiegen wurde. Die tatsächlichen Kosten der Aufstockung und Verlängerung sind jedoch jeweils zu ermitteln und bei der Zinsüberprüfung des Neugeschäfts zu berücksichtigen. Der Nichtoffenlegung der tatsächlichen Kosten kommt bei der Gesamtbeurteilung der jeweiligen Neukredite ein erhebliches Gewicht zu.

Sittenwidrigkeit des Ratenkreditvertrages bei Hinzutreten weiterer Umstände

**1. Der BGH hat in einer neueren Entscheidung die Auffassung vertreten, von einem auffälligen Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung könne grundsätzlich nur dann gesprochen werden, wenn der Vertragzins mindestens doppelt zu hoch sei wie der marktübliche Zins (BGII, NJW 1988, 818). Bei der 100 %-Marke handelt es sich jedoch auch nach dieser Entscheidung nur um einen, wenn auch maßgeblichen "Richtpunkt", der je nach den Umständen des Einzelfalles einen Beurteilungsspielraum nach oben oder unten zuläßt. 90,9 % können bei Hinzutreten weiterer Umstände zur Bejahung exler Sittenwidrigkeit ausreichen, so auch der BGII: 91 %.**

**2. Es stellt eine Einwirkung auf den Verteidigungswillen im Sinne der grundlegenden Entscheidungen des BGII, NJW 1987, 3256 und 3259 dar, wenn die Kreditbank dem Kunden bei Einleitung des Mahnverfahrens empfiehlt, sich zur Vermeidung von weiteren unnötigen**

**gen Kosten mit der Bank in Verbindung zu setzen, wodurch eine Vollstreckung aus dem zu erwirkenden Vollstreckungsbescheid vorerst bei Einhaltung der Raten zurückgestellt werde.**

**(OLG Koblenz, Urt. v. 21.04.1988 - 5 U 289/87 - NJW-RR 1989, 43)**

Aus den Urteilsgründen und dem in der NJW-RR verkürzt dargestellten Sachverhalt läßt sich entnehmen, daß der Vertrag ohne Berücksichtigung der Restschuldversicherung eine Zinsüberhöhung von 90,9 % aufweist. Der Vertrag datiert aus der Hochzinsphase, wobei unklar bleibt, wie hoch der absolute Zinsunterschied ist.

Der Vollstreckungsbescheid wurde von der Bank im März 1984 erwirkt. Die Frage der Berücksichtigung von Vermittlerkosten wird nicht problematisiert. Vermutlich handelte es sich um einen unvermittelten Kredit.

Das Gericht hat nicht allein die Wahl des Mahnverfahrens als besonderen sittenwidrigen Umstand gesehen, sondern darüberhinaus ein Schreiben, in dem die Bank mitteilt, daß sie das gerichtliche Mahnverfahren nunmehr durchführen wird, und dem Kunden anrät "zur Vermeidung weiterer unnötiger Kosten" sich hiergegen nicht zu wehren.

**Die BAG-Schuldnerberatung braucht**

*Verstärkung -*

**...verstärken Sie uns durch Ihre Mitarbeit und Mitgliedschaft**

Satzung + Mitgliedsantrag senden wir Ihnen gerne zu

---

# Meldungen

---

## Gegendarstellung

In den BAG-SB INFORMATIONEN, Heft 1/89 ist auf Seite 14 in der Rubrik »Meldungen« ein Beitrag unter der Überschrift: »Die Irrwege von ALIFUBU« enthalten, der unrichtige Behauptungen bezüglich meiner Person, Wolfgang Appel, enthält, die ich wie folgt richtigstelle:

1. Zu der Behauptung »uns ist bekannt, daß Herr Wolfgang Appel durch das Amtsgericht Frankfurt die Berechtigung erhalten hat, als Inkassounternehmer tätig zu sein«, ist zu ergänzen, daß diese Berechtigung hauptsächlich als Instrument von mir persönlich im Rahmen der Schuldnerberatungskonzeption angeboten wird, da viele Schuldner durch Forderungen gegenüber Dritten über ruhendes Vermögen verfügen.
2. Unwahr ist die Behauptung »uns ist bekannt, daß er wegen kommerzieller Schuldnerberatung aus der BAG-SB ausgeschlossen wurde«. Wahr ist, daß ich nie Mitglied der BAG-SB war und auch nicht ausgeschlossen wurde.
3. Zu der Behauptung »uns ist bekannt, daß er unter dem Vereinsnamen "Reso-Fond e.V." weiterhin um Kundschaft wirbt« ist zu ergänzen, daß ich im Vorstand des Vereins »Reso-Fond-Lebensfreude Frankfurt e.V.« und dort unter anderem als Schuldnerberater ehrenamtlich (gegen Aufwandsentschädigung) tätig bin, jedoch nicht mit dem Vereinsnamen für mich zu gewerblichen Zwecken bezüglich der Schuldnerberatung werbe.
4. Unwahr ist die Behauptung »uns ist bekannt, daß Herrn Wolfgang Appel im Rahmen seiner unterschiedlichen Tätigkeiten unseriöse Praktiken vorgeworfen wurde, die zu Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main und bei der Steuerfahndung (Finanzamt Frankfurt-Börse) führten«. Wahr ist, daß mir keinerlei Fälle bekannt sind, wonach infolge unseriöser mich betreffender Praktiken im Rahmen meiner Tätigkeiten auf dem Gebiet der Schuldnerberatung Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main und bei der Steuerfahndung (Frankfurt-Börse) erstattet wurden. 1984/85 war ich jedoch in ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen unerlaubter Rechtsberatung verwickelt, weil von mir die Grenze zwischen Schuldnerberatung und der außergerichtlichen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten überschritten wurde.

Frankfurt/Main 9.3.1989

gez. Wolfgang Appel

Anni.d.Red.

Gemäß § 10 des Hessischen Pressegesetzes sind wir unter bestimmten Voraussetzungen zum Abdruck einer Gegendarstellung verpflichtet.

Die vorliegende »Gegendarstellung« bestätigt allerdings auch in der Tendenz die Aussagen der Arbeitsgemeinschaft der Schuldnerberater in Frankfurt/Main und Umgebung in unserer Meldung im Heft 1189. Nur in einem Punkt müssen wir eine Ungenauigkeit "nachbessern": Wolfgang Appel war tatsächlich nie Mitglied der BAG-SB gewesen - jedenfalls nicht als natürliche Person. Bei dem ausgeschlossenen Mitglied handelte es sich um den »Reso-Fond-Lebensfreude«, der jedoch von Wolfgang Appel vertreten wurde. Grund des Ausschlusses war die Tatsache, daß Wolfgang Appel unter der Firmentilg »Institut für Theorie und Praxis Sozialpädagogischer Einrichtungen + Praxisberatung« - nach seinen Angaben nur zum Schein - einen Einreicher-Vertrag (= Geschäftsbeziehung als Kreditvermittler, Einreicher v. Kreditanträgen) mit der COMMCIt Finance Home Banking AG, Losone/Schweiz abgeschlossen hatte. Hinzu kommt, daß Wolfgang Appel nach hier vorliegenden Unterlagen unter folgenden Filmlenigen aufgetreten ist:

1. Mobile psychosoziale Beratungs- und Hilfsdienste, FrankliinIM
1. Reso-Fond Lebensfreude Frankfurt e.V.,
3. Institut für Theorie und Praxis Sozialpädagogischer Einrichtungen und Praxisberatung; und (für uns neu) auch unter
4. ALIFUBU - Arbeitsloseninitiative freier unabhängiger Bürger Offenbach e. ;
5. Psychosoziale Beratungspraxis, Dipl. Päd. Wolfgang Appel
6. Wolfgang Appel, Nachbarschaftshelfer-

Besonders interessant ist, daß auch Wolfgang Appel einmal selbst nicht mehr wußte, welches Jäckchen er gerade trägt: In einem Schreiben vom 17.4.1987 unter dem Briefkopf »Institut für Theorie und Praxis sozialpädagogischer Einrichtungen und Praxisberatung« behauptet er nämlich, daß er selbst (als natürliche Person) anlässlich der Gründungsversammlung 1986 Mitglied in der BAG geworden sei. In der Teilnehmerliste der Gründungsversammlung steht allerdings nur der »Reso-Fond«. Insofern ist der Irrtum der AG der Schuldnerberatung in Frankfurt nicht nur verzeihlich, sondern er trifft durch alle Mäntelchen und Jäckchen hindurch den Nagel auf den Kopf

*Bundesweites Treffen der Sozialhilfeinitiativen*  
(27. - 29.1.1989):

## Gegen Kürzungen der Sozialhilfe

Die Gesetzesinitiative des Baden-Württembergischen Ministerpräsidenten Lothar Späth zur Kürzung der Sozialhilfe bei Asylbewerbern ist auf dem bundesweiten Treffen der Sozialhilfeinitiativen vom 27. - 29. Januar 1989 in Frankenstein/Pfalz auf herbe Kritik gestoßen.

Mit seinem Vorschlag regt Späth an, die in den Sozialhilferegelsätzen von zur Zeit durchschnittlich 410 DM monatlich enthaltenen Anteile für persönliche Bedürfnisse und sogenannte »gehobene Ansprüche« - das sind 20 % des Regelsatzes, z. B. für 100 g Bohnenkaffee, 10 Telefon-Ortsgespräche, 25 ml Shampoo - an Asylbewerberinnen nicht mehr zu zahlen. Die Sozialhilfe ist seit langem schon nicht mehr bedarfsdeckend und enthält keinesfalls »Luxusgüter«, die gestrichen werden könnten. Eine Kürzung der Sozialhilfe für Asylbewerberinnen ist ein Angriff auf die Sozialhilfe selbst. Dagegen setzen sich die 80 Teilnehmerinnen des bundesweiten Treffens der Sozialhilfeinitiativen entschieden zur Wehr.

Ziel dieser Gesetzesinitiative ist, Asylbewerberinnen den Aufenthalt in der Bundesrepublik zu verleiden. Vielfach hat der Gesetzgeber durch Veränderungen des Asylverfahrensgesetzes dieser Abschreckungspolitik Rechnung getragen. Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte hat ein Übriges getan, um die jährliche Zahl der Anerkennungen der Asylbewerberinnen drastisch herabzusetzen. Nunmehr wird versucht, Instrumente des Sozialhilferechts für die Ausländerpolitik zu mißbrauchen. Entgegen dem Gleichheitsgrundsatz im Grundgesetz sollen Asylbewerberinnen pauschal weniger Sozialhilfe erhalten als andere. Dabei sind die Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes (§ 120) ausreichend, um schon heute Asylbewerberinnen abzuweisen, die eingereist sind, um sich an der Sozialhilfe zu "bereichern".

Dieses Gesetzesvorhaben entbehrt nicht einer gewissen Ironie: Nach dem Asylverfahrensgesetz unterliegen Asylbewerberinnen einem fünfjährigen Arbeitsverbot, haben also keine Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten. Es ist eine sozialpsychologische Gesetzmäßigkeit, daß gerade diejenigen, die selbst nur unter großem Druck und Entbehrungen ihre Existenz sichern können, dazu neigen, diese Belastung an Randgruppen weiterzugeben. Diesen Umstand machen sich Späth und Gleichgesinnte zunutze. Sie rechnen auf die durch Neid, Haß, Mißgunst oder Angst genährte Zustimmung von breiten - durch Arbeitslosigkeit, Gesundheits- und Rentenreform, AFG-Novelle etc. betroffenen - Bevölkerungskreisen. Wie sonst sollte man sich erklären, daß sich Menschen

mit einem überdurchschnittlichen Einkommen das moralische Recht nehmen, am Notwendigsten anderer zu streichen. Dieses Ansinnen weisen die Initiativen der Sozialhilfeempfängerinnen mit Entschiedenheit zurück.

Wenn Ausländer, die in die Bundesrepublik einreisen, ungerechtfertigterweise Asyl beantragen, liegt dies auch an dem unrealistischen Deutschlandbild, das ihnen in ihren Heimatländern durch das Auftreten deutscher Touristen vermittelt wird.

Daher wäre es redlicher, wenn sich die Bundesregierung und ihre Auslandsvertretungen darum bemühen würden, auch die in der Bundesrepublik vorhandene Arbeitslosigkeit, Armut und den Umgang mit Asylanten darzustellen. Darüber hinaus sollte die Bundesregierung zumindest in den Staaten, mit denen sie wirtschaftliche, militärische oder sonstige Beziehungen pflegt, mehr auf die Einhaltung der Menschenrechte drängen.

Man stelle sich nur vor: Einem in einer Asylunterkunft lebenden Menschen wird auch noch der Taschengeldsatz für seine persönlichen Bedürfnisse zusammengestrichen. Ist die Menschenwürde noch gewahrt, wenn er sich nicht einmal mehr die Zähne putzen kann?

## DGB fordert nationalen Armutsbericht

(DGB-ND 1/89) Die Bundesregierung soll mehr Mittel zur Bekämpfung der Armut bereitstellen und regelmäßig einen nationalen Armutsbericht veröffentlichen. Dies forderte der stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) Gerd Muhr. Millionen Menschen seien von einem dramatischen sozialen Abstieg betroffen. Der DGB schätzt, daß die Zahl der in der Bundesrepublik lebenden Sozialhilfeempfänger 1988 auf rund 3,3 Millionen angestiegen ist. Dies sei fast eine Million mehr als zu Beginn der Achtziger Jahre. In den Stadtstaaten Bremen, Hamburg und Berlin lebten mittlerweile 11 bis 12 Prozent der Bevölkerung von der Sozialhilfe. Der Trend gehe, so Muhr, weiter nach oben, weil durch die anhaltende Massenarbeitslosigkeit immer mehr Menschen durch die Maschen des Sozialversicherungssystems fielen. Am Ende stünden oft Verschuldung, soziale Diskriminierung und miserable Bildungschancen für die Kinder der betroffenen Familien.

Muhr kritisierte nachdrücklich, daß es keine offizielle Statistik über die Auswirkungen der zunehmenden Armut gebe. Schätzungen und eigene Erfahrungen seien vielfach die einzigen Anhaltspunkte, weil die wenigen

amtlichen Angaben erst für 1986 zur Verfügung stünden.

Es sei politisches Kalkül, daß keine aktuelle und aussagefähige Armutsstatistik geführt wird. Die mangelnde

Aufarbeitung dieses immer größer werdenden sozialen Problems helfe bei der politisch beabsichtigten Tabuisierung von Armut. Aus Scheu vor einer breiten Diskussion solle verhindert werden, daß die wachsende Armut öffentlich wahrgenommen wird.

---

## Themen

---

# Deutscher Bundestag

## Stenographischer Bericht

### 128. Sitzung

Bonn, Donnerstag, den 23. Februar 1989

#### Inhalt:

Wir kommen nunmehr zu Tagesordnungspunkt 5:

Beratung des Antrags der Fraktion der SPD

#### **Schuldenberatung und Schuldenbereinigung für Verbraucher**

— Drucksache 11/3047

überweisungsvorschlag des Ältestenrates:

Rechtsausschuß (federführend)

Ausschuß für Wirtschaft

Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Der Ältestenrat schlägt Ihnen eine Beratungszeit von 45 Minuten vor. Ergeben sich Einwendungen dagegen? — Das ist nicht der Fall. So ist dies beschlossen.

Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat der Abgeordnete Pick.

**Dr. Pick** (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die sozialdemokratische Bundestagsfraktion legt heute einen Gesetzesantrag vor, der sich mit einer wenig erfreulichen Entwicklung innerhalb unserer Gesellschaft befaßt und der Lösungswege zur Diskussion stellt.

Schuldenberatung und Schuldenbereinigung für Verbraucher sind die Stichworte. Sie bezeichnen gleichzeitig ein Thema von außerordentlicher gesellschaftlicher Bedeutung, dessen Umfang zwar erahnt, aber keineswegs gründlich erforscht und erfaßt ist. Moderner Schuldturm, Volksseuche, systematisch herbeigeführte Katastrophenlage sind Stichworte und Bezeichnungen, die nicht von uns erfunden sind, sondern Beurteilungen von kompetenter Seite darstellen, z. B. von den Sozialorganisationen. Diese Schlaglichter lassen eine gewisse Ohnmacht gegenüber diesem Phänomen erkennen.

Meine Damen und Herren, unsere Antwort auf diese soziale Schiefelage lautet: Nicht die Symptome angehen, sondern die **Ursachen der Verbraucherüberschuldung** bekämpfen.

Meine Damen und Herren, ich will, weil es sonst so abstrakt ist, mit einem Fall beginnen, der sich aus einer der wenigen Untersuchungen von neutraler Seite zum Konsumentenkredit ergibt. Er ist in den Konstanzer Schriften zur Rechtstatsachenforschung, Band 6, nachzulesen. Diesen Standardfall vereinfache ich in der Darstellung etwas, damit uns die Zahlen nicht erschlagen. Laut dem Autor, Herrn Bender, ist

**Dr. Pick**

(A) dies kein extremer, sondern ein durchschnittlicher Fall. Er sieht so aus:

Ein Ehemann will 1982 einen Kredit über 15 000 DM aufnehmen. Die Bank macht die Kreditgewährung davon abhängig, daß sich die Ehefrau mit verpflichtet. Die Ehefrau ist 29 Jahre alt, hat weder Vermögen noch eigenes Einkommen, aber zwei Kleinkinder. Zu diesem Nettokredit von 15 000 DM kommen die Kredit-, Makler- und Abschlußgebühren, insgesamt 10 000 DM. Diese wundersame Erhöhung, meine Damen und Herren, führt zu einer Gesamtschuld von 25 000 DM.

(Frau Traupe [SPD]: Das ist leider kein Einzelfall!)

Dies bedeutet einen Effektivzins von rund 25 %. Man höre und staune: Bei dem damaligen Schwerpunktzins von 15 % liegt dieser Zins noch unterhalb der Wuchergrenze.

Ich fahre in dem Fall fort. Die Ehe wird 1983 geschieden. Der Ehemann bezahlt keine Raten mehr. Unterhalt leistet er nur unregelmäßig. Die Bank kündigt den Kredit; es ergeht Vollstreckungsbescheid gegen die Frau. Tituliert wird jetzt eine Gesamtforderung von 17 000 DM zuzüglich jährlicher Zinsen in Höhe von 20 %. Aus dem Ursprungsdarlehen von 16 000 DM ergeben sich 3 200 DM Zinsen pro Jahr. Zahlen kann besagte Frau natürlich nichts.

Aber die Geschichte geht weiter. 15 Jahre später sind die Kinder so groß, daß sich die Frau ihren Unterhalt selbst verdienen kann. Sie kann wieder arbeiten und die Schuld abbezahlen. Sie ist jetzt 44 Jahre alt. Inzwischen sind folgende Beträge aufgelaufen. Hauptschuld 16 000 DM plus 15 Jahre Zinsen in Höhe von 48 000 DM, insgesamt 64 000 DM. Die Frage ist: Wie kann jemand in dieser Lage von einem solch immensen Schuldenberg herunterkommen?

(Frau Traupe [SPD]: Nur durch den Verzicht der Bank!)

Besagte Frau müßte, wenn sie innerhalb von 16 Jahren, also mit 60 Jahren, schuldenfrei in Rente gehen wollte, netto rund 1 580 DM verdienen. Dann könnte sie rund 566 DM zur Tilgung und Verzinsung zahlen.

Man kann diesen Fall noch weiterspinnen, indem man das, was üblich ist, hinzufügt: Die Bank hat diese Schulden längst abgeschrieben. Sie hat das zum Teil durch das Finanzamt ersetzt bekommen, d. h. durch uns alle, die Steuerzahler,

(Frau Traupe [SPD]: Richtig!)

zu einer Quote von 50 % bis 70 %. Schließlich hat sie die ausgeklagte, titulierte Forderung einem der berühmten, ich möchte eher sagen: berüchtigten Inkassounternehmen verkauft, sagen wir einmal: zu 5 % der ursprünglichen Schuld. Nun ist dieses Inkassounternehmen fleißig am Werk.

Meine Damen und Herren, was besagt dieses Beispiel?

Erstens. Lebenslange Oberschuldung ist in diesem Falle unabwendbar. Man könnte sagen: Das Urteil lautet: lebenslanglich.

Zweitens. Hausfrauen — das ist für manche überraschend — gehören zu den am meisten betroffenen Personen, neben Ausländern und anderen Kreisen.

Schätzungen gehen davon aus, meine Damen und Herren, daß rund 400 000 Haushalte von **Verbraucherüberschuldung** betroffen sind.

(Frau Traupe [SPD]: Das ist wahrscheinlich noch zu wenig!)

— Möglicherweise sind die Zahlen höher. Ich will hier nichts dazumachen.

**Ursachen auswegloser Zahlungsunfähigkeit** — das wissen wir zumindest — sind in erster Linie Arbeitslosigkeit, vor allen Dingen Langzeitarbeitslosigkeit, aber auch andere Wechselfälle des Lebens wie Krankheit und häufig familiäre Schwierigkeiten. Im übrigen: Aus Unerfahrenheit geraten unüberschnittlich häufig junge Menschen schon am Anfang ihres Berufswegs in finanzielle Verstrickungen. Schuld daran, meine Damen und Herren, ist nicht zuletzt eine äußerst aggressive Werbung, die Konsumentenkredite oft als leicht zurückzahlbar vorspiegelt und sie sozusagen als schick in unserer Konsumgesellschaft verkauft. Aber wir müssen uns doch fragen: Kann man von einem 18jährigen, der zugegebenermaßen volljährig ist, der voll geschäftsfähig ist, verlangen, daß er alle Konsequenzen langfristiger Verschuldung übersehen? Ich glaube, nicht.

(Frau Traupe [SPD]: Richtig!)

Wir bedauern, meine Damen und Herren, daß die Bundesregierung bisher nicht in der Lage war, genügend **Tatsachenmaterial** über den Umfang des modernen Schuldturms zu beschaffen. Unsere Kleine Anfrage, Ausbau der Schuldenberatung, vom März 1988 und die Antwort der Bundesregierung vom Mai 1988 haben die Versäumnisse der Bundesregierung deutlich gemacht. Man höre und staune: Erst im April 1987 war ein Forschungsvorhaben ausgeschrieben worden, das gut ein Jahr später, zum Zeitpunkt unserer Kleinen Anfrage, noch nicht einmal vergeben worden war an ein entsprechendes Institut oder an eine wissenschaftliche Einrichtung. Ich denke, meine Damen und Herren, hier ist die Bundesregierung im Schuldnerverzug.

Aber wir wissen aus Untersuchungen von Verbandsseite und auch von einzelnen Wissenschaftlern, daß bald etwas geschehen muß. Bloße Ankündigungen ersetzen keine Lösungen. Das Thema, meine Damen und Herren, ist nicht neu. Es ist auch nicht „über uns gekommen“, wie der Bundeskanzler zu sagen pflegt, wenn er von ihm nicht vorausgesehene Entwicklungen zu kommentieren hat. Die SPD-Bundestagsfraktion hat bereits in der 10. Legislaturperiode wiederholt auf diese große Gefahr für unsere Gesellschaft hingewiesen und Initiativen im Bundestag eingebracht.

(Dr. Stark [Nürtingen] [CDU/CSU]: Aber nichts durchgesetzt! — Frau Traupe [SPD]: In der 10. haben auch Sie regiert!)

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Kreditwuchers

(Dr. Stark [Nürtingen] [CDU/CSU]: Sie hatten doch 13 Jahre Zeit!)

Dr. Pick

- (A) und zur Vertragshilfe bei notleidenden Krediten forderte sie eine gesetzliche Umschreibung der Wuchergrenze. — Ich denke, das Phänomen der Massenarbeitslosigkeit und der Dauerarbeitslosigkeit ist besonders unter Ihrer Regierungsverantwortung akut geworden.

(Frau Traupe [SPD]: So ist es!)

Wir haben damals jedenfalls eine gesetzliche Umschreibung der **Wuchergrenze** gefordert, um der Zinsüberbeteuerung von Verbraucherkrediten wirkungsvoll entgegenzutreten. Das Verbraucherkreditgesetz sah darüber hinaus gesetzliche Maßnahmen gegen die Überhöhung von Verzugskosten vor und verstärkte das Zinseszinsverbot.

Wir haben damals auch noch einen Antrag „Insolvenzverfahren für Arbeitnehmer und Verbraucher“ eingebracht, der u. a. forderte, ein **Kleininsolvenzverfahren** nach dem Vorbild angelsächsischer Staaten einzuführen, das letztlich eine Restschuldbefreiung beinhaltet. Ich freue mich, daß die Bundesregierung diesen Vorschlag, wie sich aus den Aktivitäten ergibt, nunmehr aufgegriffen hat.

Diese Vorschläge, meine Damen und Herren, von denen ich sprach, werden in dieser Initiative erneut aufgenommen, aber erweitert und präzisiert. Wir wollen ein **Gesamtkonzept**, das, in drei Stufen aufeinander aufbauend, Vorsorge trifft, aber gleichzeitig nach dem Eintritt der Überschuldung auch Perspektiven für die spätere Lebensführung enthält. Und wir sagen auch, wie wir das erreichen wollen.

- (B) Aus unserer Sicht sind erforderlich: erstens ein wirksamer Verbraucherschutz vor überhöhten Kreditzinsen, zweitens eine — in Klammern gesagt: unter Mitbeteiligung der Kreditwirtschaft — rechtlich und finanziell abgesicherte Schuldnerberatung und drittens ein effektives gesetzliches Mittel zur Schuldenbereinigung im Insolvenzfall, im sogenannten Privatkonkurs, mit der Möglichkeit einer Befreiung von der Restschuld.

Zum ersten Schritt: Wir wollen Vorsorge treffen, indem wir die **Wuchergrenze** gesetzlich umschreiben. Neben einer Generalklausel sollen künftig bestimmte Tatbestände der Preisgestaltung zur Sittenwidrigkeit führen. Wir lehnen uns dabei an die Ergebnisse der Rechtsprechung an, zumindest zum Teil, und erwarten von dieser Maßnahme mehr Rechtsklarheit durch die Einführung einer Zinsobergrenze. Und wir wollen, meine Damen und Herren, daß als Darlehenspreis die Gesamtheit aller Leistungen, die der Verbraucher aufzubringen hat, angesehen wird, das in der Absicht, dadurch den sogenannten Schuldenregulierern, die besser als Kredithaie bekannt sind, das Handwerk zu legen, indem alle Beteiligten, Darlehensgeber und -vermittler, in die Frage der Leistung und im Verhältnis dazu der Gegenleistung einbezogen werden.

Und wir wollen, daß die Zahlungen des Schuldners auch das ein wichtiger Gesichtspunkt — im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage in § 367 BGB zuerst auf die **Darlehensschuld**, erst dann auf die **Kosten** und zuletzt auf die **Zinsen** anzurechnen sind. Jeder weiß, daß niemand mehr von der Hauptschuld herunterkommt, wenn seine Leistungen zuallererst auf Zinsen und Kosten angerechnet werden. Insoweit ist die Re-

gelung im Diskussionsentwurf der Bundesregierung (C) über ein Verbraucherkreditgesetz erst halbherzig, weil dort Leistungen zunächst auf die Kosten des Darlehens angerechnet werden sollen und erst dann auf die Hauptschuld.

Die zweite Stufe unseres Antrags besteht in der Forderung nach einer rechtlich und finanziell abgesicherten **Schuldenberatung**. Hierbei weisen wir auf die verdienstvollen Initiativen der Sozialverbände, Kommunen und Verbraucherorganisationen hin, deren reicher Erfahrungsschatz genutzt werden sollte. Wir wissen, daß Schuldenberatung ein beratungsintensiver Vorgang ist und nicht nur Sichtung und Klärung wirtschaftlicher Verhältnisse bedeutet, sondern meist auch Beistand zur Ordnung der gesamtwirtschaftlichen Lebenslage heißt, um ein menschenwürdiges Leben ohne erstickende Schuldenlast zu gewährleisten.

In der dritten Stufe sehen wir ein **Kleininsolvenzverfahren für Verbraucher mit Restschuldbefreiung** vor. Unsere Vorstellungen, meine Damen und Herren, sind hier sehr präzise. Wir freuen uns, daß die Bundesregierung unserem Vorschlag einer Restschuldbefreiung in ihren Vorstellungen zum Entwurf eines neuen Insolvenzrechts grundsätzlich folgt. Es geht uns darum, ein einfaches Verfahren für die Fälle von Zahlungsunfähigkeit bzw. voraussichtlicher Zahlungsunfähigkeit natürlicher Personen zu eröffnen. Ziel soll letztlich die Befreiung von der Restschuld sein. Ich füge in Klammern hinzu: Das verlangt von dem Schuldner oder der Schuldnerin erhebliche eigene Anstrengungen.

Wir wollen, daß im Endergebnis die Kreditwürdigkeit wiederhergestellt ist. Wir sind der Auffassung, meine Damen und Herren, daß unser Entwurf eine gute Diskussionsgrundlage darstellt, um in Fällen der Verbraucherüberschuldung eine sozial angemessene Perspektive zu eröffnen. (D)

Danke schön.

(Beifall bei der SPD)

**Vizepräsident Cronenberg:** Das Wort hat der Abgeordnete Hörster

**Hörster** (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Ausführungen des Kollegen Pick waren etwas moderater als das, was im Antrag der SPD-Fraktion auf Drucksache 11/3047 steht. Gleichwohl ist die Zielrichtung, mit der Sie den Antrag eingebracht haben, meines Erachtens falsch.

Herr Kollege Pick, niemand in der Koalition bestreitet, daß wir nach wie vor viele Arbeitslose haben, und niemand nimmt die Folgen der Arbeitslosigkeit für den einzelnen auf die leichte Schulter. Aber es ist nach meinem Dafürhalten schon zu einfach gestrickt, wenn Sie einen Zusammenhang zwischen der **Arbeitslosigkeit** einerseits und der **Verschuldung** durch Konsumentenkredite andererseits herstellen.

(Dr. Pick [SPD]: Nicht nur!)

Die Deutsche Bundesbank hat in diesem Zusammenhang ja Ermittlungen angestellt. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen besagen etwas ganz anderes. Die Kreditquote — das ist der Anteil der Verbraucherkre-

**Hörster**

- (A) dite in Prozent des privaten Verbrauchs — betrug z. B. 1977 2,2 %; die Arbeitslosenquote hingegen betrug 4,5 %. 1981 stieg die Arbeitslosenquote auf 5,3 %; die Kreditquote sank auf 0,8 %. 1986 betrug die Arbeitslosenquote 9 %, während die Kreditquote demgegenüber nur 0,9 % betrug. Diese wenigen Zahlen machen wohl deutlich, daß es einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Arbeitslosenquote und der Verschuldung durch Konsumentenkredite nicht gibt.

Daß die sachliche Grundlage des Antrages der SPD nicht sauber durchdacht ist, ergibt sich auch daraus, daß man — wenn man ihn liest — feststellen kann, daß sämtliche Arten von Schuldnern in einen Topf geworfen werden. Es ist für mich nicht erfindlich, was wirtschaftlich notleidende Haus- und Wohnungseigentümer oder überschuldete Landwirte mit dem Sonderproblem der Konsumentenkredite zu tun haben.

Unbestritten ist aber — das ist der Punkt, auf den wir zu sprechen kommen müssen —, daß die durchschnittliche **Verschuldung durch Konsumentenkredite** in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat. Nicht die Fallzahlen, sondern die Höhe der Verschuldung ist der entscheidende Punkt.

Unbestritten ist auch, daß es unverschuldete Notlagen gibt, bei denen der einzelne überfordert ist, unter anderen Umständen früher eingegangene Verpflichtungen zu erfüllen.

- (B) An der **eigentlichen Ursache der wachsenden Verschuldung**, Herr Kollege Pick, drückt sich die SPD meines Erachtens aber vorbei. Häufigste Ursache für die Überschuldung ist nämlich, daß sich die Verbraucher mehr leisten wollen, als sie sich nach der Struktur ihres Einkommens eigentlich leisten können. Anstatt den Leuten klarzumachen, daß man nur soviel Geld ausgeben kann, wie man einnimmt, unterstützt die SPD das unvernünftige Verhalten einzelner, indem sie in ihrem Antrag einfach unterstellt, daß „der moderne Konsum immer höhere finanzielle Vorleistungen erfordert“. An anderer Stelle wird ausgeführt: „Die volle Teilhabe am Leben in unserer modernen Gesellschaft erfordert Kreditwürdigkeit“.

Was ist denn nach Auffassung der SPD eigentlich dieser „moderne Konsum“? Was gehört dazu: das zweite Fernsehgerät, der dritte Video-Recorder, die 200-Watt-Stereoanlage, oder was ist da gemeint? Die SPD, die sonst doch so gerne die Sinnfrage stellt, muß sich doch auch hier fragen, ob der Konsum alles bedeutet. Während auf dem weiten Feld der Umweltpolitik gerade versucht wird, eine den Konsum einschränkende Richtung einzuschlagen, gilt dies für den Bereich der Verbraucherkredite aus der Sicht der SPD offenbar nicht. Gerade durch die **Überschätzung des Konsums** für die „volle Teilhabe am Leben in unserer modernen Gesellschaft“ — ein Zitat aus Ihrem Antrag — kommt es eben zu jenen höchst riskanten Kreditgeschäften, deren Eingehung, insbesondere durch junge Leute, in dem SPD-Antrag dann wiederum beklagt wird.

Ich will nicht verschweigen, daß auch die **aggressive Werbung verschiedener Verbraucherkreditinstitute** wesentlich dazu beiträgt, daß sich einzelne übernehmen. Aber man sollte doch in aller Deutlich-

keit sagen, daß der **eigentliche Grund** für das Übernehmen darin besteht, daß man sich halt mehr leisten will, als man sich objektiv leisten kann.

Der Antrag der SPD macht zum jetzigen Zeitpunkt nach meinem Dafürhalten auch keinen rechten Sinn. Die SPD hat — Herr Professor Pick, Sie haben das eben dankenswerterweise dargestellt — Kenntnis von dem Gesetzesvorhaben der Regierungskoalition auf diesem Gebiet. Wir werden das in diesem Hause, aber auch im Rechtsausschuß in den nächsten Wochen ohnehin beraten.

Wir haben, Herr Kollege Pick, zum einen die EG-Richtlinie vom 22. Dezember 1986 über den Verbraucherkredit. Wir werden diese EG-Richtlinie durch ein **Verbraucherkreditgesetz** in nationales Recht umsetzen. Wir werden dabei nicht nur die Minimalanforderungen dieser EG-Richtlinie erfüllen, sondern wir werden in wesentlichen Teilen darüber hinausgehen. Wir werden durch dieses Gesetz außerdem zur Rechtsvereinfachung beitragen. Wir wollen im übrigen dafür sorgen, daß Änderungen aus dem zu kompliziert und unübersichtlich gewordenen Abzahlungsgesetz eingearbeitet werden.

Über die Richtlinie hinaus enthält zum anderen auch der Ihnen vorliegende Referentenentwurf — ihn haben Sie ebenfalls angezogen — Vorschläge zur Regelung über den **Schuldnerverzug** und die **Kreditvermittlung** mit dem Ziel, gerade in Not geratenen Kreditschuldnern die Rückzahlung ihrer Verbindlichkeiten zu erleichtern.

(Dr. Pick (SPD): Also gibt es die doch!)

— Ich habe eben, glaube ich, sehr deutlich gesagt, daß es unverschuldet in Not geratene Schuldner gibt. Die anderen, die aus Konsumsucht übertrieben haben, möchte ich davon sehr wohl trennen.

Drei Elemente des Entwurfs sind hervorzuheben. Im Falle des **Verzugs** soll der Kreditschuldner nur bis zum Ende der vereinbarten Kreditlaufzeit die vertraglich bedungenen Zinsen zahlen. Danach stehen dem Kreditgeber nur die auf die Hauptforderung zu zahlenden Zinsen — nach dem Diskontsatz plus 5 % — zu, es sei denn, er weist einen höheren Schaden nach. Den hat er bei voller Würdigung der Beweislast selbst nachzuweisen.

Für Zinsforderungen können Zinsen, also Zinseszinsen, nur in der gesetzlichen Höhe verlangt werden. Sie sind überdies auf einem getrennten Konto zu führen, so daß auch hier für den Schuldner Klarheit entsteht.

Damit nicht im Verzugsfalle Zinsleistungen ungebremst anwachsen, ist eine Abweichung von der bisherigen Regelung des § 367 Abs. 1 BGB vorgesehen. Danach sollen Zahlungen zuerst auf die **Kosten**, dann auf die **Hauptforderung** und schließlich auf die **Zinsen** angerechnet werden, so daß der Zinsanteil bei den rückständigen Forderungen kontinuierlich sinkt.

Ein besonderes Problem stellen die sogenannten **Umschuldungskosten** dar. Hier soll vorgesehen werden, daß für unwirtschaftliche Umschuldungen keine Kreditvermittlungsprovision verlangt werden kann, damit ein wichtiger Anreiz entfällt, unwirtschaftliche

Hörster

- (A) Umschuldungen vorzunehmen, nur um die Kreditvermittlungsprovision zu erlangen.

Es ist unbestritten, daß die Rechtsprechung in einer ganzen Anzahl von Entscheidungen die Position der Verbraucher bei Konsumentenkrediten gestärkt hat. Das zeigt, daß es falsch wäre, **Wuchergrenzen** oder ähnliches in starrer Weise festzulegen, da es dann der Rechtsprechung nicht möglich wäre, auf geänderte Verhältnisse in der Wirtschaft, aber auch im praktischen Verhalten der Vertragspartner mit der erforderlichen Flexibilität zu reagieren.

Bei den teils lyrischen Ausführungen zur **Schuldnerberatung** fällt auf, daß die SPD nicht mehr an das glaubt, was sie selbst einst als den mündigen Bürger bezeichnet hat. So verdientvoll die Arbeit der bestehenden Schuldnerberatungsdienste im Einzelfall ist, so wenig taugt der von Ihnen aufgezeigte Weg, das Problem zu lösen. Oft genug kommen nämlich die Menschen mit notleidenden Krediten erst dann dorthin, wenn das Kind schon durch wohlmeinende, aber dilettantische Arbeit längst im Brunnen liegt. Vor allem kann es nicht angehen, die Kreditgeber, die insbesondere nach der ins Auge gefaßten Regelung am Verzug nicht mehr verdienen dürfen, zu verpflichten, zusätzliche Kosten außerhalb ihrer eigenen Beratung zu übernehmen.

(Vorsitz: Vizepräsidentin Renger)

**Restschuldbefreiung** kann nicht das Hauptziel bei der Verbraucherinsolvenz sein. Zwar enthält auch der Diskussionsentwurf des BMJ eine solche Regelung. Dabei ist jedoch zu bedenken, daß diejenigen Schuldner desavouiert würden, die zum einen ihre finanzielle Belastbarkeit richtig eingeschätzt haben und zum anderen durch große Sparsamkeit den Versuch unternehmen, ihre eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum letzten Rest zu erfüllen.

- (B)

Der Antrag der Opposition zeigt einmal mehr, daß ihr mehr daran gelegen ist, ein Netz der Bevormundung und Betreuung in allen Lebenslagen aufzubauen, als die Bürger durch die entsprechende Aufklärung und die Mahnung an die Verantwortlichkeit ihres eigenen Handelns zu eigenen Entscheidungen zu befähigen.

(Beckmann [FDP]: Das kriegen wir auch nicht raus!)

Schließlich können wir nicht jedem Schuldner von Verbraucherkrediten einen Vormund zur Seite stellen, und schließlich kann ein Staat, der auf den mündigen Bürger baut, diesen aus der Verantwortung für seine eigene Lebensgestaltung nicht entlassen.

Wir werden im Ausschuß hinreichend Gelegenheit haben, diese Standpunkte zu beraten.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

**Vizepräsidentin Renger:** Das Wort hat Frau Abgeordnete Saibold.

**Frau Saibold** (GRÜNE): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Der heute zur Beratung anstehende Antrag der SPD-Fraktion wird von uns GRÜNEN grundsätzlich begrüßt; denn das Problem der Verschuldung wächst und wächst. Ich kann mich noch

sehr gut erinnern, als Mitte der 70er Jahre die großen **Werbekampagnen der Banken** liefen. Überall fand man die Aufforderung, nicht mehr zu warten, sondern sofort zu kaufen, die Finanzierung sei kein Problem. Damals wurde propagiert: Bargeld sofort, praktisch ohne Kosten.

Der Hintergrund war, daß damals — zur Zeit der Rezession — zuviel Geld flüssig war, weil die Firmen nicht genügend investierten. Die Banken wollten neue Kundenkreise erschließen. Wie gut, daß sich mit der Ankurbelung des Konsums auch gleich noch die Wirtschaft anschubsen ließ.

Nach ganz wenigen Jahren änderte sich die Situation: Die Investitionen nahmen zu, die Zinsen stiegen, und gleichzeitig verloren immer mehr Menschen ihren Arbeitsplatz durch Rationalisierungsmaßnahmen. Diese Menschen saßen dann plötzlich ohne ausreichendes Einkommen allein auf ihrem Schuldenberg, nahmen neue, noch teurere Kredite auf, und viel zu oft verstrickten sie sich in den Fängen der Kredithaie, aus denen sie zum Teil heute noch nicht befreit sind.

In der Zwischenzeit entwickelten sich die Konsumentenkredite zu einer Selbstverständlichkeit. Versandhäuser und Autofirmen locken weiter mit dem Angebot: Kaufe heute, zahle morgen. In unserer Gesellschaft hat der Konsum einen überragenden Stellenwert. **Konsumgüter** wie ein Auto, Markenkleidung, eine neue Wohnungseinrichtung und teure Urlaubsreisen werden als sichtbare Erfolgsinsignien gewertet und deshalb von der überwiegenden Mehrheit der Menschen angestrebt.

Doch die Schere zwischen Menschen, die bis zum <sup>(D)</sup> Überdruß konsumieren können, und solchen, die es auch wollen, aber aus eigenen Mitteln nicht schaffen, öffnet sich immer weiter. Gerade die sozial Benachteiligten möchten wenigstens im Konsumbereich nicht auch noch außerhalb der Gesellschaft stehen und erliegen um so leichter den angepriesenen Scheinlösungen. Dabei geraten sie jedoch häufig in eine vollkommen ausweglose Situation.

Um aus ganz hoffnungslosen Verstrickungen herauszukommen, muß es die Möglichkeit einer **Restschuldbefreiung durch Konkurs** für Privatpersonen geben. Damit werden wieder Chancen für neue Lebensperspektiven eröffnet.

Ein weiterer Punkt, der in dem Antrag enthalten ist und den wir noch einmal unterstreichen wollen, sind die **Kosten der Beratung** und die Kosten für die **Rechtsberatung**. Wir haben im Petitionsausschuß sehr häufig Fälle von Kreditnehmern und Kreditnehmerinnen, die sich in einer aussichtslosen Situation befinden und keine Rechtsanwälte finden, die sie vertreten. Das liegt zum Teil an den hohen Kosten, die auf die Kreditnehmer und Kreditnehmerinnen zukommen. Meistens ist es dann so, daß sich die Betroffenen außerstande sehen, diese Kosten zu tragen. Andererseits ist die Prozeßkostenhilfe so niedrig, daß man damit kein Verfahren gegen ein Kreditinstitut finanzieren kann.

Bezeichnenderweise werden übrigens von Gerichten und Kreditinstitutionen nicht etwa die verschuldeten Menschen als notleidend bezeichnet, sondern

Frau Saibold

- A) man spricht von „notleidenden Krediten“. Auch die SPD benutzt diesen Begriff.

(Müntefering [SPD]: Das wird abgeschafft, Frau Kollegin!)

Zwischenzeitlich wurde übrigens ein neuer Dreh gefunden, um die Verbraucherschuldung weiter voranzutreiben: die **Kreditkarte**. Sie ist, wie der Name schon sagt, ein Kredit, den sich der Kunde oder die Kundin sozusagen in Eigenregie selbst geben kann. Wie leicht verliert man da den Überblick über die eigenen Finanzen und verausgabt sich über die Zahlungsfähigkeit hinaus! Aber genau das ist ja auch beabsichtigt. Hier ist also schon die nächste Schlinge ausgelegt.

Es darf deshalb nicht nur darum gehen, den Schaden durch Beratung bei notleidenden Krediten zu begrenzen, sondern notwendig ist eine verstärkte Beratung vor Abschluß von Kreditverträgen oder vor der Benutzung einer Kreditkarte bzw. vor Inanspruchnahme von Überziehungskrediten, weil dort die Zinsen immens hoch sind, zum Teil bis zu 18 %.

Sie sehen, daß die wahrhaft Mächtigen in unserem Land, die **Banken**, beim Verschuldungsproblem eine ganz entscheidende Rolle spielen. Wer einen wirklichen Abbau des Schuldenturms anstrebt, darf die Banken nicht ungeschoren davonkommen lassen. Es reicht nicht aus, sie zur Finanzierung der Schuldenberatung heranzuziehen; denn das machen sie quasi mit links.

- B) Es ist ein unhaltbarer Zustand, daß die Kreditinstitute die rechtliche Grundlage der Kundenbeziehung einseitig nur in ihrem eigenen Interesse festlegen können. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die in jeder Bank aushängen, basieren nämlich auf einem Gesetz, das den Banken praktisch freie Hand gibt. In keinem anderen Bereich sind Kunden so rechtlos wie in den Schalterhallen der Geldtempel. Zu fordern ist deshalb, daß die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken** durch verbraucherfreundliche, gesetzlich definierte Regelungen ersetzt werden.

Ein letzter Punkt noch: Ebenfalls aus Erfahrungen mit unseren Petenten wissen wir, daß Kunden, die mit einer Bank im Clinch liegen, automatisch von allen anderen Banken am Ort wie Aussätzige behandelt werden. Die **bankinternen Absprachen**, die den dazu nötigen **Informationsaustausch** liefern, müssen unbedingt im Hinblick auf datenschutzrechtliche Aspekte hinterfragt werden.

Ich danke.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

**Vizepräsidentin Renger:** Das Wort hat Herr Abgeordneter Kleinert (Hannover).

**Kleinert (Hannover) (FDP):** Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Über eines scheint hier ja Einigkeit zu bestehen — ich erkläre das für die Freien Demokraten der Ordnung halber noch einmal ganz ausdrücklich —: Es gibt Fälle — das ist nie bestritten worden — von **unverschuldeter Überschuldung**, die in den betroffenen Familien zu erheblichem Elend führen. In diesen Fällen muß Entscheidendes getan werden, um zu helfen.

Nun ist das nicht so ganz neu. Wir haben auch in (C) diesem Haus des öfteren in einigermaßen ähnlicher Besetzung über die Dinge gesprochen. Es sind eigentlich auch immer die gleichen Fronten dabei festzustellen gewesen. Wir haben uns nämlich mit der CDU/CSU zusammen eher dafür eingesetzt, daß man die Dinge da, wo sie wirklich gravierend sind, mit den klassischen Instrumentarien unseres Rechts in den Griff nimmt, und die SPD hat nun einmal, wie heute an Hand dieser Vorlage wieder ganz deutlich wird, einen Hang zur Organisationstümelei und zur Organisationshuberei und will daher zunächst einmal die vielen, die helfen wollen, sicher- und besserstellen und hofft, daß denen, denen geholfen werden soll, dann schließlich auf diese Weise auch geholfen wird. Das halten wir für einen falschen Weg.

Wenn es gemeinnützige oder auf andere Weise legitimierte Institutionen gibt schließlich haben wir früher einmal die Verbraucherverbände zu dieser Art **Beratung** ausdrücklich bevollmächtigt —, dann sollen diese es gerne tun. Aber die Idee, „noch einmal mehr“, die Idee, die Kosten solcher Veranstaltungen auf Dritte zu verlagern, und die Idee, diese Institutionen in viel stärkerem Maße als bisher sozusagen werblich — ähnlich wie den Konsumentenkredit — in das Blickfeld der Interessenten zu rücken und damit die ganze Geschichte jedenfalls volkswirtschaftlich zu verteuern, halten wir für falsch. Denn bezahlen muß immer jemand. Im Zweifel bezahlt die große Zahl der Kreditnehmer, die ganz normal und anständig ihre Kredite samt Zinsen zurückzahlen, das, was in den notleidenden Fällen, und zwar nicht nur in den unverschuldet notleidenden Fällen, sondern auch da, wo sehr viel Sorglosigkeit und Leichtsinn am Werk sind, (D) eben von den anderen nicht gezahlt wird. Das ist etwas, was man nicht so ohne weiteres hinnehmen sollte. Man braucht allerdings auch einen gewissen Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse, um hier zur richtigen Therapie kommen zu können.

Die Idee, daß Banken oder Hersteller von Konsumartikeln sich durch übertriebene Werbung faule Schuldner anlachen wollen, wie ich das eben aus Ihren Worten, Frau Saibold, herausgehört habe, ist insofern sehr abwegig, als ein noch so hoher Zins nicht die Ausfälle ausgleichen kann, die in diesen Fällen entstehen. Diese Art von Krediten oder diese Art von Verkäufen werden doch von den Unternehmen so schnell wie es geht — und im Einzelfall mit erheblichem Schaden — abgestoßen, damit man nur sowohl mit dem noch höher werdenden finanziellen Risiko wie auch mit dem dramatischen Ärger, der mit diesen Dingen verbunden ist, nichts mehr zu tun hat.

Die Beteiligten können denken. Wenn sie schon nicht moralische Heroen sind und wenn sie vielleicht auch mehr an ihr Geschäft als an das Interesse Dritter denken, so sind sie jedenfalls so gescheit, daß sie solche Geschäfte, wie Sie sie vermuten, nicht betreiben. Das Bild von dem bösen Banker ist falsch, der nur irgendwoher noch so schlechte Kunden haben will, um nach 30 Jahren vielleicht sein Geld wiederzubekommen. Dr. Pick vermutet — Sie sind ja auch mehr Rechtsprofessor —, daß er dann lieber einen Kredit verschmerzt, von dem er 60 oder 70 % vom Steuerzahler zurückkriegt. Er tröstet sich wohl mit dem Geld der anderen über die 30 % hinweg, die mindestens bei

**Kleinert** (Hannover)

(A) ihm hängenbleiben. Wer will denn solche Geschäfte machen?

Solange Sie vor diesem tatsächlichen Hintergrund, den Sie sich selbst erst einmal so hermalen, nach Therapie suchen, solange wird diese Therapie nach Dr. Eisenbart ausfallen, und außerdem würde sie zu zusätzlichen und völlig überflüssigen volkswirtschaftlichen Aufwendungen führen.

Zusätzliche institutionalisierte Beratung und die Kosten derselben können sicher nicht durch diejenigen finanziert werden, die ununterbrochen gefrotzelt werden. Das würde ich auch in anderen Verhältnissen niemandem zumuten wollen. Es sagt einem doch die ganz normale Einsicht in zwischenmenschliche Beziehungen jeder Art, daß ich schlecht gezwungen werden kann, denjenigen, der mich dauernd trätzen will, für diese Bemühungen auch noch finanziell glattzustellen. Deshalb finde ich es fast perfide, hier die Banken zu ihrer ständigen Belästigung durch die von ihnen zu finanzierenden Institutionen heranziehen zu wollen. Das ist eine ganz einfache Überlegung aus dem menschlichen Bereich.

**Vizepräsidentin Renger:** Gestatten Sie eine Zwischenfrage, Herr Kollege?

**Kleinert** (Hannover) (FDP): Bitte schön.

**Frau Saibold** (GRÜNE): Wollen Sie mit Ihren Ausführungen sagen, daß sowohl die verschuldeten Personen als auch die Schuldnerberatungsstellen die Banken nur zum Spaß traktieren?

(B)

**Kleinert** (Hannover) (FDP): Nein, das will ich überhaupt nicht sagen. Ich will nur sagen, daß man Parteienrollen auseinanderhalten muß und daß immer derjenige, der in einer Auseinandersetzung für sein Interesse eintritt, auch von seiner Seite her, aber nicht von der Seite des Gegners her, die dafür notwendigen Mittel einsetzen soll, weil sonst nämlich einmal mehr die selbstregulierenden Faktoren, die in der Kostentragung liegen, unter den Tisch gekehrt werden. Für den Beginn einer Auseinandersetzung ist nichts nützlicher, als daß sich der Betreffende überlegt, was er dabei aufzuwenden und einzusetzen hat.

Wir sind deshalb der Meinung, daß im institutionellen Bereich nichts geschehen sollte. Wir sind andererseits — das haben wir auch bei den früheren Beratungen 1983 und 1986 hier schon gesagt — der Meinung, daß wir konsequenterweise — je mehr ich hier Tüftelkram im einzelnen, großartige Pläne, Kontrollen und Betreuungen für zu aufwendig halte — bei der **Kleininsolvenz** mit der **Restschuldbefreiung** dabeisein sollen, weil da nämlich in den besonders krassen Fällen wirklich ein Schlußstrich gezogen werden sollte, um einen neuen Anfang zu ermöglichen.

(Dr. Pick [SPD]: Dann ist das Kind aber schon in den Brunnen gefallen!)

— Wenn Sie das Kind vorher vor diesem Fall bewahren wollen, dann müßten Sie versuchen, mit uns gemeinsam hier mehr zu allgemeiner Aufklärung, aber auch zur Einführung vernünftiger selbstregulierender Instrumente beizutragen, und Sie sollten dann nicht durch solche Vorlagen, wie Sie sie hier machen, bei

Schuldner auch noch den Eindruck erwecken, als ob (C) das alles gar nicht so schlimm wäre und nicht der unüberlegte Kreditaufnehmer, sondern hauptsächlich die bösen Banken die Schuld hätten. Mit einem solchen Gesellschaftsbild kommt man doch in einer arbeitsteiligen Gesellschaft nicht zurecht.

Weil dies alles so ist und weil ich zum wiederholten Mal auf Willy Brandt und seine Vision vom mündigen Bürger am Schluß der heutigen Ausführungen zurückkommen möchte und weil wir die **europäische Richtlinie zum Verbrauchercredit**, auf die Herr Hörster schon hingewiesen hat, umsetzen müssen und möglichst vernünftig umsetzen werden, laden wir Sie herzlich ein, mit uns im Gespräch zu bleiben. Wir versuchen unverdrossen, Ihnen auch die sachlichen Seiten des Geschäfts dabei klarzumachen. Vielleicht kommen wir sogar gemeinsam zu etwas besseren Ergebnissen als denen, die Sie heute vorgeschlagen haben.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der FDP und der CDU/CSU)

**Vizepräsidentin Renger:** Das Wort hat der Herr Parlamentarische Staatssekretär Dr. Jahn.

**Dr. Jahn**, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz: Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es trifft zu: Die Schuldenlast der privaten Haushalte wächst. Immer mehr Mitbürgern droht die Gefahr, trotz aller Anstrengungen tiefer und tiefer in den Strudel der Verschuldung gerissen zu werden. Dies ist ein gesellschaftliches Problem, mit dem die Betroffenen und die Gerichte nicht allein (D) gelassen werden dürfen.

Die **Bundesregierung** wird deshalb, Herr Kollege Pick, noch in diesem ersten Halbjahr den Entwurf **eines Verbrauchercreditgesetzes** in das Gesetzgebungsverfahren einbringen. Der Entwurf wird sich nicht darauf beschränken, die Brüsseler Richtlinie über den Verbrauchercredit in das deutsche Recht umzusetzen. Der Entwurf wird auch Auswüchse beim Verzugszins, bei den Zinseszinsen und bei der Kreditvermittlung beschneiden und die schuldabtragende Wirkung von Zahlungen des in Not geratenen Schuldners verstärken.

Freilich meinen wir, daß der Zahlungsverzug des Kreditnehmers, solange kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, einen Schuldenerlaß oder substantielle Verkürzungen der Gläubigerrechte nicht rechtfertigt. Insofern folge ich dem, was Herr Kollege Kleinert hier soeben ausgeführt hat.

Eine gesetzliche Festschreibung der **Wuchergrenze**, wie es den Vorstellungen der Sozialdemokratie entsprach, werden wir nicht vorschlagen. Hätten wir das vor zehn Jahren getan und die damaligen Grundsätze der Rechtsprechung zugrunde gelegt, so stünde wohl noch heute eine Regelung im Gesetz, wonach die Sittenwidrigkeit bei einem Jahreszins zwischen 30 und 35 % beginnt. Sie wissen, daß die Rechtsprechung mittlerweile, so meine ich wenigstens, viel strenger geworden ist. Wir sind der Auffassung, daß die Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit von Kreditverträgen die Verbraucher vorbildlich schützt. Diese Materie ist bei den Gerichten bestens

**Parl. Staatssekretär Dr. Jahn**

- (A) aufgehoben. Die Gerichte haben den Vorteil einer flexiblen und einzelfallbezogenen Handhabung der Generalklausel des § 138 BGB. Daß der doppelte Marktzins heute generell die kritische Grenze darstellt, bedarf keiner Abstützung in einem Spezialgesetz.

(Beifall des Abg. Kleinert [Hannover]  
[FDP])

Die nach dem Bundessozialhilfegesetz für die Beratung hilfebedürftiger Personen zuständigen Stellen und die rechtsberatenden Berufe müssen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Sie tun es. Dies hält auch die Bundesregierung für nötig. Zu begrüßen ist deshalb, daß entsprechende Absprachen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Deutschen Anwaltsverein getroffen worden sind.

Die Ergebnisse eines umfangreichen Forschungsprojekts zum Thema „Überschuldungssituation und Schuldnerberatung“, das vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und unserem Hause gemeinsam in Auftrag gegeben worden ist, werden Aufschluß über die Mängel der Schuldnerberatung geben und Vorschläge für eine bedarfsorientierte Schuldnerberatung entwickeln.

Die Bundesregierung ist weiter der Auffassung, daß das Insolvenzverfahren entscheidend zur Schuldenbereinigung für Verbraucher beitragen kann. Die Vorschläge der SPD berühren sich hier in vielen Punkten mit den von unserem Haus vorgesehenen neuen Gesetzgebungsverfahren der **Insolvenzrechtsreform**. Der Entwurf soll den gesetzgebenden Körperschaften, Herr Kollege Pick, noch dieses Jahr vorgelegt werden, so daß die Verabschiedung in dieser Wahlperiode möglich wird.

- (B)

(Beifall des Abg. Grünbeck [FDP])

Ich begrüße es ganz besonders, daß Sie, Herr Kollege Pick, Ihre Forderung nach einem Vertragshilfeverfahren für Verbraucher nicht mehr aufrechterhalten. Das Insolvenzverfahren ist gewiß der geeignetere Weg, zu einer umfassenden Schuldenbereinigung zu kommen, als der richterliche Eingriff in individuelle Vertragsverhältnisse. Ich bin sehr dankbar, daß wir darin

übereinstimmen.

Wir wollen deshalb kein Sonderinsolvenzrecht für Verbraucher. Die gesetzliche Restschuldbefreiung nach dem Diskussionsentwurf ist ein allgemeines Rechtsinstitut des neuen, einheitlichen Insolvenzverfahrens. Sie steht nicht nur Verbrauchern und Arbeitnehmern, sondern auch Einzelunternehmern zur Verfügung. Der Entwurf hält also am Gedanken des Universalkonkurses mit Entschiedenheit fest. Der immer stärkeren Zersplitterung unseres Rechts halten wir den Gedanken der Einheit der Rechtsordnung entgegen. Ich glaube, wir fahren damit gut.

Mit der **Restschuldbefreiung** sollen die Möglichkeiten einer sozialen Ausgestaltung des Insolvenzrechts voll ausgeschöpft werden. In der Marktwirtschaft kann das Insolvenzrecht dem Schuldner nicht den Erhalt seines Unternehmens und natürlich auch nicht die Fortdauer seiner Unternehmerrolle garantieren; sonst würden Wettbewerb und Strukturwandel zu unserer aller Schaden behindert. Aber das Insolvenzrecht kann, ohne sich in Widerspruch zur Marktwirtschaft zu setzen, dem Schuldner — darüber ist ja heute gesprochen worden — unter bestimmten Voraussetzungen einen Neuanfang ermöglichen. (C)

Mehr sehr verehrten Damen und Herren, so läßt sich eine große soziale Aufgabe mit freiheitlichen und marktverträglichen Mitteln lösen. Auf dieser Grundlage müßte, meine ich, bei der Insolvenzrechtsreform eine fruchtbare Zusammenarbeit aller politischen Kräfte dieses Hauses möglich sein mit der Zielsetzung, daß dieses umfassende Reformwerk noch in dieser Wahlperiode verabschiedet werden kann.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

**Vizepräsidentin Renger:** Meine Damen und Herren, ich schließe die Aussprache.

Der Ältestenrat schlägt vor, den Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 11/3047 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse zu überweisen. Ist das Haus damit einverstanden? — Kein Widerspruch. Es ist so beschlossen.

## Schuldenerlaß - eine Erinnerung an die jüdisch-christliche Tradition

von Dr. Martin Leutzsch, Bochum

Von Jesus von Nazareth wird folgendes Gleichnis überliefert:

»Die Königsherrschaft der Himmel gleicht einem Menschen, einem König, der Rechenschaft abhalten wollte mit seinen Sklaven. Als er damit begann, wurde einer gebracht, der ihm zehntausend Talente schuldet. Da er nicht zurückerstatten konnte, befahl der König, daß er verkauft würde samt Frau und Kindern

und allem, was er hatte, und (der Erlös) zurückerstattet würde. Da fiel der Sklave nieder und flehte ihn an mit den Worten: 'Hab Geduld mit mir, und ich werde dir alles zurückerstatten!' Da erbarmte sich der Herr jenes Sklaven und ließ ihn frei und erließ ihm die Schuld.

Als jener Sklave weggegangen war, fand er einen seiner Mitsklaven, der ihm hundert Denare schuldet,

*und ergriff ihn und würgte ihn, wobei er sagte: 'Gib zurück, was du schuldest!' Da fiel nun sein Mitsklave nieder und redete ihm zu mit den Worten: 'Hab Geduld, und ich werde zurückerstatte. Der aber wollte nicht, sondern ging weg und warf ihn ins Gefängnis, bis er ihm das Geschuldete zunickerstatte.*

*Als seine Mitsklaven den Vorfall sahen, wurden sie sehr betrübt und gingen hin und informierten ihren Herrn über alles, was vorgefallen war. Da rief ihn sein Herr und sagte zu ihm: 'Böser Sklave! Jene ganze Schuld habe ich dir erlassen, als du mir zugeredet hast. Hättest nicht auch du Erbarmen über deinen Mitsklaven haben müssen, so wie auch ich mit dir Erbarmen hatte?' Und voll Zorn übergab sein Herr ihn den Folterknechten, bis er die ganze Schuld erstattet habe." (Matthäus 18,23-34)*

In diesem Gleichnis spiegeln sich wirtschaftliche Verhältnisse, wie sie zur Zeit Jesu im Mittelmeerraum des ersten Jahrhunderts herrschten. Kreditvergabe und Schuldverhältnisse spielen dabei in zwei gesellschaftlichen Sphären eine wichtige Rolle.

Innerhalb der herrschenden Klasse gab es häufig Bedarf an riesigen Geldbeträgen. Sie waren nötig, um politische Karrieren zu ermöglichen und zu fördern. Oft dienten sie auch dazu, ausgedehnte Landgüter zu erwerben oder Luxusvillen zu errichten. Wer zu solchen Zwecken einen Kredit benötigte, verfügte in der Regel bereits über einen großen Landbesitz. Anstatt diesen anzutasten, liebte man sich lieber bei befreundeten Standesgenossen - Senatoren, Rittern oder sonstigen Honoratioren. Gläubiger, die aus persönlicher Gefälligkeit, gemeinsamen politischen Interessen oder aus taktischen Erwägungen solche Kredite vergaben, waren leicht zu finden. Den teilweise horrenden Zinssätzen (manchmal bis zu 5(Y) stand oft eine laxere Eintreibungspraxis der Schuldsomme gegenüber: Die Gläubiger waren nicht daran interessiert, es mit ihren Schuldnern gleichen Standes zu verderben. Dieser gesellschaftlichen Sphäre ist die erste Szene des zitierten Gleichnisses zuzuordnen: Der Sklave - gemeint ist ein hoher königlicher Beamter - schuldet dem König eine märchenhafte Summe: Zehntausend Talente hätten einen tatsächlich lebenden Zeitgenossen zu einem der zehn reichsten Menschen des Mittelmeerraums gemacht.

In einer ganz anderen Sphäre spielt die zweite Szene. Hundert Denare zu leihen hätte kein Angehöriger der Oberschicht nötig gehabt. Ein Tagelöhner hingegen hätte damit samt Familie ein halbes Jahr notdürftig auskommen können. Der Betrag hätte für den Kauf einer mittelmäßigen Kuh ausgereicht. Man hätte gut zwei Jahresmieten für ein Häuschen damit bestreiten oder zwei bis drei Personen neu einkleiden können. Es sind solche Größenordnungen, in denen sich die überwiegende Mehrzahl antiker Schuldverhältnisse bewegen. Und ein bedeutender Teil der Bevölkerung war verschuldet.

Was sind die Ursachen für diese Verschuldung? Der größte Teil der antiken Bevölkerung war in der Landwirtschaft tätig. Die häufigen Mißernten, die Verwüstung der Felder durch Kriegsheere, Steuern und sonstige Abgaben beeinträchtigten vor allem die kleinbäuerlichen Betriebe. Verknappung von Saatgut, Lasttieren, Futter- und Lebensmitteln und, für Abgabenzwecke, von Geld und Naturalien führten zur Aufnahme von Krediten. Ziel war dabei nicht die politische oder wirtschaftliche Karriere, sondern das Überleben.

Soweit die benötigten Güter in gewissen Grenzen blieben und kurzfristige Schuldentilgung zu erwarten war, werden Kredite wohl oft als eine Form von Nachbarschaftshilfe vergeben worden sein. Aber diese Grenzen waren knapp bemessen. Nicht selten mußte man sich beim Verwalter des nächsten landwirtschaftlichen Großbetriebs um das erforderliche Darlehen bemühen. Für die Großgrundbesitzer, die oft weit entfernt in den Metropolen lebten, war Nachbarschaftshilfe natürlich kein Motiv. Ihnen war auch nicht an einer termingerechten Begleichung der Schuld gelegen. Sie versprachen sich von der Kreditvergabe an Kleinbauern etwas anderes.

An drei Arten von Gütern konnten diese Großgrundbesitzer interessiert sein. Da ist zunächst die menschliche Arbeitskraft. Oft stellten insolvente Schuldner sich selbst, häufiger ein Kind, gelegentlich auch den Ehepartner dem Gläubiger als Arbeitskraft zur Verfügung. Wo ein Schuldner in eine solche Schuldknechtschaft nicht selbst einwilligte, durfte der Gläubiger bei Insolvenz ihn, den Ehepartner oder ein Kind in Schuldhaft nehmen. Dieses Verfahren wendet in der zweiten Szene des Gleichnisses der Gläubiger an; in der dritten Szene gerät er seinerseits in Schuldhaft. Wie die Schuldknechtschaft konnte auch die Schuldhaft dazu dienen, die Verfügung über eine billige Arbeitskraft zu gewinnen. Der Gläubiger konnte aber auch Verwandte oder Freunde veranlassen wollen, den Schuldgefangenen durch Begleichung der Schuld freizukaufen. Einem solchen Erpressungsversuch konnte man durch Androhung und Anwendung von Folter zusätzlich Nachdruck verleihen.

Insbesondere wo keine persönliche Beziehung bestand, konnten Gläubiger auch finanzielle Interessen zu befriedigen suchen. Was der Gläubiger in der ersten Szene des Gleichnisses zunächst vorhat, war durchaus nicht ungewöhnlich: Der Zwangsverkauf insolventer Schuldner samt Angehörigen in die Sklaverei brachte Geld in die Kassen des Kreditgebers. Solchem Zwangsverkauf suchten manche Schuldner dadurch zuvorzukommen, daß sie sich selbst in die Sklaverei verkauften. So konnte man wenigstens noch selbst bestimmen, wo und bei wem man künftig sein Sklavendasein fristen würde.

Schließlich konnte bei Kreditvergabe an freie Kleinbauern auch das Interesse an deren Grund und Boden eine Rolle spielen. Die herrschende Klasse war ständig bestrebt, ihren Landbesitz zu vergrößern. Unter den

zahlreichen gängigen Praktiken, sich das Land wirtschaftlich Schwächerer anzueignen, war das Darlehensgeschäft eine der elegantesten. Nicht selten wurde von vornherein vertraglich vereinbart, daß bei Insolvenz das Land des Schuldners in den Besitz des Gläubigers übergang. Dem Schuldner wurde dabei oft zugestanden, als Pächter des Gläubigers weiterhin auf demselben Grund und Boden zu wirtschaften.

Die Auswirkungen der Darlehensnahme auf die Betroffenen liegen auf der Hand. Zunächst einmal mußte man überhaupt froh sein, einen Kreditgeber gefunden zu haben. Doch angesichts der üblichen Zinssätze von 30 bis 60% machte die kurzfristige Erleichterung rasch tiefen Befürchtungen Platz. Die Zukunft würde zeitlich begrenzte oder dauernde Abhängigkeit vom Gläubiger bedeuten, sei es als Schuldgefangener, Pächter oder Schuldklave. Der eigene Grund und Boden und damit die Bedingung einer eigenständigen wirtschaftlichen Existenz würde irreversibel verloren gehen. Zugleich mit dem wirtschaftlichen Abstieg würde das gesellschaftliche Ansehen sinken. Familienbande würden auseinanderbrechen, indem Familienangehörige in die Schuldknechtschaft gegeben werden oder zur Tilgung der Schuld in die Sklaverei verkauft werden müßten. Denselben Effekt würde Selbstverkauf in die Sklaverei mit sich bringen. Auch Flucht würde, ganz abgesehen von den rechtlichen Folgen, problematisch sein: Mit welchen Mitteln sollte man fern der Heimat eine neue Existenz aufbauen? Im übrigen würde sich ein Gläubiger auch an den Angehörigen eines flüchtigen Schuldners schadlos halten. Bezogen auf die Uehensperspektive eines einzelnen Schuldners, waren Stundung oder gar Erlaß der Schuld durch den Gläubiger beinahe ebenso selten, wie es in der Geschichte der Antike die systematische Vernichtung von Schuldurkunden bei Revolutionen oder die kollektive Aufhebung von Schuldknechtschaft bei der Neuordnung politischer Verhältnisse waren.

Eine Ausnahme unter den Gesellschaften der antiken Mittelmeerwelt bildet in dieser Beziehung, soweit wir wissen, allein die israelitisch-jüdische Kultur. Auch in Israel gab es Schuldner und Gläubiger. Auch hier gab es Schuldknechtschaft. Doch die Bedingungen und Auswirkungen von Schuldverhältnissen waren anders geregelt als bei den übrigen Mittelmeervölkern. Nicht nur verhinderte die einzige funktionierende Armenfürsorge der Antike oft, daß durch das Eingehen eines Schuldverhältnisses die persönliche Freiheit verloren ging. Auch war durch das Verbot der Zinsnahme unter Israeliten die reale Möglichkeit der Schuldentilgung wesentlich größer als anderswo. Hinzu kommt, daß Praktiken wie die Schuldhaft oder der Verkauf insolventer Schuldner in die Sklaverei illegal waren. Vor allem aber waren Schuldverhältnisse zeitlich befristet. Zu den gesellschaftlichen Einrichtungen Israels gehörte auch die Institution des Sabbatjahrs, einer regelmäßigen Unterbrechung struktureller Gewalt. Das alle sieben Jahre stattfindende Sabbatjahr (vgl. Leviticus

25 und Deuteronomium 15) beinhaltete unter anderem auch den vollständigen Erlaß von Schulden:

*» Wenn einer seinem Nächsten etwas geborgt hat, der soll's ihm erlassen und soll's nicht eintreiben von seinem Nächsten oder von seinem Bruder; denn man hat ein Erlaßjahr ausgerufen dem HERRN.«*

*(Deuteronomium 15,2 )*

Falls der Betroffene selbst es nicht anders wollte, hatte auch Schuldknechtschaft eine zeitliche Begrenzung:

*» Wenn sich dein Bruder, ein Hebräer oder eine Hebräerin, dir verkauft, so soll er sechs Jahre dienen; im siebenten Jahr sollst du ihn als frei entlassen. Und wenn du ihn freigibst, sollst du ihn nicht mit leeren Händen von dir gehen lassen, sondern du sollst ihm aufladen von deinen Schafen, von deiner Tenne, von deiner Kelter; so daß du gibst von dem, womit dich der HERR, dein Gott, gesegnet hat, und sollst daran denken, daß du auch Knecht warst im Jeverland und der HERR, dein Gott, dich erlöst hat.«*

*(Deuteronomium 15,12-15)*

Weitergehende Bestimmungen wie die Wiederherstellung der ursprünglichen Grundbesitzverhältnisse durch Rückgabe an die ursprünglichen Besitzer oder deren Nachkommen in jedem fünfzigsten Jahr (vgl. Leviticus 25) haben in erster Linie utopische Funktion. Das Sabbatjahr hingegen wurde bereits mehrere Jahrhunderte vor dem Auftreten Jesu von Nazareth kollektiv eingehalten.

In Israel und im Judentum konnte man demnach davon ausgehen, daß Schuldverhältnisse zeitlich und in ihren Auswirkungen begrenzt sein würden. Ein Schuldnerdasein würde durch Erlaß von Schuld oder durch Freilassung aus Schuldknechtschaft ein absehbares Ende finden. Das wird durch eine doppelte religiöse Begründung unterstrichen: durch die utopische Erinnerung an die Befreiung des Gottesvolkes aus der Sklaverei in Ägypten und durch die alle Israeliten verbindende Geschwisterlichkeit. Die erste Begründung knüpft die geschichtliche und kulturelle Identität Israels unauflöslich an die stets gegenwärtige Aufgabe, Gewaltverhältnisse zu begrenzen. Die zweite Begründung, Geschwisterlichkeit, spitzt sich zur konkreten gesellschaftspolitischen Option zu: »Nicht soll einer über seinen Bruder mit Gewalt herrschen.« (Leviticus 25,46)

Diese sozialgeschichtlichen Gegebenheiten und diese Zukunftsstruktur der israelitischen Gesellschaft bilden den Hintergrund für die religiöse Bezeichnung der Sünde als »Schuld«. In den Jahrhunderten vor dem Auftreten Jesu setzt es sich langsam durch, Verfehlungen gegen Mitmenschen und gegen Gott in der Kategorie eines Schuldverhältnisses zu artikulieren. Daß die Beziehung zu den Mitmenschen und zu Gott keine subtile oder offene Gewaltbeziehung bleiben soll, konnte man sich am besten daran vergegenwärtigen, daß Schulden in erster Linie zu erlassende Schulden sind. Das kommt sprachlich auch darin zum Ausdruck, daß *freilassen, erlassen* und *vergeben* im Hebräischen,

Aramäischen und Griechischen Bedeutungsnuancen einunddesselben Wortes sind.

Wenn in solchen religiösen Zusammenhängen von »Schuld« die Rede ist, sind Ökonomie und gestörte menschliche Beziehungen keinesfalls säuberlich getrennte Sphären. Die fünfte Bitte des Vaterunsers - »Und erlaß uns unsere Schulden, wie auch wir erlassen haben unsern Schuldnern!« - schließt unmittelbar an die Bitte um das gesicherte Existenzminimum, um Brot, an. Zwar dürfte es bei der Bitte um den Erlaß der Schulden in erster Linie um die Aufhebung kommunikativer Gewaltverhältnisse gehen. Doch eine Reihe von Interpreten sieht nicht ohne Berechtigung darin, daß die Betenden von ihrerseits praktiziertem Schuldenerlaß reden, auch eine Verbindung zur ökonomischen Praxis der frühen christlichen Gemeinden. Jesu Predigt fordert auf zur praktischen Solidarität der kleinen Leute untereinander: »Gib dem, der dich bittet, und wende dich nicht ab von dem, der etwas von dir borgen will.« (Matthäus 5,42). Auf Begüterte zugespißt, lautet die Aufforderung: »Tut Gutes und leiht, wo ihr nichts dafür zu bekommen hofft.« (Lukas 6,35). Bereitwillig und zinslos Kredit zu gewähren, Schuldner nicht zu bedrücken, Schulden zu erlassen, vermutlich auch Freikauf aus Schuldklaverei - das zeichnete die

werdende Kirche auch da aus, wo sie geographisch und personell die Grenzen des Judentums überschritt. Die in den Gemeinden ansatzweise praktizierte Befreiung der kleinen Leute aus ihrem Objektstatus machte vor ökonomischen Barrieren nicht Halt: Schulden waren dazu da, erlassen zu werden.

Literaturauswahl:

*Moses Ifinley*, Die Schuldknechtschaft. In: Hans G. Kippenberg (Hg.), Seminar: Die Entstehung der antiken Klassengesellschaft. Frankfurt 1977, 173-204  
*Martin Goodman*, The Ruling Class of Juclaea. The Origins of the Jewish Revolt against Rome A. D. 66-70, Cambridge 1987, 51-75  
*Hans G. Kippenberg*, Religion und Klassenbildung im antiken Judäa. Eine religionssoziologische Studie zum Verhältnis von Tradition und gesellschaftlicher Entwicklung. Göttingen 1982  
ders., Die Entlassung aus Schuldknechtschaft im antiken Judäa: Eine Legitimitätsvorstellung von Verwandtschaftsgruppen. In: Günter Kehrer (Hg.), »Vor Gott sind alle gleich«. Soziale Gleichheit, soziale Ungleichheit und die Religionen. Düsseldorf 1983, 74-104

## Die Sache mit der Firma Möbelland

von Corbelius Hahn

Die Werksirene signalisierte das Ende der Schicht, als ich vorbei am Werktor zur Arbeitersiedlung am Stadtrand hinausfuhr, um mich mit der Familie Lenders zu treffen. Frau Lenders hatte ihren Mann nach langem hin und her dazu gebracht, daß auch er sich mit mir zusammensetzt, um über die Schulden, die der Familie über den Kopf gewachsen sind, zu reden. Noch vor wenigen Wochen wollte Herr Lenders nichts von den Schulden hören.

»Du bist für die Finanzen verantwortlich« hatte er seiner Frau gesagt, obwohl er den Kaufvertrag mit der Firma Möbelland über 15.275 DM unterschrieben hatte. Frau Lenders hatte dann auch die Zahlungsaufforderungen, den Mahn- und Vollstreckungsbescheid in der Schürzentasche verschwinden lassen, um ihren Mann damit nicht zu belästigen. Als nun aber die Firma eine eidesstattliche Versicherung verlangte und mit polizeilicher Vorführung und Haft drohte, konnte sie nicht mehr umhin, ihren Mann einzuweißen. »Er ist ausgerastet« meinte Frau Lenders bei unserem letzten Gespräch.

Wir sitzen nun im Wohnzimmer zusammen, Herr Lenders noch im Blaumann, die Kinder wurden ins Kin-

derzimmer gescheucht. Während Frau Lenders Kaffee einschenkt, ermuntert sie ihren Mann zu erzählen, was es mit der Firma Möbelland auf sich hat und wie alles gekommen ist. Zögernd beginnt Herr Lenders mit seinem Bericht: »Also das war so: vor 4 Jahren kam ein Vertreter der Firma Möbelland, jedenfalls gab er sich dafür aus und jammerte uns was vor, daß er das Verkaufssoll noch nicht erfüllt habe und die Höhe seiner Provision davon abhinge, was für Möbel er verkaufen würde. Eigentlich wollten wir nur einen einfachen Wohnzimmerschrank bestellen. Er meinte aber, wenn wir eine bessere Ausführung bestellen würden bekäme er eine höhere Provision. Er würde es so einrichten, daß wir später die Bestellung wieder ändern könnten - das würde in Ordnung gehen, ihm sei aber damit sehr geholfen. Wir ließen uns dummerweise darauf ein und bestellten einen Vitrinenschrank (DM 4.678), zwei Mehrzweckschränke (DM 5.211 und 5.386). Ausführung: Front Eiche massiv, Korpus Eiche furniert - so steht es im Kaufvertrag, insgesamt also DM 15.275. Der Vertreter schrieb dann auf den Kaufvertrag, daß wir ein Umschreiberecht hätten. D.h. wir könnten damit die Bestellung nachträglich ändern lassen, er aber würde die Provision für die gesamte Bestellung erhalten.«

ten. Außerdem legte er den Abruftermin auf innerhalb der nächsten 18 Monate fest.

Wochen später kam uns die Sache doch spanisch vor und wir schrieben der Firma Möbelland, daß wir die Möbel nun doch nicht haben wollen und glaubten, daß damit die Sache erledigt sei. Meine Frau erhielt dann einen Brief von einem Rechtsanwalt, daß wir Schadensersatz in Höhe von 3.818,75 DM zuzüglich Kosten von über 1.000 DM zahlen müßten. Sie hat mir den Brief aber nicht gezeigt, ich wußte bis vor kurzem davon gar nichts.«

»Du gehst doch immer gleich an die Decke, wenn ich von Geld oder von Schulden rede« warf Frau Lenders ein.

»Und jetzt habe ich die Sache mit dem Offenbarungseid am Hals. Die schmeißen mich auf der Firma glatt raus, wenn die mit Lohnpfändung kommen« meinte Herr Lenders..

»Ich habe ja der Firma Möbelland geschrieben«, sagte Frau Lenders, »aber die haben nur geantwortet, daß sie den Vertreter gar nicht kennen würden, aber der Kaufvertrag sei ja doch wohl von uns unterschrieben worden und wir hätten ja die Ware nicht abgenommen. Außerdem würde im Kaufvertrag stehen, daß bei Nichterfüllung des Kaufvertrages die Firma berechtigt sei, 25 % Schadensersatz von der Kaufsumme zu verlangen. Die Möbel seien schließlich angefertigt worden. Das wars dann auch. Wo sollten wir das Geld dafür hernehmen, zumal wir woanders auf Raten einen billigeren Schrank bekommen hatten.«

Wir überlegten nun gemeinsam was zu tun ist. Eine Prüfung des Einkommens ergab, daß Herr Lenders über kein pfändbares Einkommen verfügt. Er ist ge-

genüber 5 Personen - seiner Frau und vier Kindern - unterhaltspflichtig. Der Kaufvertrag selbst kann nicht mehr angefochten werden, so jedenfalls das Prüfungsergebnis eines Rechtsanwaltes, dem ich den Kaufvertrag bereits vorgelegt hatte. Er meinte, daß zwar die Firma die Schadenshöhe im Falle eines Prozesses nachweisen müsste, dies sei aber erfahrungsgemäß durchaus möglich, weil die Firma selbst eine anteilige Lagermiete umlegen würden. Das sei schwer anzufechten. Außerdem würde bereits ein rechtskräftiger Schuldtitel vorliegen.

Es blieb also nichts anderes übrig als einen anderen Weg zu suchen. Wir einigten uns darauf, daß ich erst mal Kontakt mit dem Rechtsanwalt der Firma Möbelland aufnehme mit dem Ziel, zunächst die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu vertagen und die wirtschaftliche und soziale Situation der Familie (Einkommenshöhe und Kinderzahl) zu erläutern, nicht aber den Arbeitgeber zu benennen. Damit verbunden sollte die Forderung auf 1500 DM herabgesetzt, zinsfrei festgeschrieben und mit monatlich 100 DM gezahlt werden.

Nach zähen Verhandlungen mit dem Anwalt der gegnerischen Partei konnte schließlich eine Einigung, allerdings auf der Basis von 1.700 DM erreicht werden.

Bis es soweit war haben noch viele Gespräche mit dem Ehepaar Lenders stattgefunden. Wir haben über Kaufverträge gesprochen, über Verkaufstrategien von Firmen, über das gerichtliche Mahnverfahren und über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung. Ich bin mir sicher, daß heute eine Firma Möbelland bei der Familie Lenders keine Chance mehr hat.

## Alternativen zum persönlichen Konkurs

von Nick Huls, Den Haag  
ins Deutsche übersetzt von Johannes Klatt, Celle

### I. Die holländische Situation

Die rechtliche Lage eines holländischen Bürgers in finanzieller Not ist nicht anders als in den meisten anderen westeuropäischen Ländern. Das Zivilrecht (CC) und das Konkursrecht (FW) gehen den Kreditgebern fast unbegrenzte Möglichkeiten, um ihre Forderungen durchzusetzen. Es ist eine Grundregel im holländischen Recht, daß der gesamte Besitz einer Person die Bürgschaft für von ihr eingegangene Verpflichtungen bildet (§§ 1177 des Zivilrechts bzw. 20 des Konkursrechts). Dies bedeutet in der Praxis, daß persönlicher Besitz gepfändet werden kann, während das holländische Recht es ermöglicht, den gesamten Besitz eines Bankrotteur zu beschlagnehmen.

Diese weitreichenden Hauptvorschriften sind in einem gewissen Umfang modifiziert worden, um die Bürger zu schützen. Das Gesetz hat seit altersher einige Güter von der Pfändung ausgeschlossen, siehe §§ 21 FW und 447 der Vorschriften des Zivil-Verfahrens, in denen Betten, Bettzeug und Kleidung, Handwerkszeug, Verpflegung für einen Monat, Bücher bis zu einem Wert von 200 Gulden, ein paar Stück Vieh usw. erwähnt werden. In einigen Fällen sieht das Gesetz die Möglichkeit eines sogenannten "Spar-Konkurses" vor, wobei der Schuldner anbietet, die angefallenen Forderungen eines Gläubigers zu einem gewissen Teil mit Geld zu befriedigen, welches durch eine Anleihe einer Gemeinde-Kreditbank zur Verfügung gestellt wird,

wodurch der Bankrotteur gezwungen ist, über einen langen Zeitraum Geld zu "sparen", um die Schuld abzulösen. In so einer Situation wird oft sogar der persönliche Besitz des Bankrotteurs materialisiert, beispielsweise durch Verkauf an einen Verwandten. Eine Voraussetzung für diese Lösung ist, daß der Bankrotteur ein regelmäßiges Einkommen hat, das groß genug ist, um monatliche Rückzahlungen auf seine Anleihe zu leisten. Die Kosten des Gläubigers werden von dem Bankrotteur ebenfalls getragen. Es ist klar, daß eine ziemliche Anzahl von Bedingungen seitens des Bankrotteurs erfüllt sein muß, um so einen "Spar-Konkurs" zu ermöglichen, wobei die Gläubiger auch zur Mitarbeit bereit sein müssen. Eine Kompromißregelung kann im Prinzip nicht-bevorzugten Gläubigern angeboten werden, während gewöhnliche Gläubiger nur gezwungen werden können einen Kompromiß zu akzeptieren, wenn zwei Drittel der Gläubiger, deren Gesamtforderungen drei Viertel der Gesamtschuld betragen, zustimmen. Das besagt das Konkurs-Gesetz.

Seit 1981 können Gehaltspfändungen sich nur auf den Teil des Gehalts auswirken, der über 90% des Netto-Mindest-Gehalts liegt. Bis zu jenem Betrag, der den Mindest-Lebensstandard darstellt, sind Gehälter von der Pfändung ausgeschlossen. Verschiedene Sozialleistungen können nach gegenwärtig geltendem Recht überhaupt nicht gepfändet werden, aber die Regierung hat einen Gesetzesvorschlag eingebracht, welcher Sozialleistungen unter die gleiche Regelung stellt wie sie für Gehälter gilt.

In Übereinstimmung mit Artikel 1 des vierten Protokolls der Bürgerrechts-Konvention der Vereinten Nationen, der besagt, daß keiner Person die Freiheit entzogen werden kann, aus dem einzigen Grund, nicht in der Lage zu sein, eine vertragliche Verpflichtung erfüllen zu können, wurde 1982 ein Paragraph 589a in die holländischen Vorschriften für Zivil-Verfahren (Ro) eingefügt, welcher feststellt, daß der Schuldner nicht inhaftiert werden kann, wenn er nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Diese Regelung trifft gleichfalls auf gesetzliche Verpflichtungen zu, nicht aber auf Unterhalt. Schuldner, die vorsätzlich ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können sich in ihrer Verteidigung nicht auf dieses Gesetz berufen.

Ein paar gesetzliche Bestimmungen ermöglichen es den Gerichten, Schuldnern eine Gnadenfrist zu gewähren, wie im Falle der Beendigung eines Mietvertrages. Paragraph 1623n, Unterabschnitt 2, CC (Zivilrecht) besagt, daß der Bezirksrichter Mietern mit Mietrückständen eine Frist von einem Monat geben kann, um die Rückstände zu begleichen. Während dieses Monats kann der Vermieter den Mietvertrag nicht beenden.

Es ist klar aus diesem kurzen Überblick des Rechtssystems, das auf Bürger in finanzieller Not zutrifft, daß der Schutz, welcher ihnen gewährt wird, nicht ein-

drucksvoll ist. Meine Absicht, die Aufmerksamkeit derausländischen Beobachter auf die holländische Situation zu lenken, ist nicht so sehr die, zu demonstrieren, welche gesetzlichen Maßnahmen mein Land auf diesem Gebiet erreicht hat, sondern vielmehr auf die Funktion eines Regulierungssystems hinzuweisen, das von der Niederländischen Gesellschaft für Volkstümlichen Kredit, der Dachorganisation für die im Land tätigen Gemeinde-Kreditbanken, eingeführt worden ist.

Für ein richtiges Verständnis dafür, was der holländische • Schulden-Umplanungs-Verhaltenskodex genau bedeutet, ist ein Rückblick notwendig.

## II. Gemeinde-Kredit-Banken

Ein Geldverleih-Gesetz, das von sozialistischen Parlamentsmitgliedern eingebracht wurde, trat 1933 in Kraft. Es war hauptsächlich ein Gesetz gegen den Wucher, das seine Wirkung nicht nur dadurch erzielte, daß geschäftlicher Geldverleih genehmigt werden mußte und der Höchstzins bestimmt wurde, sondern auch dadurch, daß es Gemeinden nachdrücklich erlaubte, ihre eigenen Kreditbanken einzurichten, die von den Bestimmungen des Gesetzes befreit waren. Dadurch wurde die Gemeinde in die Lage versetzt, die Aufgabe des verantwortlichen Geldverleihens an die schwächeren Mitglieder der Gesellschaft von sozialen und caritativen Institutionen zu übernehmen. Da der maximale Zinsfuß ziemlich niedrig war, ging der kommerzielle Geldverleih allmählich zurück, während die Gemeinde-Banken, die auf einer kostendeckenden Basis arbeiten mußten, ihre Geschäfte ständig wachsen sahen. Dieser Trend hielt nach dem 2. Weltkrieg an und ab 1955 waren nur noch zwei kommerzielle Geldverleih-Banken von einiger Bedeutung übrig. Die Gemeinde-Banken beherrschten diesen Marktsektor, der jedoch durch die Höhe der Rückzahlungsraten, die von den Finanzierungsgesellschaften gewährt wurden, in ihrer Entwicklung behindert wurden. Als ab 1958 die großen kommerziellen Banken in den Verbraucher-Kredit-Markt einstiegen, wurde der Geldkredit das größte Geschäft in diesem Markt, zuerst hauptsächlich in der Form von persönlichen (Abzahlungs-) Krediten und später in der Form von Dreh-Krediten.

Die Bedeutung der über 50 im Jahre 1958 bestehenden Gemeinde-Kredit-Banken ging im Sturzflug zurück. Da sie lokal organisiert waren, waren ihre jeweiligen Märkte begrenzt, während fast alle ihrer Konkurrenten ihre Tätigkeit auf das gesamte Land ausweiteten. Während die kommerziellen Banken eine dynamische und aggressive Methode annahmen, um die holländische Bevölkerung zu überreden, Schulden zu machen, behielten die Gemeinde-Banken ihre traditionelle und vorsichtige Haltung noch eine lange Zeit bei. Dies war

ohne Zweifel größtenteils auf die Tatsache zurückzuführen, daß die Leitung dieser Banken von gediegenen Bürgern beherrscht war, die mit einem Stirnrunzeln auf ärmere Leute, die sich verschuldeten, herabsahen.

Da die Gemeinde-Banken auch nicht in der Lage waren, in den Wettbewerb um Spareinlagen und einen Anteil an der holländischen Praxis der Gehaltszahlungen über Banken einzutreten, verloren sie schnell ihren Marktanteil. Heute verwalten sie weniger als 5% der gesamten Verbraucher-Kredite.

Es gibt heute 49 Gemeinde-Kredit-Banken, einschließlich einiger größerer in Städten wie Den Haag und Amsterdam. Letztere sind professionelle Kreditinstitute mit Dutzenden von Beschäftigten und Kreditkonten von insgesamt mehreren zehn Millionen Gulden. Es gibt auch Institute, die pro Jahr nur ein paar Kredite vergehen und deren einziger Beschäftigter die Bank in Teilzeitarbeit neben seiner Gemeinde-Abteilung führt.

In den vergangenen Jahren haben örtliche Kreise die Frage diskutiert, ob Gemeinde-Banken in einer Zeit mit reichlichem Kreditangebot, wo Wucher kaum vorkommt, noch gebraucht werden. Den Anlaß gab die Schließung einiger Gemeinde-Banken und eine Tendenz zu regionaler Zusammenarbeit. In Friesland gibt es z.B. eine Bank, die in der gesamten Provinz tätig ist. Heute stehen Gemeinde-Kredit-Banken noch fast allen holländischen Bürgern zur Verfügung, aber sie sind nicht gerade in der Nachbarschaft der meisten Leute.

#### Neue Aufgaben

Auf dem Gebiet der regulären Kreditvergabe haben die Gemeinde-Banken nur noch eine Randfunktion behalten; es haben sich aber neue Aufgabenfelder auf einem vollkommen anderem Gebiet eröffnet. Mit dem wachsenden Umfang des Verbraucher-Kredits (von 1 Milliarde Gulden im Jahr 1960 auf kürzlich 12 Milliarden) ist auch die Anzahl der Problemfälle gewachsen. Das SWOKA-Forschungsinstitut gibt die Anzahl von Über-/Verschuldungsfällen im Jahre 1980 mit 54.000 an. Da sich die wirtschaftlichen Verhältnisse vieler Haushalte seither verschlechtert haben, ist diese Zahl eher gestiegen, als gefallen. Wenn am Anfang die Sozialen Dienste noch im Rahmen des allgemeinen öffentlichen Beistandsplanes helfen konnten, stehen öffentliche Hilfgelder seit 1982 nicht mehr für Entschuldungen zur Verfügung. Die Zentral-Regierung war der Ansicht, daß es auf diesem Gebiet die Aufgabe der Gemeinde-Kredit-Banken wäre, eine (zentrale) Rolle zu spielen. Diese Entscheidung hatte natürlich die zusätzliche Wirkung, die Forderungen an das Finanzministerium zu mindern.

Fast zur gleichen Zeit verabschiedete das Parlament ein Gesetz, das das Angebot und die Gewährung von

Hilfe an über/verschuldete Leute zu kommerziellen Bedingungen verbot. Das erklärende Memorandum zu dem entsprechenden Gesetzentwurf wies auch auf die besondere Aufgabe der Gemeinde-Banken in dieser Beziehung hin. In der Tat sollte diesen und den sozialen Wohlfahrtsinstitutionen die ausschließliche Vollmacht erteilt werden, diese Art von Hilfe zu leisten. In ihrer Bedeutung haben diese zwei Gesetzesänderungen eine neue Aufgabe für die Gemeinde-Kredit-Banken geschaffen, die ihrer traditionell sozialen Rollen angepaßt ist. Bevor ich auf Einzelheiten hinsichtlich der Rolle, die von Gemeinde-Banken in Bezug auf überbelastete Schuldner gespielt wird eingehe, möchte ich noch ein paar Worte über einen weiteren Aspekt ihrer sozialen Rolle sagen, und zwar über die Vergabe von Krediten an Leute, die nicht oder kaum in der Lage sind, diese auf dem kommerziellen Markt zu erhalten. Leute die von der Wohlfahrt leben, Ex-Häftlinge, Fremdarbeiter, geschiedene Frauen, um nur einige von ihnen zu erwähnen, werden es nicht leicht haben, einen Kredit von kommerziellen Banken zu erhalten. Da es nicht wünschenswert ist, solche Leute gänzlich von Kreditmöglichkeiten auszuschließen, ist es eine gute Sache, Institute am Rande des Marktes zu haben, die diesen benachteiligten Bürgern zu verantwortbaren Bedingungen zur Verfügung stehen. Kreditnehmer aus diesen sozialen Schichten brauchen oft eine Art Beratung, die sie niemals von kommerziellen Banken erhalten könnten. Gemeinde-Banken allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen können diese Beratung durchführen. Außerdem können sie noch Sicherheiten über den Rahmen hinaus vereinbaren, was kommerziellen Banken nicht erlaubt ist. Zum Beispiel können Gemeinde-Banken Leuten gestatten, ihre Ansprüche auf zukünftige Kindergeldzahlungen als Sicherheit zur Rückzahlung von Krediten einzusetzen. Nach meiner Ansicht haben Gemeinde-Banken eine lebenswichtige Aufgabe in dieser Beziehung. Schützende Gesetzgebung kann die unerwünschte Wirkung haben, die benachteiligten Bürger von allen Chancen, einen Kredit zu erhalten, auszuschließen. Die Verfügbarkeit von Verleihern, die solchen Leuten Kredite zu verantwortbaren Bedingungen anbieten, räumt den besagten Einwand aus und befriedigt die Kreditbedürfnisse der schwächeren Mitglieder der Gesellschaft angemessen. Dies verhindert auch, daß solche Leute zur Beute von Kreditgebern werden. Die Gemeinde-Banken selbst sehen diese Aufgabe so funktionieren wie das "Gewissen" des kommerziellen Teils des Marktes.

#### IV. Umschuldungsverfahrens-Selbstregulierung

Auf Initiative des Präsidenten der Niederländischen Gesellschaft für volkstümlichen Kredit (NVVK) wurde 1979 nach Konsultation der beteiligten Banken eine Anzahl von Vorschriften erlassen, die beachtet werden müssen, wenn Leute in finanziellen Engpässen sich an eine Gemeinde-Bank wenden. Bevor ich dieses Gesetz

diskutiere, sollte ich erwähnen, daß das NVVK mit dem VFN (den Kreditgebern) über die elementaren Grundsätze Übereinstimmung erzielt. Probleme, welche in der Praxis auftreten, werden durch Diskussionen zwischen den Geschäftsführern gelöst.

In den fünf Jahren seiner bisherigen Funktion ist das Verfahrens-Gesetz in einigen Punkten geändert worden. Ich werde es in seiner letzten Fassung, der vom Februar 1984, vorstellen, wo es notwendig ist, mit meinem Kommentar.

#### 1. Definitionen

Wir meinen mit ...

\* Umschuldung: alle Umschuldungsaktivitäten. Dieser Begriff schließt beides ein, Schulden-Umfinanzierung und was wir Schulden-Betrachtung nennen;

\* Schulden-Umfinanzierung: Die Schiefertafel vollkommen abwischen von allen angehäuften Schulden durch Aufnahme einer Anleihe und deren Rückzahlung;

\* Schulden-Vermittlung: vollkommene Lösung der Schuldsituation durch Vermittlung zwischen Schuldner und Gläubigern, ohne Vergabe eines neuen Kredits.

Kommentar zu 1.: In einer Umschuldungsaktion hat man oft Situationen, in denen Schulden-Vermittlung und Umfinanzierung Seite an Seite einhergehen.

2. Volks-Kredit-Banken befassen sich immer mit Umschuldungen, vorausgesetzt, sie werden auf einem NVVK-UmschuldungsAntragsformular, welches so vollständig wie möglich ist, beantragt.

Kommentar zu 2.: Es ist einleuchtend, daß in den Antrag eingehende Fragen zur finanziellen Lage des Antragstellers gestellt werden, da eine erfolgreiche Umschuldung davon abhängt, daß man einen vollständigen Einblick in alle Einkünfte, Ausgaben, zu tilgende Schulden und Forderungen an andere hat (siehe auch Punkt 7.) Diese Tätigkeit dringt tief in die Privatsphäre des Bürgers ein, was ein Grund dafür ist, daß man nicht befürchten muß, daß ohne triftigen Grund darauf zurückgegriffen wird.

3. Nach allgemeiner Analyse des Schuldenpakets und der Durchführbarkeit der Umschuldung entscheidet die Bank, ob sie die Umschuldungsanstrengungen fortsetzen soll.

4. Wenn sie entscheidet, die Anstrengungen einzustellen, benachrichtigt sie den Antragsteller mit Angabe der Gründe für die Entscheidung. Wenn möglich, wird der Antragsteller beraten, was er in seiner Lage tun kann.

Kommentar zu 3. und 4.: Es will von dem gegenwärtig zu diskutierenden umfangreichen Material erscheinen, daß jeder dritte Antragsteller für Umschuldung abgewiesen wird, meist wegen ungenügender Rückzahlungsfähigkeit. Ein Umstand ist, daß bestimmte Banken Erlaubnis haben, bei Schulden nur bis zu einer begrenzten Gesamtsumme vermittelnd tätig zu werden. In der Praxis beläuft sich diese Begrenzung zwischen 5.000 und 40.000 Gulden. Deshalb hängt es teilweise vom Wohnsitz des Antragstellers ab, ob ihm noch geholfen werden kann, wenn seine Gesamtverschuldung eine bestimmte Höhe hat.

5. Wenn sich die Bank entscheidet, die Umschuldungsbemühungen fortzusetzen, benachrichtigt sie beide Parteien, den Antragsteller und seine Gläubiger.

6. Die Gläubiger werden aufgefordert, die unbezahlten, hauptsächlich aktuellen, Schuldbestände anzugeben, errechnet nach den geltenden Vertrags- und Bereitstellungsbedingungen. Die Gläubiger werden aufgefordert, während der Vermittlungsperiode zu dem Schuldenpaket nichts hinzuzufügen, etwa durch Berechnung von Zinsen (auf die Rückstände) und/oder Kosten (zur Wiedererlangung).

Kommentar zu 6.: Die letztgenannte Maßnahme verhindert, daß die Schuldenlast während der Vermittlung wächst. Es ist bekannt, daß dies eines der Hauptprobleme ist, die auftreten, wenn ein Schuldner nicht mehr zahlen kann. Wenn ein Gläubiger nichts weiter als einen Strafzins für Rückstände in seinen Bedingungen vereinbart hat, kann die Schuldsomme sehr schnell anwachsen.

7. Volks-Kredit-Banken beteiligen sich nicht an Umschuldungen, die sich nur auf einen Teil der Gesamtschuldsumme auswirken.

Kommentar zu 7.: Sobald sich einer der Gläubiger weigert an der Umschuldung mitzuwirken, ist der gesamte Plan geplatzt. Einstimmigkeit ist eine Grundvoraussetzung, auch im Hinblick auf die Bereitschaft der anderen Gläubiger zur Zusammenarbeit. Ein tatsächliches Problem ist, daß (halb-) staatliche Gläubiger (öffentliche Versorgungsunternehmen und das Finanzamt) oft das Hauptproblem darstellen, da sie strenge Vorschriften über die Abschreibung von Forderungen haben. Ich sehe die Forderung nach freiwilliger Zusammenarbeit aller Gläubiger als die Achilles-Ferse des Planes an, wenn ich mich auch beeile hinzuzufügen, daß zur Verfügung stehende Zahlen besagen, daß der Plan nur in 2-3% aller Fälle an der Weigerung eines Gläubigers zur Zusammenarbeit scheitert.

8. Um seine Schuldenlast zu liquidieren, muß der Schuldner sich grundsätzlich mit einem Betrag verschulden, der seiner vollen Rückzahlungsfähigkeit entspricht.

Kommentar zu 8.: Es ist beachtenswert, daß es keine Erwähnung einer Forderung gibt, daß Schuldner bestimmte Luxusgüter verkaufen. Ich weiß, daß Schuldner oft gedrängt werden, ihren Wagen abzuschaffen, ihren Farbfernseher gegen ein kleineres und billigeres Gerät zu tauschen, aber die Absicht ist, eher ihre Rückzahlungsfähigkeit zu erhöhen als Geld aufzutreiben, um einige ihrer Schulden zurückzuzahlen. Die Höhe der Rückzahlungsfähigkeit wird von Fall zu Fall festgesetzt. Der Maßstab des allgemeinen öffentlichen Hilfsgesetzes (der offizielle minimale Lebensstandard) bildet die Richtlinie.

9. Grundsätzlich wird von Schuldnern nicht verlangt, ihre volle Rückzahlungsfähigkeit für die Schuldenlast länger als 36 Monate einzusetzen.

10. Bei Fällen von Schulden-Umfinanzierung ist der Höchstbetrag, der grundsätzlich für Schuldentilgung verfügbar ist, der Netto-Betrag, bereitgestellt durch einen Brutto-Umfinanzierungs-Kredit vom 36fachen der monatlichen Rückzahlungsfähigkeit des Schuldners.

11. Bei Fällen von Schulden-Vermittlung ist der Höchstbetrag grundsätzlich verfügbar für Schuldentilgung: das 36-fache der monatlichen Rückzahlungsfähigkeit des Schuldners, möglicherweise abzüglich der in Punkt 1Q erwähnten Kosten. In diesem Fall könnten Art und Höhe der Verpflichtungen, die zu dem Schuldenpaket gehören, eine Vermittlungsfrist von etwas über 36 Monaten rechtfertigen, was im Belieben der vermittelnden Volks-KreditBank

Kommentar zu 9., 10. und 11.: Der Drei-Jahres-Termin, der auch in der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten angewandt wird, basiert auf der Erfahrung, daß man von Haushalten nicht erwarten kann, sich für eine längere Zeit jeden Luxus zu versagen. Jede zusätzliche Einnahme, z.B. Kindergeld, muß für die Rückzahlungen verwendet werden, was untragbar ist, es sei denn, man kann das Ende des Tunnels sehen. Ein Zeitraum von mehr als 36 Monaten kann nur in Ausnahmefällen von Schulden-Vermittlung festgesetzt werden.

12. Wenn ein Schulden-Umfinanzierungskredit nicht ausreicht, um alle ausstehenden Schulden zurückzuzahlen, wird den Gläubigern eine sogenannte Prozentsatz-Regelung angeboten.

13. Wenn die Schuld trotz Schulden-Vermittlung nicht voll zurückgezahlt werden kann, wird den Gläubigern ein Vermittlungsvorschlag unterbreitet, mit dem sie gebeten werden könnten, eine vollständige Entlastung unter bestimmten Bedingungen zu gewähren, nachdem der Schuldner seine Verpflichtungen während eines vereinbarten Zeitraums prompt erfüllt hat und seine finanziellen Verhältnisse sich nicht grundsätzlich geändert haben (die sog. bedingte Entlastung).

Kommentar zu 12. und 13.: Dies ist der bekannteste Teil des Gesetzes: die Minderzahl von Fällen, in denen es nicht möglich ist, alle Gläubiger voll auszuzahlen. Die Prozentsätze, die in der Praxis angeboten werden, bewegen sich zwischen 5 und 90%. Es ist die Stärke des Gesetzes, daß es mit den Grundsätzen der Rechte der Gläubiger gebrochen hat, ohne einen Anlaß zu Debatten zu geben, die einen Versuch, solch eine Sache durch Gesetzgebung in Kraft zu setzen, begleitet hätten. Das Leben ist stärker als Dogmen. Auch Gläubiger halten es für besser, einen Spatz in der Hand zu haben, als eine Taube auf dem Dach. Alles wird getan, um sie so gut wie möglich zufriedenzustellen, in einer sachverständigen, ehrlichen und (für sie) billigen Art und Weise. Wenn jeder Gläubiger für sich selbst handeln würde, würde derjenige, der zufällig als Erster kassiert, alles bekommen und die anderen würden leer ausgehen.

14. Sollte ein Schuldner vorübergehend nicht oder kaum zu Rückzahlungen in der Lage sein, können die Gläubiger gebeten werden, in ihrer aller Interesse ihre Forderungen einzufrieren und jedwede (zwangswise) Eintreibung für einen zu vereinbarenden Zeitraum aufzuschieben. Am Ende einer solchen Periode kann die Volks-Kredit-Bank noch einmal die Durchführbarkeit einer Umschuldung in Erwägung ziehen, oder die Gläubiger können die Volks-Kredit-Bank bitten, ihre Untersuchung wieder aufzunehmen.

Kommentar zu 14.: Dies ist ein neues Element im Verhaltenskodex. Eine befristete Stundung wird vereinbart und in dieser Zeit wird versucht, die finanziellen Verhältnisse des Schuldners zu ordnen, so daß Rückzahlungen zu einem späteren Zeitpunkt beginnen können.

15. Volks-Kredit-Banken handeln nach dem Grundsatz, daß alle Gläubiger das gleiche Recht auf Begleichung ihrer Forderungen haben.

16. Unbeschadet des Prinzips des gleichen Rechts erfordern legale Forderungen (Steuern etc.) und wirkliche Forderungen (Miete, Gas, Strom, Krankenversicherungsbeiträge etc.) eine besondere Behandlung. Gesicherte Forderungen (z.B. Ratenkäufe) werden in der Regel als gewöhnliche Forderungen angesehen, nachdem sie von der Sicherheit entbunden wurden.

17. In den Fällen, in denen eine Schuldsomme einen unverhältnismäßig hohen Anteil am Gesamtschuldenpaket darstellt, so daß es einleuchtenderweise nicht möglich ist, einen Umschuldungsvorschlag zu machen (wie es mit den ausstehenden grundsätzlichen Restsummen von Hypothekenschulden passieren kann), kann die Umschuldungsbank nach Konsultation der Gläubiger einen Vorschlag unterbreiten, der vom Grundsatz des "gleichen Rechts" abweicht.

Kommentar zu 15., 16. und 17: Punkt 15 gibt die Regel an und die Punkte 16 und 17 die Ausnahmen. Das gleiche Rechtsprinzip ist eng verwandt mit Punkt 7. Gläubiger sind nur zur Zusammenarbeit bereit, wenn sie alle gleich behandelt werden, auch wenn es wichtige Ausnahmen gibt. In der Praxis erhält z.B. das Finanzamt im Vergleich zu ungesicherten Gläubigern den doppelten Prozentsatz.

Die im zweiten Satz von Punkt 16 erwähnten Ausnahmen für parallel laufende Sicherheiten sind von legalem Standpunkt aus sicher gerecht. Das Gleiche trifft nach meiner Meinung nicht auf die wirklichen Vorrechte zu, die den Vermietern und öffentlichen Versorgungsunternehmen gewährt werden. Deren angemessenes Recht zu bevorzugter finanzieller Behandlung gründet in ihrer Fähigkeit, weitreichende Maßnahmen zu treffen, wie Wohnungszuweisung und Sperrung der Gas- und Stromversorgung.

Punkt 17 ist in der Praxis besonders wichtig, was die ausstehenden grundsätzlichen Restsummen von Hypothekenschulden betrifft. Das Umschuldungsverfahrens-Gesetz gibt nicht die Möglichkeit, zwischen der Sorgfalt der verschiedenen Gläubiger bei ihren Dienstleistungen bzw. der Kredit-Vergabe zu unterscheiden. Das Prinzip des "gleichen Rechts" wirkt sich zum Nachteil des vorsichtigen Verleihers aus. Nach meiner Meinung benötigen wir jedoch eine Bestimmung, die Gläubigern (zu einem Teil) ihre Forderungen versagt, wenn sich herausstellt, daß die Kredite in unverantwortlicher Weise gewährt wurden. So eine Sanktion scheint besonders dort passend, wo ein Haushalt nachweislich durch eine einzige (Kredit-) Transaktion in finanzielles Elend gestürzt wurde und der Gläubiger nicht in gutem Glauben gehandelt hat.

18. Zum Schutz aller Beteiligten wird das Kredit-Registrier-Büro (BKR) über alle Umschuldungskredite und Schuldenvermittlungen informiert.

Kommentar zu 18.: Der hauptsächliche Zweck der Inkennntnissetzung des BKR ist natürlich die Verhinderung der Aufnahme neuer Kredite während der Laufzeit des Umschuldungsverfahrens.

19. Die Volks-Kredit-Banken stellen den Schuldern nicht die vollen Kosten ihrer Schulden-Vermittlung in Rechnung, oftmals berechnen sie gar nichts. Wo es gerechtfertigt erscheint daß der Schuldner einen Beitrag leistet, überschreitet dieser nie 6% der über den Vermittler an die Gläubiger gezahlten Abzahlungsraten.

Kommentar zu 19.: Diese Bestimmung ist verwandt mit dem satzungsgemäßen Verbot gewerblicher Schulden-Vermittlung. Die Tatsache, daß die Gemeinde-Banken alle oder praktisch alle beträchtlichen Kosten tragen, erhöht die Chancen für einen Erfolg, weil unter einem Konkursverwalter dessen Kosten von dem vor-

handenen Besitz getragen werden müssen, was weniger zur Verteilung unter den Gläubigern übrig ließe.

Die Auflistung des Schuldenpakets, Verhandlungen mit den verschiedenen Gläubigern, Beratung des Schuldners und Überwachung der Einhaltung des akzeptierten Plans sind sehr arbeitsintensive Tätigkeiten, die die Gemeinde-Kredit-Banken eine Menge Geld kosten. Da diese Banken gewöhnlich gezwungen sind, ihre Etats auszugleichen, müssen die meisten von ihnen in der Lage sein, auch normale Kredite zu vergeben, um die Kosten für ihre Umschuldungstätigkeiten aufzufangen.

Daten, die vom Ministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gesammelt wurden, zeigen, daß jährlich 15.000 Anträge auf Hilfe in Schuldsituationen gestellt werden, von denen fast 40% abgewiesen werden, hauptsächlich wegen ungenügender Rückzahlungsfähigkeit.

[Tabelle 1j.

Ich habe bereits erwähnt, daß verschiedene Gemeinden verschiedene Höchstgrenzen für die Schuldenpakete festsetzen, die für die Hilfe in Frage kommen und auch verschiedene Maßstäbe, um die Rückzahlungsfähigkeit zu fixieren. Es ist interessant und dem Thema sachdienlich zu wissen, was mit den Antragstellern passiert, die von den Gemeinde-Banken abgewiesen wurden. Dies war ein Grund für das Ministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, das SWOKA-Institut zu beauftragen, ein Gutachten über das Funktionieren des Umschuldungsverfahrens-Gesetzes zu erstellen.

## V. Bewertung des Umschuldungsverfahrens-Gesetzes

Das Gesetz ist in der Öffentlichkeit bestens bekannt wegen der Möglichkeiten, die es bietet, Schulden abzubauen mit dem 36fachen der maximalen monatlichen Rückzahlungsfähigkeit des Schuldners. Die Zahlen zeigen jedoch, daß Gläubiger nur in 7% der Fälle mit einem Teil ihrer Forderungen abschließen (müssen), hingegen in nahezu 40% der Fälle mit der vollen Schuldsomme. Ich muß jedoch hinzufügen, daß es oft vorkommt, daß auch Schulden-Vermittlungen mit einer Prozentsatz-Regulierung enden. Leider sind zu diesem Punkt keine Daten verfügbar.

Die große Frage bleibt natürlich, wievielen abgewiesenen Schuldnern durch einen Ahkaufplan hätte geholfen werden können, wenn die betreffenden Gemeinde-Banken großzügigere Möglichkeiten zur Hilfe gehabt hätten oder weniger strenge Maßstäbe bei der Festsetzung der Rückzahlungsfähigkeit angelegt hätten. Außerdem könnte diese Gruppe durch Einfügung einer Bestimmung in das Gesetz, die besagt, daß unnötige Gebrauchsgegenstände und Luxusgüter verkauft werden müssen, spürbar verringert werden. Ich bin mir wohl bewußt, daß dies die Tür zu einseitigen Beurteilungen öffnen könnte, was ein Grund zur Vorsicht ist.

Andererseits sind Schuldner, die von Gemeinde-Kredit-Banken abgewiesen werden, in keiner beneidenswerten finanziellen und rechtlichen Lage.

Wie bereits erwähnt, untersucht das SWOKA-Institut das Funktionieren des Umschuldungsverfahrens-Gesetzes in der Praxis. Es wird auch die abgewiesenen Antragsteller beachten (weshalb sie abgelehnt wurden und was nachher mit ihnen passiert ist etc.). Sobald wir genügend Daten haben, können wir sehen, ob rechtliche Maßnahmen getroffen werden sollten, um Unzulänglichkeiten im Umschuldungsverfahrens-Gesetz zu beseitigen. Da die gegenwärtige holländische Regierung sich der Ent-Regulierung verpflichtet hat, ist quantitatives Untermauern erforderlich, insbesondere für eine neue Gesetzesregelung. Abgesehen von möglichen Unzulänglichkeiten sehe ich das Umschuldungsverfahrens-Gesetz als ein bewundernswertes Stück praktischer privater Regulierung. Auf den ersten Blick den ziemlich gegensätzlichen Interessen unbezahlter Gläubiger und überdehnter Schuldner geneigt, ist es durchaus ein Kunststück in sich, um die Parteien unter den Fittichen des Umschuldungsverfahrens-Gesetzes zusammen zu bringen. Es zeigt, daß die zugrundeliegenden Prinzipien gesund sind. Diese sind gleiches Recht für Gläubiger, das Beachten bestehender Vorrechte und die Anstrengung, die vom Schuldner für eine bestimmte Zeit gefordert wird.

Da das Umschuldungsverfahrens-Gesetz zufriedenstellend funktioniert und nun festgestellt hat, daß die ererbten Grundsätze der Rechte der Gläubiger und Anstrengungen der Schuldner in der Praxis nicht mehr mit voller Kraft angewendet werden, kann man erwarten, daß eine Entwicklung des Gesetzes zu einer vollflügge gewordenen einheitlichen Vorschrift nicht auf allzu grundsätzliche Ablehnung stößt. Besonders das Denken an lebenslange Verantwortlichkeit für Schulden hat sich wesentlich geändert. Die Gründe dafür waren die Hoffnungslosigkeit, die es mit sich bringt, und der Verlust des Ansporns für die Menschen zu arbeiten und ein neues Leben aufzubauen. Soziales Denken hat gleichfalls einen Eindruck auf diesem Gebiet des Rechts hinterlassen. Andererseits sollte es den Leuten nicht zu leicht gemacht werden, von ihren Verpflichtungen entbunden zu werden. Die Hauptregel, daß frei übernommene Verpflichtungen bezahlt werden müssen, sollte bestehen bleiben und Ausnahmen sollten in der Tat nur sehr selten sein. Eine etwaige neue Vorschrift muß die notwendigen Garantien dafür schaffen.

#### VI. Auf zu einer gesetzlichen Vorschrift

Um die Gedanken zu konzentrieren und eine Diskussion mit ausländischen Experten auszulösen, möchte ich einige Gedanken über die Einbindung des holländischen Umschuldungsverfahrens-Gesetzes in eine voll

ausgereifte gesetzliche Vorschrift umreißen, sollte eine Notwendigkeit dafür empfunden werden.

Wenn ein Konkursverfahren gegen eine Privatperson, d.h. kein Geschäftsmann oder freiberuflich Tätiger, angeordnet wird, sollte eine Gemeinde-Kredit-Bank zum Konkursverwalter bestellt werden. In gleicher Weise wie es jetzt auf freiwilliger Basis passiert, sollte mit der gesammelten Sachkenntnis solcher Banken ein Kompromiß geschlossen werden, zum Zweck der vollen oder teilweisen Befriedigung der Ansprüche des Gläubigers, gekoppelt mit einer größtmöglichen Rückzahlungsanstrengung seitens des Schuldners mit einer 3-Jahresfrist. Die nicht notwendigen Wertgegenstände des Schuldners sollten verkauft werden. Alle Gläubiger, ob gewöhnliche oder bevorzugte, sollten zu solch einem Kompromiß verpflichtet werden und gleiche Anteile im Verhältnis zu ihren Forderungen erhalten. Wo rechtliche Vorrechte bestehen, denke ich, daß ein Unterschied gerecht wäre, etwa der doppelte Prozentsatz.

Es wäre ferner wünschenswert (aber da ist eine Beurteilung schwer), daß das Verantwortungsbewußtsein sowohl des Gläubigers als auch des Schuldners in Betracht gezogen würde. Gläubigern, die eindeutig nicht in gutem Glauben gehandelt haben (durch Gewährung der problemverursachenden neuen Kredite, obwohl eine Anfrage beim Kredit-Registrierungs-Büro sie eines Besseren belehrt haben würde), könnten ihre Ansprüche ganz oder teilweise abgelehnt werden. Arglistige Schuldner (die ihre Kredite durch Betrug erhalten haben oder nicht zu aufrichtiger Zusammenarbeit bereit sind) sollten der Zwangsmaßnahme des Rückzuges der Gemeinde-Kredit-Bank ausgesetzt werden, sodaß kein Kompromiß erreicht wird.

Ein Kompromißvorschlag sollte einen Minimal-Prozentsatz, etwa 10%, für die Schuldenregulierung enthalten, bevor er den Gesamtgläubigern vorgelegt wird. Letztere würden dann in der Lage sein, einen Rechtsstreit mit der Gemeinde-Kredit-Bank (etwa über die Höhe des Prozentsatzes) bei einem Gericht zu beantragen, das dann einen für beide Parteien bindenden Kompromiß auferlegt. Dies würde eine praktische und einfache Lösung der Unzulänglichkeiten des Umschuldungsverfahrens-Gesetzes sein, das die Zustimmung aller Gläubiger erfordert, damit der Plan durchgeführt werden kann. In den Niederlanden haben wir solch ein System für die Festsetzung vernünftiger Hausmieten zwischen Mietern und Hausbesitzern durch Kommissionen.

Garantien sollten festgesetzt werden, daß nur redliche Privatpersonen Zwangskompromisse beantragen könnten. Solche Garantien scheinen in der Erfahrung der Gemeinde-Kredit-Banken zu liegen, die diese Dinge zu beurteilen haben, und in der Möglichkeit, Zu-

flucht beim Gericht zu suchen. Die leichtfertige Nutzung dieser Möglichkeit, seine Schulden "abzukaufen" braucht nicht befürchtet zu werden, da ein Schuldner immer verliert, wenn er Wertgegenstände aus seinem Besitz verkaufen muß. Gewöhnlich ist deren Wert für ihn größer als der Erlös, den sie bei einem Zwangsverkauf erzielen würden. Für viele Konsumgüter gibt es kaum einen Bedarf aus zweiter Hand. Überdies werden Privatpersonen alles tun was sie können, um einen Zwangskompromiß oder Bankrott zu vermeiden, der ihre zukünftige Kreditwürdigkeit beeinträchtigt. Das Kredit-Registrierungs-Büro führt Unterlagen über Leute, die in finanzieller Not oder von einem Zwangsverkauf betroffen, oder von solchen Maßnahmen bedroht waren. Da diese Information fünf Jahre in den Unterlagen aufbewahrt wird und an Auskunftsuchende weitergegeben wird, hat es Konsequenzen für spätere Kreditanträge.

Die Rückseite der Medaille könnte sein, daß Gläubiger Vorsorge gegen größere Verluste durch Zwangskompromisse treffen, sagen wir in Form von Zusatzgebühren. Dies steht im Widerspruch zu den Interessen der Verbraucher. Andererseits ist es allgemein bekannte Praxis, daß Gläubiger von Gemeinde-Kredit-Banken gezwungen werden, die von ihnen vorgeschlagenen Kompromisse zu akzeptieren. Eine Änderung des Gesetzes in diesem Punkt wäre kaum mehr als eine Bestätigung allgemein bekannter Praxis, die Pläne unanfechtbar und wirkungsvoller zu machen. Ich spreche hier über Problemfälle, deren Anzahl unbedeutend ist im Vergleich zur Zahl der Schuldensituationen: die keine Probleme verursachen. Überdies tun alle Beteiligten alles in ihrer Macht stehende, um zu verhindern, daß die Dinge außer Kontrolle geraten. Ein rechtsverbindlicher Zwangskompromiß würde versuchen, ein "Todesurteil" über Leute wegen Nichterfüllung ihrer Pflichten zu verhindern. Besonders wenn äußere Umstände (wie Verlust des Arbeitsplatzes, Krankheit, Scheidung) plötzlich ein drastisches Absinken der Rückzahlungsfähigkeit verursachen, wäre eine gesetzliche Vorschrift gerechtfertigt.

Jetzt, wo die Änderung des Konkursrechts öffentlich debattiert wird - obgleich aus Gründen des Schutzes industrieller Beschäftigung - würde es sinnvoll sein, auch die Situation der privaten Schuldner zu beachten. Abgesehen von einer Änderung des Konkursrechts, würde eine drastische Ausweitung der Möglichkeiten der Gemeinde-Kredit-Banken in Ordnung sein. Die (zentrale) Regierung hat hierbei sicher eine Rolle zu spielen. Wenn Institute gesetzlich die Erfüllung gewisser Aufgaben auferlegt bekommen, sollten sie auch die dafür notwendigen finanziellen Mittel erhalten. Zuerst sollte das Netz der Gemeinde-Banken ausgedehnt werden, so daß alle Bürger der Niederlande direkt Zuflucht zu ihnen nehmen können. Aber dies ist nicht genug. Ich habe bereits erwähnt, daß einige Banken

kaum das Personal oder das Kapital für eine noch so kleine Beteiligung ihrer Dienste haben. Es ist nicht genug, daß es Gemeinde-Banken gibt: sie müssen für ihre Aufgaben ordentlich ausgestattet sein.

Es ist auch wichtig, daß die gleichen finanziellen Grenzen und Methoden im ganzen Land angewendet werden. Es ist für die Betroffenen weder annehmbar noch verständlich, daß in einer Stadt die Gemeinde-Bank den Leuten nur bei einer Verschuldung bis zu 10.000 Gulden helfen kann, während in einer Nachbarstadt die Grenze bei 30.000 Gulden liegt. Das Gleiche gilt, mit anderen Vorzeichen, auch für die Festsetzung der Rückzahlungsfähigkeit. Heute setzen verschiedene Banken verschiedene Höhen als Untergrenze für die Rückzahlungsfähigkeit, die Ausgaben, auf die Familien verzichten müssen, die Wertgegenstände, die sie verkaufen müssen etc. fest. Landesweite Normen könnten die erforderliche Einheitlichkeit schaffen, was die Pläne viel annehmbarer machen würde.

## VII. Schlußfolgerung

Der Verhaltenskodex ist ein gutes Stück Selbstregulierung. Sollte die laufende Untersuchung die Notwendigkeit einer ausgereiften Vorschrift nach U.S.-Beispiel zeigen, könnte ein Gesetz erlassen werden, das den Gemeinde-Kredit-Banken eine zentrale Stellung gibt. Dann sollten sie auch die notwendigen Mittel erhalten, um ihre erhöhten Pflichten zu erfüllen.

*Anmerkung: Nick Huls ist im Herbst 1986 vom Ministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beauftragt worden, das persönliche Konkursystem in den Vereinigten Staaten zu untersuchen.*

**Tabelle 1: Einige unvollständige Zahlenangaben über Umschuldungen**

	<b>1981</b>	<b>1982</b>	<b>1983</b>	<b>1984</b>
Unerledigte Anträge bei Jahresbeginn	501	494	625	953
Antragseingänge, insgesamt	12995	14397	14358	13350
abgelehnte Anträge wegen:				
- ungenügender Rück zahlungsfähigkeit	3074	3493	3123	3282
- ungenügender Gläubigermitarbeit	296	383	307	322
- mangelndem Vertrauen in Antragsteller	651	741	979	744
- fehlender Notwendigkeit für Umschuldung	514	578	615	488
- anderer Gründe	293	321	442	656
Insgesamt	4828	5516	5466	5492
Gründe für Ausfälle:				
- Antrag zurückgezogen	343	422	539	648
- Antragsteller weigerte sich, Bedingungen der Bank zu akzeptieren	273	260	272	324
Insgesamt	616	682	811	972
Schulden-Vermittlungen:				
Insgesamt	1210	1154	961	938
Umfinanzierungskredite:				
- für volle Rückzahlung der Schulden	4708	5182	5544	4772
- für Schuldenaufkauf gegen volle Entlastung	1201	982	978	685
- kombiniert mit Schulden-Vermittlung	401	502	394	269
Insgesamt	6310	6666	6923	5726
Unerledigte Anträge am Jahresende	532	851	1006	1017

Aus der vorstehenden Tabelle wird ersichtlich, daß ungefähr jeder zwanzigste Antragsteller seinen Antrag zurückzieht, was darauf hinzuweisen scheint, daß einige Leute die Bedingungen der Gemeinde-Kredit-Banken zu hart finden. Die Tabelle zeigt auch, daß Umfinanzierungskredite ansteigen und Vermittlungen (Hilfe ohne Kreditvergabe) weniger werden. In etwas über der Hälfte der Fälle führen die Anträge an die Gemeinde-Kredit-Banken zu Ergebnissen.

Die folgende Tabelle vermittelt einen Eindruck von den jeweiligen Summen:

**Tabelle 2: Umschuldungssummen (Beträge x 0 1.000)**

	<b>1981</b>	<b>1982</b>	<b>1983</b>	<b>1984</b>
Umfinanzierungskredite insgesamt pro Jahr				
- incl. Finanzierungskosten	32,728	38,649	38,554	59,277
- excl. Finanzierungskosten	21,282	23,804	26,439	25,357
Gesamt-Verschuldung				
- von abgelehnten Anträgen	70,486	70,296	66,394	86,218
- von ausgefallenen Anträgen	7,456	15,514	9,820	12,959
- für Schulden-Vermittlung	15,478	18,641	15,792	17,422
- für Schulden-Umfinanzierung	38,265	34,669	34,625	39,528
Beiträge erhalten für Schulden-Vermittlungskosten	2,298	287	298	314

## Sozialdienst Lohwald in Offenbach Entwicklung der Schuldnerberatung in 1988

von Klaus Müller, Maintal

### 1. Entwicklung der Schuldnerberatung im Jahr 1988

Ausgehend von den in den vorherigen Jahresberichten dargestellten Bedingungen, unter denen Verschuldete, Überschuldete und Armutsbevölkerung leben müssen, wurde dargestellt, welche Gegensteuerungsmaßnahmen Schuldnerberatung bieten kann. In diesem Jahresbericht soll nur auf die im Jahr 1988 besonders auffällig hervortretenden Merkmale des allgemeinen Verschuldungsprozesses hingewiesen werden.

Durch die weitgehende Stagnation der Einkommenslage der Bevölkerung im Lohwald wurden 1988 besonders die Verschlechterung staatlicher Transferleistungen deutlich. Hier sei exemplarisch die Verschiebung der Anhebung der Sozialhilferegelsätze auf den 1. September 1988 genannt. Nach Berechnung der Konferenz der Sozialminister der Länder beläuft sich diese Einkommenseinbuße auf ca. 8 %. Spezifisch für Offenbach ist die seit Jahresbeginn 1988 eingeführte Pauschalierung der Bekleidungsbeihilfe auf äußerst niedrigem Niveau für Sozialhilfeempfänger schuldentreibend: zusätzliche und vom Sozialamt nicht bewilligte Bekleidung muß vorfinanziert angeschafft werden.

Gleichzeitig wird der allgemeine Preisindex, besonders aber Mieten und Energieversorgung angehoben, der reale Lebensstandard, bemessen nach Kaufkraft, ist bei der überwiegenden Zahl der Bevölkerung im Lohwald gesunken.

Gleichzeitig wurden aber die angebotenen Finanzdienstleistungen immer feiner strukturiert und in zunehmendem Maße auch der im Lohwald wohnenden Armutsbevölkerung angeboten.

Auf diese beiden gegenläufigen Entwicklungen hatte sich die Schuldnerberatung 1988 einzustellen, dies wird in den Folgejahren für die Schuldnerberatung ein Dauerthema sein, da ein Ende dieser Entwicklung noch nicht absehbar ist.

1.1 Die Verschuldung für einzelne Personen und Familien wird immer existenzbedrohender. Der Zugang zu den angebotenen Finanzdienstleistungen wird so leicht gemacht, daß bereits Menschen an der unteren Einkommenskala, Arbeitslose, Rentner und sogar Sozialhilfeempfänger langfristige Verbindlichkeiten angeboten bekommen und auch erhalten. Im Lohwald

bestätigte sich auch der allgemeine bundesrepublikanische Trend: die Schuldner werden immer jünger. Besonders betroffen bei der Überschuldungslage sind junge Familien, die zum Teil alte Schulden mit in die Ehe bringen, bei der Einrichtung der Wohnung neue Schulden machen und spätestens bei Ankunft des ersten Kindes wirtschaftlich zusammenbrechen. Für diese Familien, vor allem aber für die dort hinein geborenen Kinder ist ein Leben am Existenzminimum, ein Leben ausgeschlossen von Wirtschaftsbezügen und ohne adäquate soziale Anerkennung keine Grundlage, eine eigenverantwortliche und planungskompetente Zukunft aufzubauen: die individuelle Existenz ist zerstört.

Auch Bezieher niedrigster Einkommen, vor allem aber Rentner, werden in die Verschuldung gezwungen. Stagnierende oder sinkende Einkommen im Gegensatz zu immer steigenden Ausgaben für das tägliche Leben, für Wohnung und Energie zwingen dazu, auf das weitverzweigte Instrumentarium der Finanzdienstleistungen zurückzugreifen. Diese Entwicklung wird sich 1989 mit der Kostendämpfung im Gesundheitswesen und der Steuerreform verschärfen. Eine Steuerreform, die überwiegend für Besserverdienende Steuerermäßigungen vorsieht, die durch gleichzeitige Anhebung der Verbrauchssteuern finanziert werden soll, belastet einseitig diejenigen, die keine Steuervorteile geltend machen können: Rentner, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger. Das Kostendämpfungsgesetz im Gesundheitswesen wird zu Lasten der Einkommensschwachen gefahren, beispielsweise wird durch die Absenkung des Krankengeldes eine weitere, sehr hohe Zahl von Menschen, in die Sozialhilfe gezwungen. Die Absicherung des bisher gewohnten Lebensstandards, die Sicherung des Lebensunterhaltes wird abhängig von staatlichen Transferleistungen und zusätzlich von Finanzdienstleistungen.

1.2 Die angebotenen Finanzdienstleistungen haben sich, dem Trend folgend, auch 1988 bei der Bevölkerung des Wohngebietes Lohwald durchgesetzt:

Viele Schuldner suchen Rat, weil sie mit eingegangenen Kontokorrent-Krediten, mit Überziehungskrediten (Dispo) oder mit Leasing und Mietverträgen in wirtschaftliche und soziale Krisensituationen geraten sind, aus denen Sie mit eigener Kraft nicht mehr he-

rausfinden. Ein weiterer großer Bereich der Warenkreditierung von Dingen des täglichen Bedarfs, die durch eigenes Einkommen oder staatlicher Transferleistungen nicht abgedeckt werden, sind die Abzahlungskäufe bei den großen Versandhäusern. Hier hat sich die Entwicklung, wie in den vergangenen Jahresberichten dargestellt, fortgesetzt. Für die Offenbach Verschuldungssituation ist die Expansion der Firma Massa AG in der Offenbacher Innenstadt ein wichtiges Eckdatum. Die Renaissance der A-Geschäfte mit der sogenannten Massa-Card, das Angebot von Abzahlungskauf (Finanzkauf) sowie die diversen Leasing Angebote dieser Großhandelsfirma führten bei vielen Bewohnern des Lohwaldes zur Überschuldung innerhalb weniger Monate. Dieses Beispiel ist nur exemplarisch, andere Handelskaufhäuser verfolgen die gleiche Marketing-Strategie, sie sind nur bislang noch nicht in Offenbach so präsent wie die Firma Massa-AG.

Im Jahr 1988 wurde in diesem Umfang erstmalig eine Marketing-Offensive der Anbieter von Versicherungen deutlich: Alle möglichen Versicherungen, Bausparverträge, Kapitallebensversicherungen etc. wurden den Bewohnern angedreht. Besondere Schwierigkeit bei der Schuldnerherathung hierbei ist, daß nicht in jedem Falle klar erkenntlich ein Haustürgeschäft vorlag, die Rechtssprechung hat den Begriff des bestellten Haustürkaufes geprägt. Dies hat juristische Nachteile für den Versicherungsnehmer zur Folge, eine Korrektur, bzw. eine Annullierung der Versicherungsverträge ist daher nur sehr umständlich auf dem Kulanzwege zu erreichen. Besondere Feinheit in der Strategie der Versicherungsvertreter ist das Angebot von Bausparverträgen mit Rückkehrerkredit an ausländische Arbeits-Emigranten. Diese Verträge sollen bei regelmäßiger, relativ hoher Beitragszahlung einen Kredit bei einer Bank im Heimatland ermöglichen, der zur Beschaffung oder zum Bau eines Hauses im Heimatland dient und eine Rückkehrfrist von 3 Jahren nach Kreditzuteilung vorsieht. Diese Art Sparvertrag ist im Vergleich zu anderen sehr teuer, angesichts der oftmals extrem hohen Inflationsraten in den Herkunftsländern unsinnig, weil die Laufzeit zu lange ist und birgt die Gefahr eines kalten »Rausschmisses« der Familie aus der Bundesrepublik.

Dieser Offensive der Versicherungsvertreter ist ein Merkmal gemein: alle Verträge werden auf Provisionsbasis abgeschlossen. Mögliche Erklärungen liegen darin, daß immer mehr Anbieter direkt und ohne Provision Versicherungen auf dem Markt placieren, immer mehr versicherungs-atypische Anbieter auftreten (Deutsche Bank) und der drohende Gemeinsame Europäische Markt 1992 vor der Tür steht. Offensichtlich sind die Provisionsgeschäfte in Gefahr.

1.3 Die individuelle Existenzabsicherung einzelner Menschen, Familien und Gruppen, ihre Reintegration in das wirtschaftliche und damit auch in das soziale System ist grundsätzlich Aufgabe von Schuldnerhera-

thung. Diese Existenzabsicherung kann Schuldnerberatung ohne fundierte Sozialberatung nicht leisten, im Wohngebiet Lohwald steht beides gleichrangig und integrativ zur Verfügung. Zur Sozialberatung wird ein eigener Abschnitt dieses Jahresberichtes Hinweis geben.

Im Bereich der Schuldnerherathung ist hier nicht nur die Beratung von problembelasteten Menschen in einer akuten Notlage erforderlich, sondern im großen Umfang auch die präventive und informatorische Beratung. Aufgrund der Bedingungen, die im Abschnitt 1.2 genannt wurden, wurde 1988 Hauptschwerpunkt der Prävention auf die Beratung bei Haustürgeschäften, bei bestellten Haustürgeschäften und die entsprechende Rechtssprechung dazu, die allgemeine Beratung vor einem Vertragsabschluß und dessen Rechtsfolgen gelegt.

## 2. Praktische Aufgaben der Schuldnerherathung 1988

Schuldnerberatung ist im Wohngebiet Lohwald gleichzeitig Sozialberatung, beide Arbeitsbereiche sind nicht deutlich voneinander zu trennen. Das Ziel allgemeine Existenzabsicherung mittels eigenem Arbeitseinkommen, durch Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß, durch Geltendmachen von Rechtsansprüchen und durch die Vermittlung staatlicher Transferleistungen war und bleibt die Hauptaufgabe. Zunehmend mehr Menschen aus dem Wohngebiet Lohwald wurden 1988 zu Rentenempfängern, die Beratung bei der Beantragung, der Durchsetzung der Ansprüche und vor allem bei der Gestaltung des täglichen Lebens mit niedrigerem Gesamteinkommen wurde zunehmend zeitaufwendiger. Schwierigkeiten stellten sich vor allem bei Antragstellern ein, die keine vollständigen Antragsunterlagen auffinden konnten, vor allem aber Arbeits-emigranten der 1. Generation, Aussiedler und ehemalige DDR-Bewohner. Die langen Laufzeiten für die Beschaffung von Antragsunterlagen führten in mehreren Fällen zu der Notwendigkeit, für eine Überbrückungszeit Mittel der Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen. Bei dieser abrupten Talfahrt der Einkommensverhältnisse konnte oft nur mit Mühe eine extreme Verschuldung der Betroffenen vermieden werden.

2.1 Die im Jahr 1988 laufenden Beratungsfälle in der Schuldnerherathung Lohwald sind statistisch nur durch die angelegten Akten zu erfassen. Alle Beratungsvorgänge, die keine eigene Akte erfordern, sind nicht integriert, zusätzlich wurde eine Unzahl von Beratungen ohne schriftlichen Niederschlag durchgeführt: In Auskunftserteilung, in persönlichen Gesprächen, in Diskussionen mit Einzelnen oder in Gruppen.

Bei den umfangreicheren Beratungsfällen, die bei mehreren Gläubigern unterschiedliche Forderungen in unterschiedlicher Höhe hatten (vgl. hierzu Jahresbericht 1987) wurden zu Beginn des Jahres 1988 21 Fälle

aus dem Vorjahre übernommen. Im Verlauf des Jahres 1988 kamen 14 Beratungsfälle neu hinzu. 1988 konnte aus diesen Beratungsfällen 10 abgeschlossen werden, 1 Beratungsfall mußte abgebrochen werden. Zu den abgeschlossenen Beratungsfällen muß allerdings einschränkend gesagt werden, daß davon nur 2 endgültig beendet wurden, die anderen 8 sind entweder durch Abgabe an andere Beratungsstellen oder durch Auszug der Ratsuchenden aus dem Wohngebiet Lohwald bedingt. Diese extrem niedrige Abschlußquote hat ihre Ursache darin, daß die überwiegende Anzahl der Ratsuchenden nicht über eine Verfügungsmasse entscheiden kann, die bei Vergleichsverhandlungen mit den Gläubigern zur Minderung ihrer Forderung einzusetzen wäre. Die meisten Ratsuchenden leben von Mitteln der Sozialhilfe, ein kurzfristiger Entschuldungsprozess ist so nicht möglich. Bei diesem Personenkreis besteht langfristig nur die Möglichkeit, entweder daß die Gläubiger die Schulden ausbuchen oder daß bei einer zukünftigen Arbeitsaufnahme die Schulden ratenweise in einem vorher vereinbarten Vergleichsverfahren abgetragen werden.

Bei den neu hinzu gekommenen, vermutlich längerfristigen Beratungsfällen wird das Vorhergesagte bestätigt, der überwiegende Anteil von Ratsuchenden sind junge Familien oder Rentner, nur 2 Fälle zählen nicht zu diesen Kategorien.

Werden die vorhandenen und aktenmäßig erfaßten Beratungsfälle untersucht auf den Zugang zur Schuldnerberatung, so stellt sich heraus, daß 36 aller Beratungsfälle aus der Sozialberatung und/oder der Gemeinwesenarbeit die Schuldnerberatung in Anspruch nahmen. Alle Ratsuchenden wohnen im Bereich des Wohngebiets Lohwald, also des Einflußbereichs des Sozialdienstes.

Durch engere Kooperation mit den Kollegen/innen des Allgemeinen Sozialdienstes wurden 3 laufende Beratungsfälle übernommen. Nach einer Fachdiskussion mit einer Kollegin des Sozialamtes wurden 2 Fälle beraten, die aber zum Jahresende 1988 kurz vor dem Abschluß standen. Weitere 5 Ratsuchende sind aufgrund Vermittlung von Verwandten und Bekannten, aufgrund persönlicher Kontakte zum Sozialdienst Lohwald oder wegen der räumlichen Nähe zum Wohngebiet zur Schuldnerberatung gekommen.

Diese 46 umfangreicheren Beratungsfälle markieren eine deutliche Überlastung der Schuldnerberatung, wenn sie qualifiziert, intensiv und effizient arbeiten soll.

2.2 Das Problem von Verschuldung und Überschuldung wurde 1988 so deutlich, daß Beratung in Einzelfällen oder auch in einzelne Fragen von unterschiedlichster Seite angefordert wurde. Hier wurde insbesondere der fachliche Austausch mit dem Sozialamt der Stadt Offenbach, mit den Kollegen/innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes, aber auch mit sonstigen

Personen und Institutionen, die im Bereich der Siedlung Lohwald tätig sind, intensiviert.

2.3 Dieser Bedarf an Beratung in Problemen von Verschuldung/Überschuldung führte zu ersten konzeptionellen Überlegungen, die zum Ziel haben sollen, qualifizierte Schuldnerberatung in Offenbach für alle Bürger anzubieten.

Die Gespräche und Diskussionen, vor allem im ASD, sollen durch ein Positionspapier verstärkt werden, das die Schuldnerberatung Lohwald Anfang 1989 vorlegen wird. Dieser Diskussionsentwurf soll einerseits die Grundlagen von Schuldnerberatung beinhalten, andererseits Hinweise geben, die zur Einführung einer zentralen Schuldnerberatungsstelle als »Keimzelle« von qualifizierter und flächendeckender Schuldnerberatung in Offenbach führt.

2.3.1 Die Bemühungen, nach 1987 eine erneute Konzeptionsvorstellung zur Schuldnerberatung in Offenbach vorzulegen, wurden forciert durch die Tatsache, daß im Herbst 1988 bei der ALIFUBO eine Honorarkraft eingestellt wurde, die mit finanzieller Unterstützung der Stadt Offenbach Schuldnerberatung anbieten will. Der Person, vor allem aber der fachlichen Qualität dieser ALIFUBO-Schuldnerberatung werden in Fachkreisen der Region erhebliche Bedenken entgegengebracht. Abgesehen davon ist das Minimalangebot von 10 Wochenstunden für Schuldnerberatung nicht einmal der berühmte Tropfen auf den heißen Stein, die konzeptionelle Entwicklung von Schuldnerberatung in Offenbach und deren Umsetzung ist also auch aus diesem Blickwinkel vordringliches Ziel für 1989.

2.4 Die weiter oben beschriebene Ausweitung von Schuldnerberatung, sowohl zahlenmäßig als auch inhaltlich, führte im Bereich des Wohngebietes Lohwald zu einer breiteren Problemlösung. Hier sind insbesondere mehrere Diskussionen und Gespräche mit Bewohnergruppen, mit Jugendlichen, mit der Frauengruppe und vor allem mit dem Altenclub zu nennen. Aus Kapazitätsgründen fehlt immer noch die unbedingt notwendige und regelmäßige Information der gesamten Bewohnerschaft über das Angebot Schuldnerberatung, und über die auftretenden Probleme von Verschuldung (siehe z.B. marketingoffensive Versicherungsanbieter).

2.4.1 Die mehrfach angesprochene Arbeitsüberlastung konnte im September 1988 etwas abgemildert werden: eine Schuldnerberaterin, die derzeit nicht aktiv tätig ist, konnte zur freiwilligen Mitarbeit gewonnen werden. Diese Beraterin betreut einmal wöchentlich intensivst eine Schuldnerfamilie. Allerdings hat sich bis zum Jahresende 1988 noch keine Möglichkeit ergeben, die wertvolle und qualifizierte Arbeit dieser Beraterin auch finanziell zu honorieren.

Wie bereits in den vergangenen Jahresberichten angesprochen, führte die fehlende Büroorganisation und Ausstattung zur extremen Belastung vor allem der Sekretärin: Umfangreiche und komplizierte Schreibarbeiten, Telefonanrufe und persönliche Vorsprache von Ratsuchenden. Ohne Einsatz von PC, vor allem aber von Textverarbeitung ist hier keine Reduzierung der Belastung sichtbar. Nochmals anzumerken ist auch im 88iger Jahresbericht der immer noch nicht optimale Postweg. Die Zeitabläufe vom Absender zum Empfänger und zurück sind einfach zu lang, oftmals können Fristen nur mit Mühe gewahrt werden. Zudem ist durch die Art des offenen Brieftransportes ein verständliches Schutzbedürfnis der ratsuchenden Menschen bei ihren persönlichen Daten nicht gewährleistet.

3. Die umfangreichen, anfallenden Tätigkeiten in der Schuldnerberatung sind nicht möglich ohne ein ausgeprägtes Netz von Kooperationen und anderen Hilfsangeboten. Insbesondere für die eigene Arbeit ist ein laufender Informations- und Reflektionsprozeß erforderlich, kollegiale Beratung ist unabdingbar.

3.1 Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung ist wichtigster Verteiler von Informationen zum Themengebiet, gleichzeitig aber auch Anlaufstelle bei der Suche nach kollegialer Beratung. 1988 hat sich der Magistrat der Stadt Offenbach, Jugendamt, entschlossen, in der Bundesarbeitsgemeinschaft Mitglied zu werden. Durch persönlichen Kontakt in Versammlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung konnte Anfang 1988 ein regionaler Arbeitskreis Schuldnerberatung in Frankfurt/Main und Umgehung eingerichtet werden. Diesem Gremium ist monatlich das Diskussionsforum für Probleme der praktischen Arbeit, für Besonderheiten der Region. Durch die langjährige Zugehörigkeit des Projektes Lohwald zur Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Hessen e.V. konnte ein weiterer Informations- und Kooperationsbedarf abgedeckt werden.

3.2 Die für den Arbeitsbereich Schuldnerberatung eminent wichtige kollegiale Zusammenarbeit mit dem Sozialamt der Stadt Offenbach konnte vertieft werden, muß aber noch weiter ausgebaut werden. Die Kooperation mit dem Allgemeinen sozialen Dienst bezieht sich überwiegend auf Fallbesprechungen und kollegiale Beratung, die konzeptionellen Diskussionen sind zwar begonnen, werden aber 1989 wie in 2.3.3 dargestellt, intensiviert.

3.3 Wie in den vergangenen Jahren waren auch die intensiven Kontakte und die praktische Mitarbeit von Rechtsanwälten und der Verbraucherzentrale Frankfurt für die Arbeit unverzichtbar. Diese Arbeit hat sich stabilisiert, ein Rechtsanwalt konnte zur Mitarbeit im regionalen Arbeitskreis gewonnen werden.

3.4 Durch verschiedene Querverbindungen, die entweder auf kollegialer Basis oder in der gleichen Zielgruppe liegen, konnte auch 1988 mit der Gemeinnützigen Offenbacher Ausbildungs- und Beschäftigungs-GmbH zusammengearbeitet werden. Wie im Vorjahr, lag hier der Schwerpunkt bei der Informationsvermittlung an junge Menschen, sowie bedarfsweise deren konkrete Beratung. Diese in Anfängen präventive Arbeit zu nennende Kooperation wird 1989 z. B. durch Bildungsprogramme der LAG Soziale Brennpunkte für die Ausbildungs- und Beschäftigungsprojekte intensiviert werden können.

4. Die Zukunft von Schuldnerberatung im Lohwald wird überwiegend außenbestimmt sein: weitere spezifizierte Entwicklung von Finanzdienstleistungen im Zuge der Einführung des Europäischen Binnenmarktes, gleichzeitig dazu die stagnierende, evtl. absinkende Einkommensentwicklung großer Bevölkerungsteile des Wohngebietes. Verschuldung und Überschuldung sind vorprogrammiert. Die Schuldnerberatung sollte darauf nicht nur reaktiv und individuell Gegensteuerungs-Mechanismen anbieten, sie sollte vielmehr verstärkt präventiv und aufklärend tätig werden.

4.1 Die im Diskussionsentwurf zur Konzeptionierung von Schuldnerberatung für Offenbach vorgeschlagene Einrichtung einer zentralen Schuldnerberatungsstelle wird von der Schuldnerberatung beim Sozialdienst Lohwald aktiv mitverfolgt, dies kann zu einer deutlichen Reduzierung des tatsächlichen Arbeitsaufwandes führen und damit die eben genannte präventive Arbeit ermöglichen.

4.2 Um qualifiziertes und effizientes Schuldnerberatungsangebot in ganz Offenbach und zugänglich für alle Offenbacher Bürger zu placieren, ist eine Dezentralisierung der Beratungskapazitäten, z.B. über den Allgemeinen Sozialen Dienst erforderlich. Voraussetzung dazu ist allerdings die Entwicklung des internen Fortbildungskonzeptes der Stadt Offenbach, die auch den Bereich Schuldnerberatung umfaßt. Sowohl an der Entwicklung dieses Fortbildungskonzeptes im Bereich Schuldnerberatung, als auch an der probeweisen Durchführung von Bildungseinheiten im ASD wird sich die Schuldnerberatung Lohwald beteiligen.

4.3 Für die praktische Arbeit im Wohngebiet Lohwald wird 1989 die gleiche Prämisse im Vordergrund stehen, Absicherung der eigenen Existenz aller Bewohner durch eigene Arbeitseinkünfte, durch Rechtsansprüche und durch Transferleistungen. Insbesondere die Ausschöpfung der staatlichen Transferleistungen beim gleichzeitigen Anstieg der Lebenshaltungskosten und bei der Erhöhung von Verbrauchssteuern und lebensnotwendiger Ausgaben (Gesundheit) sind durch die Schuldnerberatung zu thematisieren. Diese Zusammenhänge deutlich zu machen, bedeutet für die ratsu-

chenden Betroffenen eine Möglichkeit, dem andauernden Verschuldungsprozeß zu entrinnen, und die Ge-

fahren von Überschuldung realistisch einzuschätzen.

## *Mittel in gescheiterte Existenzen investieren?* Haushalts- und Schuldnerberatung in Leverkusen

K.-H. Heine, B. Lauer, B. Schweder

### 1. Einleitung

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf mehrjähriger Tätigkeit der Unterzeichner im Sachgebiet »Vorbeugende Obdachlosenhilfe/ Haushalts- und Schuldnerberatung«. Sie sind gedacht als Ansatzpunkt für etwaig erforderliche Neustrukturierung der im Bereich der unter ordnungsbehördlichem Aspekt zu leistenden Arbeit im Obdachlosenwesen sowie der sozialen Arbeit mit überschuldeten Haushalten.

Es werden lediglich Erfahrungen aus der praktischen Arbeit wiedergegeben. Ausführliche Studien zu Fragen der Entstehung von Verschuldung in privaten Haushalten, der Berechtigung des Einsatzes staatlicher Hilfen in Form von Bereitstellung persönlicher Beratung zur finanziellen Sanierung privater Haushalte, Möglichkeiten der Prophylaxe auf diesem Gebiet oder gar einer gesamtgesellschaftlichen Kosten-/Nutzenanalyse hinsichtlich des Einsatzes eines Haushalts- und Schuldnerberaters können der in letzter Zeit immer umfangreicher werdenden diesbezüglichen Literatur entnommen werden.

### 2. Warum überhaupt Haushalts- und Schuldnerberatung?

Die von der öffentlichen Hand geförderten Einrichtungen entsprechender Beratungsstellen, die ausschließlich dazu dienen, private Haushalte, die in finanzieller Bedrängnis sind, zu beraten, sind relativ neueren Datums. Und obwohl der Widerhall bei Betroffenen und Verantwortlichen als durchaus positiv zu bewerten ist, fällt es schwer, dieses Gebiet weiter auszubauen. Überall wird gespart und Mittel - sei es in Form von Personal- oder Sachleistungen - in »gescheiterte finanzielle Existenzen« zu investieren, erscheint wenig profitabel.

Hinzu kommt, daß an die öffentlichen Haushalte im Zuge der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung immer mehr der Rotstift angelegt werden muß, wobei andererseits bei stagnierender bzw. sogar rückläufiger Wirtschaftsentwicklung die Inanspruchnahme sozialer Leistungen durch die Bürger unseres Staates zwangsläufig immer größer wird. Von daher sollte es eigentlich heißen, daß in Zeiten wirtschaftlichen Rückganges

die Beratung und Hilfe im sozialen Bereich verstärkt wird, um letztendlich eine Entwicklung zu verhindern, die den sozialen Frieden innerhalb unseres Staates nachhaltig stört.

In diesem Zusammenhang ist auch eine Verstärkung im Bereich der Haushalts- und Schuldnerberatung zu fordern, wobei diese Hilfe sowohl Beratung im Einzelfall, zum überwiegenden Teil aber prophylaktischer Natur sein sollte.

Warum wird aber nun ein Privathaushalt hilfebedürftig im Sinne einer Haushalts- und Schuldnerberatung? Dazu muß vorausgeschickt werden, daß Schulden in einem kapitalistischen Wirtschaftssystem als durchaus normal zu betrachten sind. Es gibt kaum einen Unternehmer, der nicht mit Krediten arbeitet; der Staat selber tut es ebenfalls. Allerdings ist zu fragen, ob dem Kredit ein realer Gegenwert zugrunde liegt (z.B. Baukredite, Maschinenpark etc.) oder nicht (z.B. Konsumentenkredite). Lange Zeit war es so, daß Schulden ausschließlich ein Privileg für Unternehmerkreise oder des Staates waren. Der erste Hinweis auf die Zugestehung einer Kreditierung an Privathaushalte betrifft unseres Wissens eine Nähmaschinenfirma (die auch heute noch existiert) Ende letzten Jahrhunderts, die damit den Verkauf ihrer Produkte förderte.

Ein Aufschwung bzw. ein Aufleben des Marktes des privaten Konsumentenkredites setzte aber erst im Laufe der 60er Jahre ein, als der relative Wohlstand nach den Aufbaujahren nach dem Kriege einsetzte. Etwa 15 bis 20 Jahre später sind nun erste Bemühungen im Gange, die im Zuge übermäßiger Kreditgewährung an Privathaushalte zu spürenden Fehlentwicklungen mit staatlicher Hilfe aufzufangen. Auch der Staat selber bemüht sich ja mittlerweile, seine Verschuldung verstärkt abzubauen. Beim Staat geht es jedoch »nur« um die Erhaltung unseres Gemeinwesens; beim privaten Kreditkonsumenten ist aber seine Existenz und die seiner nächsten Umgebung zum Teil akut bedroht bis hin zur Existenzvernichtung.

Da ist beispielsweise das junge Pärchen, 19/22 Jahre alt, beide berufstätig, trotz ungünstiger Besteuerung mit 3.000 DM Nettoeinkommen, die sich vom Elternhause lösen und eine eigene Wohnung anmieten wollen. Die Beschaffung der Einrichtung ist kein Problem.

Das Kaufhaus oder das Möbelhaus gewähren Ratenzahlungen in bequemen Monatsraten, die »man gar nicht spürt«. Und da muß es ja auch nicht unbedingt das Preiswerteste sein, für nur 50 DM mtl. mehr bekommt man schon eine Ledergarnitur oder gar eine Spülmaschine. Ein Auto ist heutzutage auch »unbedingt« erforderlich, und für junge Leute darf es eigentlich nur ein jugendlich und dynamisch wirkender Sportwagen sein. Gardinen und sonstiger Hausrat wird über ein »günstiges Darlehen zur freien Verfügung« beschafft.

Dann aber wird die junge Frau plötzlich schwanger, für das Kind findet sich keine geeignete Unterbringungsmöglichkeit, die Arbeitsstelle muß aufgegeben werden. Plötzlich wird das Geld im Haushalt knapp, die Ledergarnitur ist nur noch die Hälfte wert, das Auto vielleicht schon Schrott. »Abhilfe« schafft dann kurzfristig vielleicht noch der freundliche Kreditvermittler (»... Hilfe auch in schwierigen Fällen...«), aber irgendwann stehen die mtl. Raten und die fixen Kosten in keinem Verhältnis mehr zum Familieneinkommen.

Die knappen Finanzen schaffen innerhalb des Haushaltes immer mehr Reibungspunkte, und das Klima wird immer gereizter. Es entwickeln sich Beziehungs- und Erziehungsprobleme, das soziale Gefüge des Haushaltes beginnt zu wanken. Es werden außerhäusliche Auswege gesucht (... die verständnisvolle Arbeitskollegin, der Alkohol ...). Am Ende steht u. U. die Auflösung des Familienverbandes. Übrig bleibt die junge Frau mit ein oder gar mehreren Kindern, die Sozialhilfe beantragt, und der Familienvater, der aufgrund der auf ihn einstürzenden Probleme und Beitreibungsversuche der Gläubiger die Flucht aus dem Arbeitsleben antritt und demzufolge keinen Unterhalt leisten kann, vielleicht lediglich noch Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhält, die soeben gerade seinen notwendigen Lebensunterhalt abdecken.

In einem derartig ungünstigen Klima aufwachsende Kinder zeigen dann alsbald auch Auffälligkeiten in ihrer Umgebung (nachlassende Schulleistungen, kleinere Diebstähle, Aggressivität usw.).

Es gibt aber auch anders gelagerte Fälle wie den jungen Mann, der durch Selbständigkeit seinen Lebensunterhalt absichern wollte (weil er u. U. nach Lehrabschluß keine Anstellung fand) und damit scheiterte; die Familie mit 3 Kindern, die durch unverschuldete Arbeitslosigkeit erhebliche Einkommenseinbußen erleidet, gegenüber den Nachbarn aber den bisher praktizierten Lebensstil mit Hilfe von Krediten fortsetzt in der Hoffnung auf bessere Zeiten, oder die einfach strukturierte Familie, die sich zum Kauf ganz »neuartiger und revolutionärer« Kochtöpfe auf Raten von einem Vertreter überreden läßt, ohne die finanziellen Konsequenzen zu bedenken.

Allen Fällen von Verschuldung privater Haushalte ist jedoch in der Regel gemeinsam, daß den Verlockun-

gen der kurzfristigen Verfügbarkeit über Geld oder kurzlebige Sachwerte, ohne vorher das entsprechende Kapital angespart zu haben, nicht widerstanden werden kann. Und es wird den Betroffenen auch relativ leicht gemacht, ja sie werden teilweise durch aggressive Verkaufsmethoden fast gezwungen, Schulden zu machen (... sofort kaufen, erst nach Weihnachten bezahlen...).

Da unsere Marktwirtschaft es zuläßt, daß Konsumentenkredite in großer Zahl vergeben werden und daß dadurch letztendlich in vielen Haushalten Nöte bis hin zur Existenzvernichtung auftreten, kann das eigentlich nur heißen, daß entweder die Vergabe von Konsumentenkrediten einer staatlichen Kontrolle unterzogen wird (dies wird sich aber wohl kaum erreichen lassen) oder aber in Not geratene Bürger staatliche Hilfe, beispielsweise in Form einer Haushalts- und Schuldnerberatung, zuteil wird.

Häufig hat sich erwiesen, daß eine frühzeitige Beratung mit Hinweis auf Pfändungsfreigrenzen und die Möglichkeit staatlicher Hilfen (z. B. Wohngeld) sowie ein klärendes Gespräch mit den Gläubigern etc. einen gefährdeten Haushalt stabilisieren kann.

3. Wie ist es in Leverkusen zur Einrichtung einer derartigen Stelle gekommen?

Obige kurz angerissene Gedanken mögen mit Ausschlag gegeben haben, daß Ende 1979 eine im Rat der Stadt vertretende Partei eine Anfrage an die Verwaltung richtete, ob nicht auch in Leverkusen eine Haushalts- und Schuldnerberatung erforderlich wäre.

Die Verwaltung griff diese Anregung auf, holte Informationen aus anderen Gemeinden ein und erstellte letztendlich eine Vorlage für den Rat, die zur Folge hatte, daß im September 1980 eine Stelle für eine Haushalts- und Schuldnerberatung ausgeschrieben wurde. Dabei blieb zunächst offen, mit welcher Kraft die Stelle besetzt werden sollte. Gedacht wurde an eine Verwaltungsfachkraft oder einen Sozialarbeiter bzw. [an](#) beides im Halbtagsteam.

4. Welchen persönlichen Anforderungen sollte ein Haushalts- und Schuldnerberater genügen?

Das Gebiet der Haushalts- und Schuldnerberatung ist relativ neu »entdeckt«. Demzufolge gibt es auch nur wenig Erfahrungswerte, mit welchen Methoden und mit welchen Kräften dieses Feld am günstigsten zu bearbeiten ist.

Allgemein kann jedoch gesagt werden, daß zunächst einmal von der Person eine gewisse Lebenserfahrung in bezug auf den richtigen Umgang mit Geld vorhanden sein sollte. Vom Fachlichen her gesehen sollte es sich um eine Kraft handeln, die es versteht, sich in soziale Notlagen hineinzusetzen, die Betroffenen zu motivieren und als Vertrauensperson akzeptiert zu werden. Weiterhin ist ein gewisses Verhandlungsge-

schick im Umgang mit Gläubigern (Fähigkeit zur Denkweise auch in reinen finanztaktischen Bahnen) sowie ein gewisses Gefühl und Verständnis für rein bürokratische Verwaltungsabläufe erforderlich.

In Leverkusen sind aufgrund dieser Aufgabenstellungen Sozialarbeiter eingesetzt worden. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß die Ausbildung dieser Berufsgruppe grundsätzlich ausreicht, den Aufgaben gerecht zu werden. Es ist allerdings erforderlich, Wissensanpassung und -ergänzung durch gezielte Fortbildungsmaßnahmen zu erreichen.

## 5. Arbeitsfeldbeschreibung

Organisatorisch ist die Haushalts- und Schuldnerberatung unter Bezugnahme auf § 8 BSHG im Sozialamt angesiedelt. Hier wiederum besteht eine sehr enge Verknüpfung mit dem Sachgebiet »Vorbeugende Obdachlosenhilfe«.

U. a. sind sämtliche im Zusammenhang mit Obdachlosigkeit anfallenden Fragen rechtlicher Natur (OBG) vom Ordnungsamt auf das Sozialamt übertragen worden. Es ist eine räumliche Einheit für die Bearbeitung dieser Dinge geschaffen worden. Der Mitarbeiterstab besteht aus Verwaltungskräften und Sozialarbeitern, wobei hier Schwerpunkte in der Arbeit gesetzt sind (z. B. Verwaltung der Obdachlosenunterkunft durch einen Verwaltungsmitarbeiter), durch die sachliche und räumliche Nähe aber ein durchgehender Meinungsaustausch im gesamten Gebiet der Obdachlosenangelegenheiten gegeben ist.

Insgesamt sind für das Stadtgebiet Leverkusen (ca. 150.000 Einwohner) in der Stadtverwaltung 3 Sozialarbeiter zuständig für Fragen der vorbeugenden Obdachlosenhilfe und der Haushalts- und Schuldnerberatung, wobei pro Haushalt ein Sozialarbeiter sowohl die vorbeugende Obdachlosenhilfe wie auch die Haushalts- und Schuldnerberatung wahrnimmt, es sich also um eine ganzheitliche Betreuung handelt. D. h. also, daß der tätige Sozialarbeiter allein verantwortlich ist für eine nachvollziehbare Aktenführung incl. der Bewilligung und kassentechnischen Abwicklung von finanziellen Zuwendungen gem. § 15 a BSHG.

Die aktuelle Entwicklung führt dazu, daß immer mehr Arbeitskraft in die vorbeugende Obdachlosenhilfe investiert (u. a. durch das Erfordernis des Einhaltenmüssens bestimmter Termine) und die Haushalts- und Schuldnerberatung zeitweise zurückgestellt werden muß, obwohl ein zunehmender Bedarf an ausschließlicher Schuldnerberatung vorhanden ist.

Beratungsberechtigt sind alle Bürger Leverkusens (Klientel überwiegend keine Sozialhilfeempfänger). Gewisse Abstriche müssen im selbständigen Bereich gemacht werden; eine Unternehmensberatung kann nicht erfolgen.

Ziel der Arbeit ist es vorrangig, keine Umschuldung, sondern eine Entschuldung des Haushaltes durch gezieltes Einsetzen vorhandener Eigenmittel zu erreichen. Finanzielle Zuwendungen seitens der Stadtverwaltung für »normale« Schulden werden nicht gegeben. Demzufolge ist unabdingbare Voraussetzung für eine Entschuldung, daß nach Absicherung des lfd. Lebensunterhaltes noch freie Mittel im Haushalt vorhanden sind, in der Regel also Unabhängigkeit von lfd. Sozialhilfe bestehen muß. Der Regelbedarf nach dem BSHG stellt das rechnerische Existenzminimum dar, d. h. also, daß Sozialhilfebezug und Abtragung von Verbindlichkeiten sich gegenseitig ausschließen.

Werden dennoch trotz Sozialhilfebezuges Abtragungen geleistet, kann dies eigentlich nur bedeuten, daß Einkünfte vorhanden sind, die dem Sozialamt verschwiegen werden. Hier kann dem Ratsuchenden letztlich nur empfohlen werden, diese Situation der Fachabteilung des Sozialamtes offenzulegen. Haushalts- und Schuldnerberatern kann kaum daran gelegen sein, ihre Klienten auf Dauer in dieser gesetzeswidrigen Lage zu bestärken und sie schließlich zu den schon ohnehin vorhandenen Problemen zusätzlich strafrechtlichen Konsequenzen zu überlassen.

## 6. Methodik

Haushalts- und Schuldnerberatung wird in Leverkusen ausschließlich im Rahmen der Einzelfallhilfe betrieben. Hierbei ist zunächst der wichtigste Schritt, die gegenseitigen Erwartungshaltungen abzuklären. D. h. einerseits, daß gegenüber der Behörde die vollständige Offenlegung der finanziellen Situation des Haushaltes erfolgen muß, andererseits die Möglichkeiten und Grenzen seitens der Behörde den Ratsuchenden erläutert werden. Haushalts- und Schuldnerberatung kann nur auf einer gewissen Vertrauensbasis erfolgen, die gegenseitiger Natur sein muß. Werden zu Beginn der Beratung falsche Hoffnungen gehegt oder geweckt, und sei es nur im Detail, steht plötzlich zu einem späteren Zeitpunkt die gesamte Arbeit in Frage. Liegt seitens des Hilfesuchenden eine übertriebene Erwartungshaltung vor und wird diese im Erstkontakt auf das Mögliche zurückgeschraubt, ist es Aufgabe des Haushalts- und Schuldnerberaters, trotz einer gewissen Enttäuschung beim Ratsuchenden seine Motivation zur Entschuldung zu fördern und gleichzeitig die ursächlichen Zusammenhänge aufzuarbeiten. Dieser Ansatz ist die zeitlich intensivste und schwierigste Arbeit bei der gesamten Entschuldung.

Wie nun die Motivation im Einzelfall zu fördern ist, muß der jeweilige Berater selbst beurteilen. Als kleiner Hinweis an dieser Stelle sei erlaubt, daß es sich teilweise als günstig erweist, wenn der ASD, die Erziehungsbeistandsschaft, die JGH, der Pastor, kurz gesagt Personen, die sich in irgendeiner Form bereits um das so-

ziale Gefüge des Haushaltes bemüht haben, beratend eingeschaltet werden.

Auch die Hilfestellung des Haushalts- und Schuldnerberaters bei der Verbesserung der finanziellen Gegebenheiten (z. B. Anträge an Stiftungen etc.) wirken sich recht motivierend auf die Ratsuchenden aus.

In Leverkusen kommt hinzu, daß sich aufgrund der Verquickung der Haushalts- und Schuldnerberatung mit der vorbeugenden Obdachlosenhilfe verschiedene Möglichkeiten ergeben, auf den Haushalt positiv einzuwirken. Eine Reihe von Haushalten werden durch den Erstkontakt aufgrund von Mietrückständen dazu ermutigt, bestehende Schuldenprobleme anzusprechen, häufig auch erst, wenn das Wohnungsproblem bereits gelöst ist.

## 7. Fallaufarbeitung

### 7.1 Kontaktaufnahme

#### 7.1.1 von Amts wegen durch das Sozialamt als Ordnungsbehörde

Für Obdachlosenanliegenheiten wird durch Vermieter, durch Amtsgericht, Gerichtsvollzieher oder Dritte mitgeteilt, daß aufgrund von Mietschulden der Verlust der Wohnung droht. Diese Hinweise werden je nach Familienstand und Arbeitsbelastung in der Form aufgegriffen, indem entweder Hausbesuche durchgeführt (auch zum wiederholten Male) oder Anschreiben mit der Bitte um Vorsprache im Amt verschickt werden. Ab und an werden bei dem Hilfeangebot ablehnend gegenüberstehenden Haushalten auch schon mal andere Wege beschritten, in erster Linie dann, wenn minderjährige Kinder im Haushalt vorhanden sind (z.B. Einbeziehung des Allgemeinen Sozialdienstes etc.).

#### 7.1.2 durch Initiative der Betroffenen

Es erfolgen Vorsprachen im Amt oder Telefonanrufe mit der Bitte um Hausbesuche auf Anraten Dritter (z. B. ASD).

#### 7.1.3 Sonstige

Weiterhin erfolgt ein Aufgreifen des Falles, wenn sich die Hilfesuchenden in der Regel aus Unkenntnis an übergeordnete Institutionen, wie z. B. den Bundespräsidenten o. ä., wenden und die Eingaben zur weiteren Bearbeitung an das zuständige Sozialamt abgegeben werden.

Im Bereich der Haushalts- und Schuldnerberatung nimmt mit fortschreitender Tätigkeit die Mundpropaganda unter den Ratsuchenden immer mehr zu. Auch nach Veröffentlichungen allgemein gehaltener Artikel in verschiedenen Publikationsorganen oder gar im Fernsehen kommen immer wieder Anfragen.

Grundsatz bei allen Kontaktaufnahmen ist die Wahrung des Datenschutzes sowie das Bemühen, bei Mehrpersonenhaushalten beide Ehepartner zu erreichen.

### 7.2 Abklärung der Erwartungshaltung bei der Haushalts- und Schuldnerberatung

Vielfach wird beim Erstkontakt der Wunsch nach einer Umschuldung geäußert, sodaß also nach erfolgter Beratung nur noch ein Gläubiger vorhanden ist, der dann statt der vielen bisherigen Gläubiger zu bedienen ist. Dahinter steckt die Sorge der Unüberschaubarkeit der verschiedenartigsten Forderungen bei diversen Gläubigern sowie die Angst vor Auseinandersetzungen mit einzelnen Gläubigern, was u. U. dann zur Verärgerung der anderen Gläubiger führen kann. Aufgrund der durchweg schlechten Erfahrungen mit Teilzahlungsbanken möchte man zudem mit einem seriösen Gläubiger zusammenarbeiten, der allgemeines Ansehen genießt, wo man also auch vor aggressivem Außendienst und erhöhten Kosten geschützt ist. Hier ist es außerordentlich wichtig, ohne Umschweife darauf hinzuweisen, daß mit Hilfe des Sozialamtes Leverkusen eine kurzfristige Umschuldung nicht erfolgen kann. Der Ansatz ist der, daß das vorhandene Einkommen im Haushalt im Hinblick auf etwaige Vermehrung (z. B. Wohngeld, Härteausgleich, Nebentätigkeit der Ehefrau usw.) geprüft werden kann und daß durch gemeinsam ausgearbeitete Verwendungspläne aus dem vorhandenen Einkommen Mittel freigesetzt werden, die »übrig« bleiben und zur Entschuldung eingesetzt werden können.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, daß das Sozialamt unter Beachtung des Rechtsberatungsgesetzes keine rechtliche Bewertung und Vertretung vornehmen kann. Im Zuge der gemeinsamen Erarbeitung eines Wirtschaftsplanes für den Haushalt werden lediglich Rahmenwerte gesetzt, die mit der praktischen Erfahrung der Ratsuchenden und des Beraters ansatzweise gefüllt werden. Sollte z. B. in Fragen der kostenbewußten und ausgewogenen Zusammenstellung eines Ernährungsplanes Informationsbedarf bestehen, kann auf die örtliche Verbraucherberatung verwiesen werden.

### 7.3 Förderung der Motivation zur Entschuldung

Nach derart vielen Einschränkungen seitens des Beraters kommt bei den Betroffenen vielfach schnell eine Resignationshaltung zum Vorschein, nach dem Motto: ... wozu ist der Beamte eigentlich da, wenn er doch nicht helfen kann?...

Es liegt dann am Berater, diese negativen Tendenzen aufzufangen und sozusagen »am Ball zu bleiben«. Durch wiederholte Besprechungen muß dem Ratsuchenden klar werden, wie die bisherige Entwicklung verlief, wie sich weiteres Nichtstun oder Flucht in neue Kredite auf die eigene Person und das soziale Umfeld auswirken kann (immer stärkere Verschuldung durch Kosten und Zinsen, dauernder Besuch von Inkassobüros, Besuche des Gerichtsvollziehers, Schwierigkeiten am Arbeitsplatz durch Lohnpfändungen, Prestigeverlust, auch bei den eigenen Kindern und den Nachbarn,

Schwierigkeiten beispielsweise bei Finanzierung eines Schulausfluges).

Andererseits müssen aber auch klare Zukunftsperspektiven in Zusammenarbeit mit dem Berater entwickelt werden, wie z. B. Verhinderung von Lohnpfändungen, geregeltes Wirtschaftsgeld über Reglementierung durch ein Geldinstitut am Ort, dadurch höhere Zufriedenheit im Familienverbund durch Ausbleiben von Streitereien über finanzielle Belange.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß die Verquickung von Haushalts- und Schuldnerberatung und vorbeugender Obdachlosenhilfe in einer Beraterperson eine außerordentlich günstige Ausgangsbasis schafft, da der durch die äußeren Gegebenheiten entstandene Druck der Sozialarbeit häufig den Gesprächseinstieg erleichtert. So kann über die vorbeugende Obdachlosenhilfe z.B. unter dem Druck der Existenzgefährdung durch Wohnungskündigung doch das eine oder andere bei den Ratsuchenden in Bewegung gesetzt werden, was sich bei einer Nur-Beratung auf freierwilliger Ebene evtl. nicht realisieren ließe.

#### *7.4 Abklärung des Verschuldungsgrades*

Sind die Erwartungen gegenseitig abgeklärt und kommt eine Zusammenarbeit zustande, ist diese zunächst schriftlich durch Vollmacht zu legitimieren.

Anschließend wird der Verschuldungsgrad abgeklärt, indem die jeweiligen Gläubiger angeschrieben werden. Bei teilweise 20 und mehr Gläubigern ist hier eine Textverarbeitung in der Schreibkanzlei sehr von Vorteil.

Vorausgegangen ist eine Liste der Gläubiger durch die Ratsuchenden und/oder eine Auswertung der von den Ratsuchenden übergebenen Unterlagen, die in aller Regel jedoch nur fragmenthaft sind. Die Auswertung der Unterlagen ist teilweise recht zeitaufwendig, da beispielsweise bezüglich einer Forderung mehrere Einrichtungen mit der Bearbeitung des Falles befaßt worden sind: Gläubiger selbst, Inkassobüro, Rechtsanwalt, Gerichtsvollzieher usw. und jeweils auch noch verschiedene Aktenzeichen verwendet werden.

Bei diesem ersten Arbeitsschritt ergeben sich schon teilweise Probleme: Es wird seitens der Gläubiger eine Legitimation angefordert (u. a. deswegen auch zunächst Vollmacht durch die Ratsuchenden abfordern); es wird nicht oder nur schleppend geantwortet um ggf. noch nicht voll ausgeschöpfte Vollstreckungsmaßnahmen abzuwarten; Akten sind zum Teil nicht mehr aufzufinden, weil die Forderung längst erledigt ist.

Steht der Grad der Entschuldung dann aber fest, bietet es sich an, eine Übersicht zu erstellen und diese dann mit den Ratsuchenden zu erörtern. Bei dieser Erörterung stellt es sich dann ab und an heraus, daß die Gläubiger überhöhte Forderungen stellen oder Zahlungen durch die Ratsuchenden noch nicht verbucht worden sind.

#### *7.5 Ermittlung der zur Entschuldung zur Verfügung stehenden Summe*

Zur Ermittlung des Betrages, der von den Betroffenen zur Entschuldung aufgewendet werden kann, wird in aller Regel zunächst eine Bedarfsberechnung nach dem BSHG erstellt. Diese Berechnung dient aber nur als Anhaltspunkt, um im Klärungsgespräch mit dem Ratsuchenden ggf. überzogene oder untertriebene Angaben der Ratsuchenden bezüglich Wirtschaftsgeld auf ein gesundes Mittelmaß zurückzuführen.

Weiterhin wird abgeklärt, welche regelmäßigen Ausgaben im Haushalt neben den fixen Kosten für Unterkunft und Energieversorgung anfallen (z. B. Sportverein, Versicherungen usw.). Dabei ist oft in erschreckendem Maße eine Überversicherung des Haushaltes festzustellen, die auf ein adäquates Maß zurückgeschraubt werden muß. Hier sollte sich, wenn die eigenen Möglichkeiten im Haushalt nicht ausreichen, auch der Haushalts- und Schuldnerberater einsetzen, um zu einer vorzeitigen Auflösung von Versicherungsverträgen zu gelangen.

Nach Aktenlage und Angaben der Ratsuchenden wird dann gemeinsam ein Wirtschaftsplan für den Haushalt erstellt wobei es günstig ist, diesen zunächst vor Kontaktaufnahme zu den Gläubigern eine Übergangszeit im Alltag durch die Ratsuchenden erproben zu lassen und dann über begleitende Gespräche nachzubessern. Dies ist eine zwingende Voraussetzung, um tragbare Vereinbarungen mit Gläubigern gestalten zu können. Weiterhin ist es günstig, den Wirtschaftsplan mit dem kontoführenden Geldinstitut abzustimmen und Zahlungen, wie z. B. Miete und Energiekosten, durch Daueraufträge, hinterlegte Zahlungsaufträge o. ä. abzusichern.

#### *7.6 Entschuldungsprogramm erstellen*

Die unter 7.5 ermittelte Summe wird auf die verschiedenen Gläubiger aufgeteilt, wobei man entweder die kleineren Forderungen mit relativ hohen Raten bedient und die größeren Forderungen zunächst außer acht läßt und bei diesen Gläubigern um Zahlungsaufschub bittet oder versucht, allen Gläubigern etwas zu kommen zu lassen.

Gegenüber den Ratsuchenden ist es dabei zunächst noch nicht einmal so sehr erforderlich, auf die in aller Regel lange Laufzeit derartiger Programme hinzuweisen. Häufig steht vielmehr die Frage im Vordergrund: »Was kostet es mich monatlich, damit ich Ruhe vor den Gläubigern habe?«

Nach Möglichkeit sollte aber doch darauf hingearbeitet werden, daß in kürzeren Abständen die eine oder andere Forderung beglichen wird, d. h. also, zunächst die von der Forderung her kleineren Gläubiger zu befriedigen, um die Motivation zur Durchziehung des Entschuldungsprogrammes zu fördern.

### 7.7 Durchführung der Entschuldung

Anhand des erarbeiteten Entschuldungsprogrammes werden die jeweiligen Gläubiger mit der Bitte um Ratenzahlung angeschrieben oder, sofern die Ratsuchenden noch kleinere Reserven haben, mit der Bitte um Abschluß eines Vergleichs. Bei diesen Verhandlungen mit den Gläubigern kommt es darauf an, letztendlich mehr anzubieten, als zwangsweise beizutreiben ist. Dazu ist die Kenntnis der Pfändungstabelle erforderlich.

Dem Gläubiger schildert man zwar im Rahmen der Verhandlungen die sozial beengte Situation der Familie, ausschlaggebend dort sind jedoch überwiegend finanzielle Überlegungen. Dabei kann die Faustregel gelten: Je älter die Forderung, desto kompromißbereiter der Gläubiger.

Beim Anbieten der Raten muß als Behörde einerseits Rücksicht genommen werden auf die berechtigten Belange der Gläubiger, den Stand der Kreditangelegenheit (Kreditkündigung, Mahnbescheid, Zwangsvollstreckung usw.) und andererseits auf die sozialen und finanziellen Belange der Familie.

Je nach Einzelfall werden dann Raten angeboten, wobei eine Zahlung erst dann avisiert wird, wenn gewisse Zugeständnisse gemacht worden sind. Es bringt keinen Nutzen, wenn der Gläubiger mtl. Raten à 50 DM akzeptiert, die Zinsen sich mtl. aber auf 100 DM belaufen.

Zugeständnisse seitens der Gläubiger können z. B. darin bestehen, daß eine Verrechnung eingehender Zahlungen entgegen § 367 BGB vorgenommen wird, wenn der Zinssatz gesenkt oder gar auf eine Verzinsung vollständig verzichtet wird, wenn ein Vergleich geschlossen wird in der Form, daß die Forderung festgeschrieben wird, sie ratenweise abgetragen wird und für die verlustig gehenden Verzugszinsen ein gleichbleibender Betrag bis zur Abtragung der Forderung vereinbart wird (also z. B. Forderung incl. Zinsen + Kosten = 15.000 DM bei weiter fortschreitender Verzinsung; Vergleich: 10.000 DM als Festbetrag, Rate mtl. 200 DM, davon 180 DM Abtragung und 20 DM Entschädigung für Zinsen).

Ist schließlich eine Vereinbarung mit allen Gläubigern zustande gekommen, wird die Angelegenheit mit den Ratsuchenden und ggf. mit dem kontoführenden Geldinstitut durchgesprochen, die Ratsuchenden werden zur Aufnahme der Ratenzahlungen aufgefordert und die Ratenzahlungen werden zu Beginn durch Gespräche und Einsicht in entsprechende Belege begleitet. Bleiben Belege aus oder mahnen die Gläubiger an, heißt es, daß die Bemühungen unter Ziff. 7.3 nicht intensiv genug waren oder neue bedrückende Ereignisse auf den Haushalt eingestürzt sind. Von hier kurzfristig eingeleitete Gesprächskontakte können dann ggf. zur Klärung führen.

### 7.8 Begleitung der Entscheidung bzw. Umschuldung

Ein Entschuldungsprogramm sollte ständig durch Ge-

spräche begleitet werden. Es sollte weiterhin die Motivation gefördert und Tagesprobleme in Zusammenhang mit der Ursprungsplanung aufgearbeitet werden. Aber auch Einkommensveränderungen sollten mit den Ratsuchenden von Zeit zu Zeit zur Anpassung der Arbeitsbasis erörtert werden. Es ist auch ein Ziel der von hier geleisteten Arbeit, daß Haushalte einen dadurch geschaffenen finanziellen Freiraum nicht unreflektiert zu erneutem planlosen Verhalten nutzen.

Weiterhin ist auch darauf zu achten, daß nach Abschluß von Forderungen Umschichtungen zugunsten anderer Forderungen vorgenommen werden, um die Dauer der Gesamtentschuldung zu verkürzen. Ggf. können aber auch nach Abschluß von Forderungen Rücklagen für größere Anschaffungen auf einem Sparkonto gebildet werden.

Mehrfach hat sieh in der Vergangenheit gezeigt, daß durch die Einhaltung des Entschuldungsprogrammes zwar eine Beruhigung innerhalb der Haushalte eintrat und auch die Gläubiger, die zunächst nicht bedient werden konnten, keine weiteren Vollstreckungsmaßnahmen betrieben.

Häufig tauchte aber nach gewisser Zeit immer wieder die Frage auf, wann denn die Verbindlichkeiten endgültig getilgt seien. Je nach Grad der Verschuldung konnte hierauf jedoch keine schlüssige Antwort gegeben werden, sondern lediglich auf der Basis der nicht weiteren Bedrängung durch die Gläubiger bei Einhaltung des Entschuldungsprogrammes mit dem Haushalt weiter gearbeitet werden. In diesen Fällen war im Laufe der Zeit ein deutlicher Motivationsverlust zur weiteren Zusammenarbeit mit dem Schuldnerberater festzustellen. Um das bisher Erreichte nicht in Frage zu stellen, wurde daher nach anderen Wegen zur Entschuldung gesucht.

Hier konnte durch entsprechende Gespräche der Vorstand eines ortsansässigen Geldinstitutes für die Überschuldungsproblematik von Haushalten interessiert werden. Letztendlich ist es nunmehr so, daß trotz negativer Dateienauskünfte auf Vorschlag von hier auf der Basis bestimmter Vorbedingungen Umschuldungskredite zur Verfügung gestellt werden zu üblichen Konditionen. Die finanztechnische Abwicklung verbleibt beim Geldinstitut.

Von hier wird anhand des mit dem Haushalt erarbeiteten Wirtschaftsplanes die mögliche mtl. Abtragsrate ermittelt (in der Regel werden die bisher geleisteten Einzelraten addiert), woraus sich bei in der Regel längster Laufzeit für einen Ratenkredit (72 Monate) die mögliche Nettokreditsumme ergibt. Diese Nettokreditsumme wiederum muß dann in Verhandlungen mit den einzelnen Gläubigern aufgeteilt werden. Da Nettokreditsumme und Restforderung der Gläubiger in der Regel weit auseinanderklaffen, müssen entsprechende Vergleiche ausgehandelt werden, d. h. also, alle Gläubiger müssen Forderungsnachlässe gewähren. Diese Vergleichsverhandlungen werden von hier geführt, sodaß das Geldinstitut nach Abschluß dieser

Verhandlungen lediglich den Kreditvertrag mit dem Haushalt schließt und anschließend die Überweisungen der Vergleichssummen an die Gläubiger veranlaßt. Als »Sicherheit« für das Geldinstitut dient im wesentlichen die Vorarbeit des Schuldnerberaters im Rahmen der bisherigen Entschuldung. Weitere Maßnahmen werden je nach Einzelfallumständen abgesprochen (z.B. Versendung der Kontoauszüge des im Zusammenhang mit dem Umschuldungskredit ggf. neu eingerichteten Girokontos an den Schuldnerberater, gemeinsame Kontenverwaltung durch Haushalts- und Schuldnerberatung u. ä.).

#### *7.9 Abschluß der Entschuldung bzw. Unischuldung*

Um die Entschuldung auch formal abzuschließen, ist es erforderlich, daß der jeweilige Gläubiger die Schuld titel zurückgibt oder aber zumindestens in einem gesonderten Schreiben erklärt, daß die Angelegenheit vollständig erledigt ist.

#### *7.10 Erneute Verschuldung verhindert*

Ist nach langem und zähem Ringen dann endlich der Haushalt total entschuldet, sollte nach Möglichkeit der Haushalt weiter begleitet und auf eine kritische Haltung gegenüber neuen Verbindlichkeiten hingearbeitet werden. Die Verlockungen zur Kreditaufnahme oder zum Kauf auf Ratenbasis sind nach wie vor unverändert hoch, der Druck früherer Belastungen ist weg, Dateiauskünfte sind nicht mehr negativ und zur Not ist ja vielleicht wiederum der freundliche Schuldenberater da, der dann wieder helfen kann.

Weiterer Kontakt durch Hausbesuche, Telefonate oder Vorsprachen im Amt und in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Geldinstitut durch Aufzeigen von Möglichkeiten zur Bildung von Kapital auch in einkommensschwachen Haushalten sind der beste Schutz vor erneuter Verschuldung.

#### *7.11 Schlußbemerkungen zur Fallaufarbeitung*

Das vorstehend Vorgetragene ist recht schematisch. Entschuldungsberatung läßt sich jedoch nicht stur nach einem Schema vollziehen. Der ständige Austausch mit den Ratsuchenden, Vorziehen von Verhandlungen mit einzelnen Gläubigern, die Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Geldinstitut, ggf. auch mit dem Arbeitgeber der Ratsuchenden, all dies darf nicht schematisiert, wie vorstehend beschrieben, erfolgen. Es ist Aufgabe des Beraters, dem Betroffenen zu helfen, zum richtigen Zeitpunkt die richtige Entscheidung zu treffen, damit am Ende der Arbeit steht:

Die Gläubiger haben so viel bzw. so wenig, wie in Anbetracht der Gesamtumstände möglich war, erhalten; der Haushalt ist schuldenfrei; das soziale Gefüge im Haushalt steht wieder auf festen Füßen.

## 8. Organisatorische Zuordnung

Wo soll Haushalts- und Schuldnerberatung angesiedelt

werden? Leistet der freie Verband die bessere Arbeit, oder ist die Behörde zuverlässiger? Diese und ähnliche Fragen stellen sich immer wieder. Eine schlüssige Antwort hierauf kann jedoch nicht gegeben werden. Als Mitarbeiter einer Behörde möchten wir jedoch folgendes ausführen:

Häufig wird erklärt, der Bürger habe eine erhöhte Schwellenangst, sich mit dem Sozialamt als aktenmäßig registrierende und verwaltende Behörde in Verbindung zu setzen, die zudem überwiegend von unteren sozialen Schichten frequentiert wird. Hierzu bleibt festzuhalten, daß die Zeiten eines »Fürsorgeamtes« längst vorüber sind und immer mehr »normale« Bürger aufgrund der allgemeinen Wirtschaftssituation im Sozialamt Rat und Hilfe suchen. Kaum jemand empfindet es z. B. noch als negativ besetzt, wenn er sich als Besucher aus einem Ostblockstaat beim Sozialamt ein Begrüßungsgeld abholt oder um Hilfe bei der Ausfüllung eines Antrages für einen Schwerbehindertenausweis nachfragt.

Andererseits bestehen aus unterschiedlichen Motiven und Erfahrungen (nicht durchschaubare unbürokratische Vorgehensweise, religiöse Angebundenheit etc.) auch gegenüber freien Verbänden Vorurteile, die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit erschweren. D.h., die Schwellenangst ist hier mindestens ebenso hoch wie bei einem Besuch des Sozialamtes.

Häufig wird ein Interessenkonflikt bei Beratung von Ratsuchenden durch das Sozialamt mit den vorhandenen Vorschriften gesehen. Diese Ansicht entbehrt jedoch jeglicher Grundlage. Wie bereits ausgeführt, ist eine Schuldnerberatung bei lfd. Sozialhilfebezug im Sinne von Abtragung von Verbindlichkeiten rein rechnerisch nicht möglich. Von daher kann es gar nicht erst zu Interessenkonflikten kommen. Die Gläubiger werden über den Sozialhilfebezug auf Wunsch informiert, die Schuldnerberatung hat damit ein vorläufiges Ende gefunden.

An dieser Stelle sei nochmals eindringlich davor gewarnt, Ratsuchende dahingehend zu beraten, eine Entschuldung auf der Basis von Sozialhilfe und/oder Schwarzgeldern zu betreiben.

Ein weiterer Interessenkonflikt wird unterstellt bei der Bewilligung finanzieller Leistungen und der teilweise erforderlich werdenden Rückforderung bei darlehensweisen Bewilligungen. Hier handelt es sich in der Regel um Leistungen für Nichtsozialhilfeempfänger bei Miet- oder Stromrückständen. In der jetzt doch schon längerfristigen Praxiserfahrung haben sich solche Probleme aber bislang nicht ergeben. Letztendlich ist es immer eine Frage der sozialen Beratung, also der Beziehungsebene Berater/Klient.

Von Vorteil erscheint es, wenn einerseits die soziale Einfühlsamkeit geboten werden kann, andererseits jedoch auch ein umfangreiches Fachwissen der Sozialgesetzgebung gepaart mit dem nötigen Maß an Objektivität vorhanden ist. Diese Kriterien sind bei der organisatorischen Abwicklung des Sachgebietes in der

Stadtverwaltung Leverkusen soweit wie möglich berücksichtig.

Der Sozialarbeiter ist der geeignete Ansprechpartner für die Ratsuchenden, die Kollegen im engsten Verwaltungskreis decken die bürokratischen Notwendigkeiten ab, die gesamte Stadtverwaltung mit allen Fachämtern steht für spezielle Nachfragen bereit. Da zudem der Sozialarbeiter zwangsläufig in Verwaltungsabläufe einbezogen wird, weiß er auch, wie Verwaltungsabläufe ggf. im Rahmen des Ermessens zugunsten aller Beteiligten, also insbesondere der Ratsuchenden, verlaufen können. Da zudem die Behörde zur strikten Objektivität verpflichtet ist, kann sich auch ein Gläubiger darauf verlassen, daß bei Verhandlungen ein der jeweiligen Situation der Ratsuchenden angemessenes Angebot unterbreitet wird.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß von den kreisfreien Städten in NW die Stadt Leverkusen zusammen mit Bonn und Mönchengladbach per 12/87 die niedrigste Obdachlosenquote hatte, nämlich 0,9 Obdachlose/10(X) Einwohner (38 Haushalte mit insgesamt 133 Personen). Dieser Umstand ist auf die enge Verquickung Verwaltungsarbeit/Sozialarbeit zurückzuführen bei entsprechender personeller Ausstattung.

Da weiterhin das Sozialamt per Gesetz häufig viel eher von sozialen Problemen erfährt (z.B. Übersendung der Klageschriften von Räumungsklagen durch das Amtsgericht) und auch die Möglichkeit hat, durch Sozialarbeit auf die Ratsuchenden zuzugehen, können im Sozialamt die anstehenden Probleme ggf. zeitlich eher aufgearbeitet werden, als dies bei einem freien Verband möglich wäre.

#### 9. Was ließe sich verbessern?

Die bürokratische Aufarbeitung eines überschuldeten Haushaltes bedeutet einen enormen Arbeitsaufwand. In der Regel sind pro Haushalt mindestens 10, häufig gar 20 und mehr Gläubiger vorhanden. Jeder Gläubiger muß aber über den jeweiligen Sachstand auf dem Laufenden gehalten werden; es müssen Möglichkeiten zur Verhinderung weiterer Vollstreckungsmaßnahmen gefunden werden.

Der zeitliche Hauptakzent liegt jedoch in der sozialen Arbeit, d.h. in der Aufarbeitung ursächlicher Probleme des Haushaltes. Die Entschuldung kann nur dann gelingen, wenn der bislang praktizierte unreflektierte Umgang mit den vorhandenen Mitteln überarbeitet wird und innerhalb eines mittelfristigen Zeitraumes in eine gezielte Wirtschaftsplanung einmündet.

Wichtig ist aber auch der ganzheitliche Betreuungsansatz. D.h., der Ratsuchende muß das Gefühl haben, daß in seiner Problematik nur eine Person tätig ist. Dies bedingt einen hohen personellen Aufwand an Sozialarbeitern und einen geringeren Anteil an Verwaltungskräften. Hier wäre es günstig, wenn eine überge-

ordnete berufsständige Organisation (z.B. BAG) der Verwaltung entsprechende Richtwerte für einen Personalschlüssel geben könnte.

Weiterhin wäre es hilfreich, wenn ein allgemein gültiges Statistikmodell zur Erfassung der Arbeit mit verschuldeten Haushalten entwickelt werden könnte (konkrete Auswertung ratsuchender Familien, Haushaltsgröße, Berufsstand, Alter, Höhe der Verschuldung usw.).

Auch für das Berufsbild eines Schuldnerberaters wären allgemein gültige Rahmenbedingungen aufzustellen. Aus den bisher praktizierten Arbeitsschwerpunkten ergibt sich die Schlußfolgerung, daß insbesondere ein Sozialarbeiter geeignet ist, dieser Aufgabenstellung gerecht zu werden. Die Ausbildung vermittelt neben den Kenntnissen von menschlichen Reaktionen und sozialen Zusammenhängen auch notwendiges Wissen über gesetzliche Bestimmungen und verwaltungstechnische Abläufe. Durch Zusatzausbildung kann das erforderliche juristische Rüstzeug erworben werden. Dieses kann zwar später in der Beratung in der Regel nicht argumentativ eingesetzt werden, aber bei Erarbeitung der sozialen Argumentation ist es unabdingbar zu wissen, welche Restforderungen sich unter juristischen Gesichtspunkten ergeben würden.

Ein weiteres Aufgabenfeld einer übergeordneten berufsständigen Organisation könnte in der Erarbeitung prophylaktischer Strategien (Zielgruppe in erster Linie die 18 bis 25jährigen, Jugendhausbesucher, Berufsschüler, junge Arbeitslose usw.) sowie eines weitgehenden Verbraucherschutzes bestehen (z.B. keine Kreditgewährung, sofern durch mtl. Abtragung ein tatsächliches Einkommen unter dem Regelbedarf nach dem BSHG entsteht).

#### 10. Schlußbemerkung

An dieser Stelle konnten sicherlich nicht alle im Laufe der Zeit gesammelten Erfahrungswerte wiedergegeben werden. Da Sozialarbeit nicht zuletzt von persönlichen Kontakten lebt, ist ein permanenter Erfahrungsaustausch mit Fachkollegen u. a. auch im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen und regionalen Arbeitskreisen erforderlich.

Zu speziellen Fragen bezüglich der hier praktizierten verwaltungstechnischen Abwicklung des beschriebenen Arbeitsgebietes stehen die Autoren zur Verfügung.

## Volkseinkommen

### Lohnanteil geht zurück

**Bonn** (dpa/vwd). Der Anteil der NettoLohn- und Gehaltssumme am volkswirtschaftlichen Nettoeinkommen ist von 66,3 Prozent im Jahr 1982 auf 57,2 Prozent 1988 zurückgegangen. Zu entsprechenden Antworten der Bundesregierung auf Fragen nach der Einkommensverteilung erklärte der SPD-Bundestagsabgeordnete Helmut Esters, diese Verschiebung um 9,1 Prozentpunkte bedeute „eine Umverteilung von 96 Milliarden Mark von den Arbeitnehmern zu den Unternehmern und Vermögensbesitzern“.

Den Angaben zufolge wuchs das verfügbare Nettoeinkommen der Bundesbürger (nach Abzug direkter Steuern und Sozialabgaben) von 1982 bis 1988 um 37 Prozent auf 1 055 Mrd. DM. Während die Nettoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen um 74 Prozent anstiegen, gab es bei der Nettolohn- und Gehaltssumme nur ein Plus von 18,2 Prozent.

## Private Haushalte

### Durchschnittlich 8200 DM auf Pump

**Wiesbaden** (dpa/vwd). Die privaten Haushalte in der Bundesrepublik leben im Schnitt mit 8200 DM „auf Pump“ und zahlen dafür 640 DM an Zinsen im Jahr. Wie das Statistische Bundesamt am Mittwoch mitteilte, erreichte die Verschuldung durch Konsumentenkredite Ende 1987 einen Betrag von 214 Milliarden DM. In diese Summe sind auch Überziehungen von Gehaltskonten einbezogen. Dafür mußten über 17 Mrd. DM an Zinsen bezahlt werden.

Im Lauf der letzten Jahrzehnte haben die Konsumentenkredite stark zugenommen. 1950 hatte der Kreditbestand weniger als eine Milliarde DM betragen und damit deutlich unter 100 DM je Haushalt gelegen. 1977 waren es schon 1500 DM.

## NRW-Datenschützer

### „Sozialhilfe in bar gewähren“

**Düsseldorf (AP)**. Sozialämter müssen nach Auffassung des nordrhein-westfälischen Datenschutzbeauftragten Hans Maier-Bode ihre Hilfen zum Lebensunterhalt grundsätzlich in bar gewähren. In seinem am Freitag in Düsseldorf veröffentlichten neunten Tätigkeitsbericht betonte der Datenschützer, die Praxis einiger Sozialämter, Berechtigungsscheine mit dem Namen des Empfängers und der Aufschrift „Sozialamt“ auszuhandigen, sei unvereinbar mit der Aufgabe der Sozialhilfe, die Menschenwürde zu wahren.

**Kassel** (aim). Die Zukunft der Schuldnerberatungsstelle des Landkreises Kassel scheint trotz der fehlenden finanziellen Unterstützung der Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg gesichert zu sein. Die Einrichtung soll nach dem Willen des Kreis Ausschusses auf jeden Fall fortbestehen, erklärte gestern Pressesprecher Jürgen Strothmann auf Anfrage.

Bis zum Juli des vergangenen Jahres wurden die Mitarbeiterin Christel Reineke und ihre beiden Kollegen Harry Klee und Roland Palme von der Bundesanstalt für ihre Arbeit bezahlt. Nachdem das Geld für die drei ABM-Stellen ausgelaufen war, beschloß der Kreis Ausschuß, die

## Schuldnerberatungsstelle

### Kreis prüft Finanzierung

Finanzierung bis Ende 1988 selbst zu übernehmen, da die Schuldnerberatungsstelle bei Hilfesuchenden auf große Resonanz stieß.

Im Dezember wurde nach Auskunft Strothmanns ein weiterer Beschluß gefaßt. Die Verantwortlichen beim Kreis sprachen sich für den Erhalt der Beratungsstelle bis 30. Juni 1989 aus. In den nächsten Tagen sol-

len Gespräche mit den zuständigen Leuten beim Arbeitsamt stattfinden und die Frage geklärt werden, ob nicht auch künftig Geld aus Nürnberg fließen kann.

Egal welche Entscheidung getroffen wird, die Beratungsstelle beim Landkreis darf nach Ansicht des Sozialdezernenten Oswald Schröder nicht aufgelöst werden. Falls von der Bundesanstalt in Nürnberg kein Geld mehr fließt, will der Kreis überlegen, wie die Einrichtung künftig bestehen kann. Es soll nach Auskunft von Pressesprecher Strothmann darüber nachgedacht werden, ob trotz der großen Nachfrage die Anzahl der drei Fachleute verändert werden kann.

rn  
cc)  
CD  
lt-)  
CD  
4

BGH: Jeder Vertragspartner muß voll für Darlehen geradestehen

## Bei Sittenwidrigkeit und Wucher nicht

KARLSRUHE. – Bürger müssen in der Regel für das geradestehen, was sie bei einem Darlehensvertrag unterschrieben haben. Nach einem am 16. März vom III. Zivilsenat des Karlsruher Bundesgerichtshofes (BGH) veröffentlichten Urteil würden dem nur durch Fälle von Sittenwidrigkeit und Wucher Grenzen gesetzt.

Die Richter unterstrichen, daß bei einem Ratenkreditgeschäft das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Scheitern einer Zweierbeziehung - Ehe oder eheähnliche Lebensgemeinschaft - der Darlehensnehmer nicht dem Kreditgeber aufgebürdet werden könne.

Mit diesem Urteil, dessen schriftliche Begründung noch aussteht, hat der „Darlehenssenat“ (III ZR) des BGH die Rechtsprechung des „Bürgschafts senats“ (IX ZR) bestätigt. Letzterer hatte am 28. Februar entschieden, daß Bürgen selbst dann zur Zahlung verpflichtet sind, wenn sie bei Vertragsabschluß vermögenslos waren und durch die Zahlungsverpflichtung auf längere Zeit total verschuldet sind.

Im behandelten Fall hob der BGH-Senat ein Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichtes (OLG) Stuttgart vom 12. Januar 1988 auf. Im vorliegenden Rechtsstreit hatte ein später in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebendes Paar mit monatlichen Nettoeinkünften von 1 600 bzw. 1 400 Mark einen Ratenkreditvertrag mit einer Bank in Höhe von rund 25 000 Mark abgeschlossen. Der auf 60 Monate Laufzeit befristete Vertrag sah eine monatliche Tilgung von knapp 590 Mark vor.

Nach rund vier Jahren war

die damals 25 Jahre alte Frau, die aus einer vorhergegangenen Ehe ein Kind hat, von ihrem zwischenzeitlich völlig überschuldeten Lebensgefährten verlassen worden. Er hatte darüber hinaus seine Raten nicht mehr bezahlt. Daraufhin war die Frau als Mitkreditnehmerin von der Bank in Anspruch genommen worden. Das OLG hatte eine entsprechende Klage der Bank auf Zahlung der Raten abgewiesen und den Darlehensvertrag für nichtig erklärt. Nach seiner Auffassung habe es sich um einen verbotenen Vertrag über die Übertragung „künftigen Vermögens“ gehandelt.

Im vorliegenden Fall bestand nach den Feststellungen des BGH das Risiko darin, daß letztlich die Lebensgemeinschaft scheiterte und somit einer der beiden Partner für die Tilgung des gesamten Darlehens aufkommen mußte. Nach Auffassung des Senatsvorsitzenden, c), Dr. Günther Krohn, gehört der Umstand einer Trennung nicht in den Risikobereich der Bank, sondern derer, die das Darlehen gemeinsam beantragt haben. Nach Feststellung des Senats war der vorliegende Vertrag auch bei Berücksichtigung des Sozialstaatsprinzips gültig und nicht sittenwidrig. (Aktenzeichen: III ZR 37/88 vom 16. März 1989)

### Inkassobüros

## Kosten nicht einklagbar

Frankfurt (dpa/vwd). Kosten eines Inkassobüros können grundsätzlich nicht eingeklagt werden, wenn um eine strittige Forderung prozessiert wird. Dies entschied die 22. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt.

Inkassobüros sind Unternehmen, die sich mit der Einziehung fremder oder abgetretener Forderungen befassen. Das Gericht vertrat die Auffassung, daß die Kosten solcher Büros generell „vermeidbar“ seien. Gläubiger hätten normalerweise die Möglichkeit, ihre Forderung selbst oder über einen Anwalt geltend zu machen. Außenstände an ein Inkassobüro abzutreten und dessen Kosten dem Schuldner aufzubürden, verstoße gegen die Pflicht des Gläubigers zur „Schadensminderung“.

Im vorliegenden Fall hatte ein Verlag eine Forderung über c). 12 000 DM an ein Inkassobüro abgetreten, das Kosten in Höhe von rund 730 DM geltend machte. (AZ: 2/22 0 351-88)

*Hier kommt der Gläubiger zu Wort...!*

---

# *ORGANISATION*

---

zur Förderung des Organspendens gegen ehrlich verdiente Entschädigung in Ge

---

Dietrich Fürstenberg • Postfach 1337 • 4512 Wallenhorst

Dietrich Fürstenbe  
Postfach 1337  
4512 Wallenhorst

---

Sehr geehrte Herrschaften,

Sie sind pleite. Ich weiß, daß man mit Ihnen keine Geschäfte machen soll. Daß man Ihnen keinen Kredit gewähren darf.

Die letzten Aasgeier werden Sie verfolgen, die hungrigsten Menschenschänder wollen Sie zu Krediten verleiten.

Falls Ihnen der Mut für einen Einbruch oder Bankraub fehlt, biete ich Ihnen eine Lösung auf der Basis der Vernunft an.

Spenden Sie Ihre Niere, oder die Ihrer Frau oder eines Verwandten.

Für 80.000,- DM.

Mit freundlichen Grüßen

# Materialien zur Schuldnerberatung

*Informationsschrift*

## **Aufgaben und Ziele der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung**

(überarbeitete Neuauflage, Nov. 1988)

Diese Broschüre gibt Auskunft über die Aufgaben und Ziele der BAG-Schuldnerberatung. Sie enthält neben der Satzung und der Beitragsordnung eine kurze Vorstellung der Vorstands- und Beiratsmitglieder. Weiteren Beiträgen befassen sich mit der Aufgabe und Arbeitsweise der Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, den Zielen der BAG-SB auf dem Hintergrund wachsender Verbraucherverschuldung und den Erfordernissen präventiver Arbeit.

(6 DM zzgl. 2,00 DM Versand, für Mitglieder kostenlos)

## **BAG-SB INFORMATIONEN Sonderheft Jahresarbeitstagung der BAG-SB 1988**

(Eigenverlag der BAG-SB, Nov. 1988)

Aus verschiedenen Blickwinkeln untersuchen Fachleute aus Politik, Wissenschaft, Lehre und Praxis Zusammenhänge und Auswirkungen von Verschuldung/Überschuldung auf die Familie. Die Themen: Arbeit, Einkommen und Arbeitslosigkeit; Rechtliche Stellung des Schuldners; Wirtschafts- und Konsumsituation privater Haushalte; Entwicklung von Finanzdienstleistungen; Perspektiven einer Politik gegen Verschuldung. Neben der Dokumentation von sechs Referaten werden die Ergebnisse aus den einzelnen Arbeitsgruppen zusammengefasst, die einen guten Überblick über den aktuellen Diskussionsstand geben.

(8 DM, für Mitglieder 5 DM - jeweils zzgl. 1,50 DM Versand)

## **Dokumentation des Symposiums Armut und Verschuldung**

138 S., Eigenverlag, Dez. 1988, ISBN 3-927479-00-4

Schuldnerberatung als soziale Beratung vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschafts- sozial- und rechtspolitischen Situation, insbesondere auch der zunehmenden Verarmung in einem reichen Land war Thema des Symposiums, das die BAG -SB gemeinsam mit dem Burckhardthaus Gelnhausen im Juli 1988 veranstaltet hat. Das Symposium hat als Forum für die Diskussion struktureller Entwicklungen sowie notwendiger Reaktionen große Beachtung gefunden. Die vorliegende Dokumentation enthält neben Praxisberichten die Grundsatzreferate u.a. zu den Themen: Anforderungen an Schuldnerberatung, Sozialhilfe und Armut, Wohnungsnot durch Schulden, Opfer von Verschuldung sind Frauen, neue Finanzdienstleistungen, rechtspolitische Überlegungen und volkswirtschaftliche Aspekte.

(12,00 DM, für BAG-Mitglieder 8,00 DM, jeweils zzgl. 2,00 DM Versand)

Arkenstette u.a.

## **Wie werd' ich meine Schulden los? Überschuldung und was dagegen getan werden kann**

(VSA-Verlag Hamburg, 1987)

In diesem Buch beleuchten Schuldnerberater, Verbraucherschützer, Rechtsanwälte und Wissenschaftler die Hintergründe des Schuldenkarusells,

(17,80 DM, für BAG-Mitgl. 12,50 DM, jeweils zzgl. 2,00 DM Versand)

Institut für soziale Arbeit (ISA) Münster (Hg.)

Soziale Praxis, Heft 3

## **Schuldnerberatung - eine Aufgabe der Sozialarbeit.**

(Votum-Verlag Münster, 1987)

Der vorliegende Band führt in die Materie einer sozialpädagogisch ausgerichteten Schuldnerberatung ein.

Die Autoren sind selbst praktizierende Schuldnerberater bzw. Fortbildner beim ISA Münster.

(15,00 DM, für BAG-Mitgl. 10,00 DM, jew. zzgl. 2,00 DM Versand)

J. Münder/G. Flöfker/R. Kuntz/J. Westerath

## **Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit**

(Votum-Verlag Münster, 1989)

ca. 256 Seiten, broschiert.

Schuldnerberatung ist nicht nur zum Thema, sondern zu einer beachtenswerten Aufgabe, zum Inhalt sozialer Arbeit selbst geworden. In diesem Verständnis ist dieses Buch konzipiert. Ein programmatischer Teil befasst sich mit der Schuldnerberatung als gesondertem Arbeitsfeld in der sozialen Arbeit. Desweiteren werden wichtige Fragen der Praxis behandelt. Der Band läßt es in diesem Zusammenhang nicht bei der Vermittlung notwendiger juristischer Kenntnisse. Er spricht vielmehr auch diesbezügliche Sozialleistungen an, die dazu beitragen sollen, den Betroffenen an das materielle Sozialleistungssystem anzukoppeln. In einem weiteren Teil geht der Band auf verfahrensrechtliche Zusammenhänge ein. Ein Anhang enthält Material für die alltägliche Beratungsarbeit

29,80 DM, für BAG-Mitglieder 21,00 DM - jew. zzgl. 2,50 DM Versand)

---

*Bestellungen (Verrechnungsscheck oder auf Rechnung) bitte an:  
BAG-Schuldnerberatung  
Gottschalkstr. 51, 3500 Kassel*